

BD

Berichte

aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Reports

from the Federal Biological Research Centre for Agriculture and Forestry

Heft 68

2000

**Rechtliche Regelungen der Europäischen Union
zu Pflanzenschutzmitteln und deren Wirkstoffen**

(Band B: Verordnungen und Protokolle zur Wirkstoffprüfung)

(4. Auflage, Stand: 01. Juli 2000)

**Legal Regulations of the European Union
for Plant Protection Products and their Active Substances**
(Volume B: Regulations and Protocols regarding the
evaluation of Active Substances)
(4th Edition, Date: 1 July 2000)



Bearbeitet von
compiled by

Jörg-Rainer Lundein

Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik

Department of Plant Protection Products and Application Techniques

Herausgeber

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Braunschweig, Deutschland



BBA

Verlag
Eigenverlag

Vertrieb
Saphir-Verlag, Gutsstraße 15, D-38551 Ribbesbüttel
Telefon +49/(0) 53 74 / 65 76
Telefax +49/(0) 53 74 / 65 77

ISSN 0947-8809

Kontaktadresse
Dr. Jörg-Rainer Lunde
Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Koordinierungsgruppe der Leitung der
Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik
Messeweg 11/12
D-38104 Braunschweig

Telefon +49/(0) 5 31 / 2 99-34 50
Telefax +49/(0) 5 31 / 2 99-30 03
E-Mail ap@bba.de
Internet <http://www.bba.de>

© Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersendung, des Nachdrucks, des Vortrages, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorwort	5
2. Chronologische Übersicht über rechtliche Regelungen und Arbeitsdokumente im Rahmen der Richtlinie des Rates 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Prüfung und Bewertung von Wirkstoffen	9
3. Verordnungen zur 1. Stufe der Wirkstoffprüfung	25
3.1. Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, einschließlich Änderung und Ergänzung durch <ul style="list-style-type: none">- Verordnung (EG) Nr. 491/95 der Kommission,- Verordnung (EG) Nr. 1199/97 der Kommission und- Verordnung (EG) Nr. 1972/99 der Kommission	27
3.2. Verordnung (EG) Nr. 933/94 der Kommission vom 27. April 1994 über die Festsetzung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und die Bestimmung der berichterstattenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92, einschließlich Änderung und Ergänzung durch <ul style="list-style-type: none">- Verordnung (EG) Nr. 491/95 der Kommission und- Verordnung (EG) Nr. 2230/95 der Kommission	43
3.3. Erwägungsgründe zu den Änderungsverordnungen <ul style="list-style-type: none">- Verordnung (EG) Nr. 491/95 der Kommission,- Verordnung (EG) Nr. 2230/95 der Kommission,- Verordnung (EG) Nr. 1199/97 der Kommission und- Verordnung (EG) Nr. 1972/99 der Kommission	65
3.4. Protokolle/Berichte <ul style="list-style-type: none">- Bericht über die Sitzung des Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz am 22. Mai 1992 (Dokument 3467/VI/92) anlässlich der Abstimmung über die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92- Kurzbericht über die Sitzung des Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz am 02. März 1994 (Dokument 4662/VI/94) anlässlich der Abstimmung über die Verordnung (EG) Nr. 933/94- Auszug aus dem zusammenfassenden Bericht über die Sitzung des Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz am 07. Februar 1997 (Dokument 1677/VI/97) anlässlich der Abstimmung über die zweite Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92, Verordnung (EWG) Nr. 1199/97 der Kommission- Auszug aus dem zusammenfassenden Bericht über die Sitzung des Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz am 20. Juli 1999 (Dokument SCPH 5/99) anlässlich der Abstimmung über die Verordnung (EG) Nr. 1972/99 der Kommission	77

Inhaltsverzeichnis	Seite
4. Verordnung zur 2. und 3. Stufe der Wirkstoffprüfung	99
4.1. Verordnung (EG) Nr. 451/2000 der Kommission vom 28. Februar 2000 mit Durchführungsbestimmungen für die zweite und dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie des Rates 91/414/EWG	101
4.2. Zusammenfassender Bericht über die Sitzung des Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz am 14. Dezember 1999 anlässlich der Abstimmung über die Verordnung (EG) Nr. 451/2000 (Dokument SCPH 7/99)	143
4.3. Hinweise der Europäischen Kommission zu den Wirkstoffen, die unter die dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie des Rates 91/414/EWG fallen (SANCO/361/2000 – rev. 2 vom 11. April 2000) – Erläuterungen zu Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 451/2000	147
4.4. Liste der gemäß Artikel 10 Abs. 2 Unterabsatz a) der Verordnung (EG) Nr. 451/2000 eingereichten Notifizierungen (Pre-notification) für die dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie des Rates 91/414/EWG	167

1. Vorwort zur 4. Auflage

Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates sieht die schrittweise Prüfung aller Wirkstoffe vor, die zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie bereits im Handel waren (= "Altwirkstoffe").

Die 1. Stufe der Prüfung hat im Jahre 1992 mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 begonnen.

Die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 451/2000 zur 2. und 3. Stufe der Prüfung sind Anlass für die 4. Auflage.

Die noch in der 3. Auflage enthaltenen Entscheidungen zu einzelnen Wirkstoffen sollen aufgrund des zunehmenden Umfangs demnächst in einem Extraband zusammengefasst und veröffentlicht werden (Band C).

In der Reihe "Rechtliche Regelungen der Europäischen Union zu Pflanzenschutzmitteln und deren Wirkstoffen" sind bisher zusätzlich erschienen:

Band / Heft	Inhalt
Band A, Heft 35/1997	Richtlinie 91/414/EWG und diesbezügliche Protokolle (3. Auflage, Stand 1. November 1997)
Band C, Heft .. (in Vorbereitung)	Entscheidungen der Europäischen Kommission zur EU-Wirkstoffprüfung
Band D1, Heft 59/2000	EU-Beurteilungsbericht Fluroxypyr
Band D2, Heft 60/2000	EU-Beurteilungsbericht Azimsulfuron
Band D3, Heft 61/2000	EU-Beurteilungsbericht Kresoxim-methyl
Band D4, Heft 65/2000	EU-Beurteilungsbericht Azoxystrobin
Band D5, Heft 66/2000	EU-Beurteilungsbericht Spiroxamine

1. Preface for Fourth Edition

The work programme of the European Commission according to article 8 (2) of Council Directive 91/414/EEC envisages the gradual examination of all active substances on the market two years after the date of notification of this Directive (= existing active substances).

The first stage of the review commenced in 1992 with enter into force of Regulation (EEC) No 3600/92.

The publication and enter into force of Regulation (EC) No 451/2000 on the second and third stage of the review gave rise to the present 4th edition.

Decisions on individual active substances which were still included in the 3rd edition shall be shortly summarised and published separately, considering their increasing volume (Volume C).

In the series "Legal Regulations of the European Union for Plant Protection Products and their Active Substances" the following volumes/reports have been published:

Volume / Report	Content
Volume A, Report 35/1997	Directive 91/414/EEC and Protocols (3 rd Edition, Date: 1 November 1997)
Volume C, Report .. (in progress)	Decisions of the European Commission regarding the Evaluation of Active substances
Volume D1, Report 59/2000	Review Report Fluroxypyr
Volume D2, Report 60/2000	Review Report Azimsulfuron
Volume D3, Report 61/2000	Review Report Kresoxim-methyl
Volume D4, Report 65/2000	Review Report Azoxystrobin
Volume D5, Report 66/2000	Review Report Spiroxamine

**2. Chronologische Übersicht
über rechtliche Regelungen und Arbeitsdokumente
im Rahmen der Richtlinie 91/414/EWG des Rates
über das Inverkehrbringen
von Pflanzenschutzmitteln sowie
die Prüfung und Bewertung von Wirkstoffen
(Stand: Juli 2000)**

Inhalt

1. Allgemeine Gesetzgebung (*Richtlinien und Verordnungen*)
2. *Richtlinien* der Kommission zu Entscheidungen über die Aufnahme von Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG
3. *Entscheidungen* zu einzelnen Wirkstoffen
 - 3.1. *Entscheidungen* der Kommission über die Nichtaufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG bzw. über die Widerrufung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit bestimmten Wirkstoffen
 - 3.2. *Entscheidungen* der Kommission über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf die etwaige Aufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereicht wurden
 - 3.3. *Entscheidungen* der Kommission zur Verlängerung des für vorläufige Zulassungen vorgesehenen Zeitraums
4. *Prüfberichte/Review Reports* zu einzelnen Wirkstoffen
5. *Arbeitsdokumente* für Mitgliedstaaten und Antragsteller

1 Allgemeine Gesetzgebung

- 1.1 Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (91/414/EWG), ABl. Nr. L 230 vom 19.08.91, Seite 1
- *Grundrichtlinie*
- 1.2 Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 366 vom 15.12.92, Seite 10
- *Festlegung der ersten 90 Wirkstoffe; Aufforderung zur Notifizierung*
- 1.3 Richtlinie 93/71/EWG der Kommission vom 27. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 221 vom 31.08.93, Seite 27
- *Änderung der Einleitungen der Anhänge II und III, insbesondere Ausnahmen von den GLP-Bestimmungen*
 - *Änderung der Anhänge III A und B zu „Wirksamkeitsdaten“*
- 1.4 Richtlinie 94/37/EG der Kommission vom 22. Juli 1994 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 194 vom 29.07.94, Seite 65
- *Änderung der Anhänge II A und III A hinsichtlich Datenanforderungen für die Prüfbereiche „Identität, physikalische, chemische und technische Eigenschaften“ sowie „Angaben zur Anwendung“ und „weitere Informationen“*
- 1.5 Richtlinie 94/43/EG des Rates vom 27. Juli 1994 zur Festlegung des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 227 vom 01.09.94, Seite 31
- *Einheitliche Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln*
- Diese Richtlinie wurde durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 18. Juni 1996 für nichtig erklärt*
- 1.6 Verordnung (EG) Nr. 933/94 der Kommission vom 27. April 1994 über die Festsetzung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und die Bestimmung der berichterstattenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92, ABl. Nr. L 107 vom 28.04.94, Seite 8
- *Benennung der berichterstattenden Mitgliedstaaten für die Prüfung der ersten 89 Wirkstoffe; Liste der Notifizierer; Festsetzung der Frist zur Einreichung der Dossiers*

- 1.7 Richtlinie 94/79/EG der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 354 vom 31.12.94, Seite 16
- *Änderung der Einleitungen der Anhänge II und III, insbesondere hinsichtlich zu verwendender Prüfrichtlinien*
 - *Änderung der Anhänge II A und III A hinsichtlich Datenanforderungen für die Prüfbereiche „toxikologische und Metabolismus-Untersuchungen“*
- 1.8 Verordnung (EG) Nr. 491/95 der Kommission vom 03. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 und der Verordnung (EG) Nr. 933/94, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der benannten Behörden und der Hersteller in Österreich, Finnland und Schweden bei der Durchführung der ersten Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 49 vom 04.03.95, Seite 50
- 1.9 Richtlinie 95/35/EG der Kommission vom 14. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 172 vom 22.07.95, Seite 6
- *Änderung der Einleitungen der Anhänge II und III, insbesondere Ausnahmen von den GLP-Bestimmungen für Rückstandsuntersuchungen und Untersuchungen über Auswirkungen auf Honigbienen und andere Nutzarthropoden*
- 1.10 Richtlinie 95/36/EG der Kommission vom 14. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 172 vom 22.07.95, Seite 8
- *Änderung der Anhänge II A und III A hinsichtlich Datenanforderungen für die Prüfbereiche „Verbleib und Verhalten in der Umwelt“*
- 1.11 Verordnung (EG) Nr. 2230/95 der Kommission vom 21. September 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 933/94 über die Festsetzung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und die Bestimmung der berichtserstattenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92, ABl. Nr. L 225 vom 22.09.95, Seite 1
- *Änderung der Frist für die Einreichung von Dossiers für bestimmte Wirkstoffe*
- 1.12 Richtlinie 96/12/EG der Kommission vom 08. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 65 vom 15.03.96, Seite 20
- *Änderung der Anhänge II A und III A hinsichtlich Datenanforderungen für die Prüfbereiche „ökotoxikologische Untersuchungen“ und „Zusammenfassung und Evaluierung der Teile 9 und 10“ des Anhangs III A*

- 1.13 Richtlinie 96/46/EG der Kommission vom 16. Juli 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 214 vom 23.08.96, Seite 18
- *Änderung der Anhänge II A und III A hinsichtlich Datenanforderungen für den Prüfbereich „Analysenverfahren“*
- 1.14 Richtlinie 96/68/EG der Kommission vom 21. Oktober 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 277 vom 30.10.96, Seite 25
- *Änderung der Anhänge II A und III A hinsichtlich Datenanforderungen für den Prüfbereich „Rückstände in oder auf behandelten Erzeugnissen, Lebensmitteln und Futtermitteln“*
- 1.15 Verordnung (EG) Nr. 1199/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 170 vom 28.06.97, Seite 19
- *Änderung der Artikel 5 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92, insbesondere bez. Informationsverpflichtungen der Mitgliedstaaten*
- 1.16 Richtlinie 97/57/EG des Rates vom 22. September 1997 zur Festlegung des Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 265 vom 27.09.97, Seite 87
- *Einheitliche Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln*
- 1.17 Verordnung (EG) Nr. 1972/99 der Kommission vom 15. September 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmittel, ABl. Nr. L 244 vom 16.09.99, Seite 41
- *Änderung und Erweiterung der Informationsverpflichtungen der Mitgliedstaaten*
- 1.18 Verordnung (EG) Nr. 451/2000 der Kommission vom 28. Februar 2000 mit Durchführungsbestimmungen für die zweite und dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 55 vom 29.02.2000, Seite 25
- *Festlegung der Wirkstoffe der zweiten Stufe der Prüfung; Aufforderung zur Notifizierung aller restlichen Wirkstoffe; Festlegung der Verfahrensabläufe; Einführung einer Gebührenregelung*

2 Richtlinien der Kommission zu Entscheidungen über die Aufnahme von Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG

Lfd. Nr.	Wirkstoff (common name)	Richtlinie (Nr. und Datum)	Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
1.	Imazajil	97/73/EG 15.12.1997	L 353 vom 24.12.97, Seite 26
2.	Azoxystrobin	98/47/EG 25.06.1998	L 191 vom 07.07.98, Seite 50 L 354 vom 30.12.98, Seite 66
3.	Kresoxim-methyl	99/1/EG 21.01.1999	L 21 vom 28.01.99, Seite 21 L145 vom 10.06.99, Seite 40
4.	Spiroxamin	99/73/EG 19.07.1999	L 206 vom 05.08.99, Seite 16 L 221 vom 21.08.99, Seite 19
5.	Azimsulfuron	99/80/EG 28.07.1999	L 210 vom 10.08.99, Seite 13
6.	Fluroxypyr	2000/10/EG 01.03.2000	L 57 vom 02.03.2000, Seite 28
7.	Prohexadion-calcium	2000/.../EG	L ... vom, Seite ...
8.	Metsulfuron-methyl	2000/.../EG	L ... vom, Seite ...

3 Entscheidungen zu einzelnen Wirkstoffen

3.1 Entscheidungen der Kommission über die Nichtaufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG bzw. Widerrufung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit bestimmten Wirkstoffen

Lfd. Nr.	Wirkstoff (common name)	Entscheidung (Nr. und Datum)	Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
1.	Cyhalothrin	94/643/EG 12.09.1994	L 249 vom 24.09.94, Seite 18
2.	Ferbam	95/276/EG	L 170 vom 20.07.95, Seite 22
3.	Azinphosethyl	13.07.1995	
4.	Propham	96/586/EG 09.04.1996	L 257 vom 10.10.96, Seite 41
5.	Dinoterb	98/269/EG 07.04.1998	L 117 vom 21.04.98, Seite 13
6.	Fenvalerat	98/270/EG 07.04.1998	L 117 vom 21.04.98, Seite 15
7.	DNOC	99/164/EG 17.02.1999	L 54 vom 02.03.99, Seite 21
8.	Pyrazophos	2000/233/EG 09.03.2000	L 73 vom 22.03.00, Seite 16
9.	Monolinuron	2000/234/EG 09.03.2000	L 73 vom 22.03.00, Seite 18
10.	Chlozolinat	2000/.../EG	L ... vom, Seite ...
11.	Tecnazen	2000/.../EG	L ... vom, Seite ...

3.2 Entscheidungen der Kommission über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf die etwaige Aufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden

Lfd. Nr.	Wirkstoff (common name)	Entscheidung (Nr. und Datum)	Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
1.	Kresoxim-methyl	96/266/EG 01.04.1996	L 91 vom 12.04.96, Seite 34
2.	Flurtamone	96/341/EG 20.05.1996	L 130 vom 31.05.96, Seite 20
3.	Quinoxifen	96/457/EG 28.06.1996	L 189 vom 30.07.96, Seite 112
4.	Prohexadion-calcium	96/520/EG 29.07.1996	L 220 vom 30.08.96, Seite 19
5.	Chlorfenapyr	96/521/EG 29.07.1996	L 220 vom 30.08.96, Seite 21
6.	Spiroxamin	96/522/EG 29.07.1996	L 220 vom 30.08.96, Seite 23
7.	Azoxystrobin	96/523/EG 29.07.1996	L 220 vom 30.08.96, Seite 25
8.	Isoxaflutol	96/524/EG 29.07.1996	L 220 vom 30.08.96, Seite 27
9.	Prosulfuron	97/137/EG	L 52 vom 22.02.97, Seite 20
10.	Cyclanilid	03.02.1997	
11.	Flupyrsulfuron-methyl	97/164/EG	L 64 vom 05.03.97, Seite 17
12.	Azimsulfuron	17.02.1997	
13.	Paecilomyces fumosoroseus		
14.	Pseudomonas chloroaphis	97/248/EG 25.03.1997	L 98 vom 15.04.97, Seite 15
15.	Carfentrazon-ethyl	97/362/EG	L 152 vom 11.06.97, Seite 31
16.	Fosthiazat	21.05.1997	
17.	Fluthiamid (= Flufenacet)		
18.	Mefenoxam (CGA 329351)	97/591/EG	L 239 vom 30.08.97, Seite 48
19.	Ethoxysulfuron	29.07.1997	
20.	Famoxadon		
21.	Ampelomyces quisqualis		
22.	Flumioxazin	97/631/EG 12.09.1997	L 262 vom 24.09.97, Seite 7

Lfd. Nr.	Wirkstoff (common name)	Entscheidung (Nr. und Datum)	Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
23.	CGA 245704 (Acibenzolar-S-methyl)	97/865/EG 05.12.1997	L 351 vom 23.12.97, Seite 67
24.	Flazasulfuron		
25.	Kernpolyedervirus der Zuckerrüben-Eule (<i>Spodoptera exigua</i> NPV)		
26.	Imazosulfuron		
27.	Pymetrozin		
28.	Sulfosulfuron		
29.	Cyhalofop-butyl	98/242/EG 20.03.1998	L 96 vom 28.03.98, Seite 45
30.	Pyraflufen-ethyl		
31.	Azafeniden		
32.	BAS 615 H	98/398/EG 02.06.1998	L 176 vom 20.06.98, Seite 34
33.	KBR 2738 (Fenhexamid)		
34.	Oxadiargyl		
35.	DPX-KN 128 (Indoxacarb)		
36.	BAS 620 H (Tepraloxymid)	98/512/EG 29.07.1998	L 228 vom 15.08.98, Seite 35
37.	S-Metolachlor		
38.	SZX 0722 (Iprovalicarb)		
39.	KIF 3535 (Mepanipirim)	98/676/EG 17.11.1998	L 317 vom 26.11.98, Seite 47
40.	Imazamox (AC 299263)		
41.	DE 570 (Florasulam)		
42.	Fluazolat (JV 485)		
43.	Coniothyrium minitans		
44.	Benzoessäure		
45.	CGA 279202 (Trifloxystrobin)	99/43/EG 22.12.1998	L 14 vom 19.01.99, Seite 30
46.	Clefoxydim (BAS 625 H)		
47.	Etoxazol		
48.	Eisen-III-phosphat		
49.	CGA 277 476 (Oxasulfuron)	99/237/EG 18.03.1999	L 87 vom 31.03.99, Seite 15
50.	ZA 1296 (Mesotrione)	99/392/EG 31.05.1999	L 148 vom 15.06.99, Seite 44
51.	Jodosulfuron-methyl-sodium (AEF 115008)		
52.	Silthiopham (MON 65500)		
53.	Gliocladium catenulatum		
54.	Alanycarb	99/462/EG 24.06.1999	L 180 vom 15.07.99, Seite 49
55.	BAS 656 H (Dimethenamid-p)	99/555/EG 22.07.1999	L 210 vom 10.08.99, Seite 22
56.	AC 900001 (Picolinafen)		
57.	ZA 1963 (Picoxystrobin)		
58.	L 91105 D (Carvone)	99/610/EG 10.09.1999	L 242 vom 14.09.99, Seite 29

Lfd. Nr.	Wirkstoff (common name)	Entscheidung (Nr. und Datum)	Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
59. 60. 61.	Thiacloprid Forchlorfenuron Thiamethoxam	2000/181/EG 23.02.2000	L 57 vom 02.03.2000, Seite 35
62.	Spinosad	2000/210/EG 25.02.2000	L 64 vom 11.03.2000, Seite 24
63.	Fenamidone	2000/251/EG 17.03.2000	L 78 vom 29.03.2000, Seite 26
64.	Acetamiprid	2000/390/EG 07.06.2000	L 145 vom 20.06.2000, Seite 36
65.	Cyazofamid	2000/412/EG 15.06.2000	L 155 vom 28.06.2000, Seite 62
66.	Propoxycarbazone-Natrium	2000/.../EG	L ... vom, Seite ...
67. 68. 69. 70.	Zoxamide (RH-7281) Milbemectin (B-41; E-187) Pyraclostrobin (BAS 500 F) Foramsulfuron (AEF 130360)	2000/.../EG	L ... vom, Seite ...

3.3 Entscheidungen der Kommission zur Verlängerung des für vorläufige Zulassungen vorgesehenen Zeitraums

Lfd. Nr.	Wirkstoff (common name)	Entscheidung (Nr. und Datum)	Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
1.	Quinoxifen	2000/161/EG 23.02.2000	L 52 vom 25.02.2000, Seite 44
2.	Pseudomonas chloroaphis	2000/180/EG 23.02.2000	L 57 vom 02.03.2000, Seite 34
3.	Flupyrsulfuron-methyl	2000/358/EG	L 127 vom 27.05.2000, Seite 61
4.	Carfentrazone-ethyl	24.05.2000	
5.	Prosulfuron		
6.	Flurtamone		
7.	Isoxaflutol		

4 Prüfberichte/Review Reports

Lfd. Nr.	Wirkstoff (common name)	Datum	Document Nr.
1.	Imazalil	11.07.1997	1688/VI/97 – Rev. 8.5
2.	Dinoterb	16.12.1997	8083/VI/97 – Rev. 4
3.	Azoxystrobin	22.04.1998	7581/VI/97 – Rev. 5
4.	Kresoxim-methyl	16.10.1998	7583/VI/97 – Rev. 8
5.	DNOC	13.11.1998	7777/VI/98 – Rev. 2
6.	Spiroxamin	11.05.1999	7584/VI/97 – Rev. 7
7.	Azimsulfuron	02.07.1999	7591/VI/97 – Rev. 4
8.	Pyrazophos	12.07.1999	7465/VI/98 – Rev. 4
9.	Monolinuron	13.07.1999	7597/VI/97 – Rev. 3
10.	Fluroxypyr	25.11.1999	6848/VI/98 – Rev. 13
11.	Chlozolinat	04.10.1999	8397/VI/98 – Rev. 4
12.	Tecnazen	12.04.2000	SANCO/486/00 – Rev. 1
13.	Prohexadion-calcium	16.06.2000	7475/VI/99 – Rev. 8
14.	Metsulfuron-methyl	25.05.2000	7593/VI/97 – Rev. 6

- 5 **Arbeitsdokumente und Leitlinien für Mitgliedstaaten und Antragsteller¹⁾**
- 5.1 **Doc. 1663/VI/94 rev. 8 of 22.04.98:**
Guidelines and Criteria for the Preparation and Presentation of Complete Dossiers and of Summary Dossiers for the Inclusion of Active Substances in Annex I of Directive 91/414/EEC (Article 5.3 and 8.2)
- *Anweisungen für die Erstellung des Dossiers durch den Antragsteller*
- 5.2 **Doc. 1654/VI/94 rev. 7 of 22.04.98:**
Guidelines and criteria for the evaluation of dossiers and for the preparation of reports to the European Commission by rapporteur Member States relating to the proposed inclusion of active substances in Annex I of Directive 91/414/EEC
- *Anweisungen für die Erstellung der Monographie durch den berichterstattenden Mitgliedstaat*
- 5.3 **Verfahrensregelungen zur Prüfung „alter“ Wirkstoffe**
- 5.3.1 **Doc. 1614/VI/95 rev. 7 of 27.04.97:**
Working document for guidance to the Member States with regard to the implementation of Articles 6 and 7 of Regulation (EEC) n° 3600/92, developed in the working group „plant protection products – legislation“ of the SCPH
- 5.3.2 **Doc. 7860/VI/97 rev. 5E of 15.07.98:**
Aide mémoire with regard to certain aspects of the procedures for the evaluation of existing active substances in view of a possible inclusion into Annex I of Directive 91/414/EEC
- 5.4 **Verfahrensregelungen zur Prüfung neuer Wirkstoffe**
- 5.4.1 **Doc. 1663/VI/95 rev. 2 of 16.06.1996:**
Working document for guidance to the Member States with regard to the implementation of Article 6 of Directive 91/414/EEC for new active substances, developed in the working group „plant protection products – legislation“ of the SCPH
- 5.4.2 **Doc. 7860/VI/97 rev. 5N of 15.07.98:**
Aide mémoire with regard to certain aspects of the procedures for the evaluation of new active substances in view of a possible inclusion into Annex I of Directive 91/414/EEC
- 5.5 **Doc. 7109/VI/94 rev. 6:**
Applicability of Good Laboratory Practice to data requirements according to annexes II, part A and III, part A of Council Directive 91/414/EEC
- *Übersicht über GLP-Anforderungen*

¹⁾ Arbeitsdokumente und Leitlinien, die in ihrer vorläufigen Endfassung vorliegen und vom Ständigen Ausschuss Pflanzenschutz zustimmend zur Kenntnis genommen wurden, sind durch Fettschrift hervorgehoben.
Die Dokumente können bei der Europäischen Kommission, DG SANCO E.1, Rue de la Loi 86, B-1049 Bruxelles, bezogen werden.

- 5.6 **Doc. 7017/VI/95 rev. 4:**
Guideline developed within the Standing Committee on Plant Health with regard to the acceptability of data, whether or not performed in accordance with the principles of Good Laboratory Practice (GLP)
- *Leitfaden zur Anwendung der GLP*
- 5.7 **Guidance documents within the Standing Committee on Plant Health with regard to the modelling of fate and behaviour of plant protection products in the environment (FOCUS-reports)**
- *Leitfäden zur Prüfung des Verbleibs und Verhaltens in der Umwelt*
- 5.7.1 **Doc. 1694/VI/95 rev. 24.02.97:**
General guidance concerning models for predicting fate and behaviour of plant protection products in the environment
- *Allgemeiner Leitfaden für die Anwendung von Modellen zur Vorhersage des Verbleibs und Verhaltens von Pflanzenschutzmitteln in der Umwelt*
- 5.7.2 **Doc. 4952/VI/95:**
Specific guidance concerning models for predicting fate and behaviour of plant protection products in groundwater
- *Spezieller Leitfaden für die Anwendung von Modellen zur Vorhersage des Verbleibs und Verhaltens von Pflanzenschutzmitteln in Grundwasser*
- 5.7.3 **Doc. 6476/VI/96 rev. 24.02.97:**
Specific guidance concerning models for predicting fate and behaviour of plant protection products in surface water
- *Spezieller Leitfaden für die Anwendung von Modellen zur Vorhersage des Verbleibs und Verhaltens von Pflanzenschutzmitteln in Oberflächenwasser*
- 5.7.4 **Doc. 7617/VI/96 rev. 29.02.97:**
Specific guidance concerning models for predicting fate and behaviour of plant protection products in soil
- *Spezieller Leitfaden für die Anwendung von Modellen zur Vorhersage des Verbleibs und Verhaltens von Pflanzenschutzmitteln im Boden*
- 5.8 **Wirkstofflisten**
- 5.8.1 **Doc. 3010/VI/91-rev. 17 (20.04.99):**
Active substances on the market in plant protection products on 25. July 1993 (Art. 4 of Directive 91/414/EEC) and their present authorizations in Member States
- *Liste „alter“ Wirkstoffe mit Zulassungsstatus in den Mitgliedstaaten am 15.02.99*
- 5.8.2 **Doc. SANCO/361/2000 – rev. 3 (11.04.2000):**
Substances covered by the third stage of the review programme
- *Wirkstoffe der 3. Stufe der Prüfung "alter" Wirkstoffe*

- 5.9 Informationsaustausch
- 5.9.1 Doc. 2949/VI/93-rev. 2:
Information Sheet on authorizations/withdrawals of plant protection products (Articles 12 (1) and 16 (5) Directive 91/414/EEC)
- *Muster für Informationsaustausch nach Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 16 Abs. 5 der Richtlinie 91/414/EWG*
- 5.9.2 Doc. 4709/VI/94-rev. 1:
Annual list of authorized plant protection products (Article 12 (2) Directive 91/414/EEC)
- *Muster für Informationsaustausch nach Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG; jährliche Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel*
- 5.9.3 Doc. 7453/VI/98-rev.2:
New active substance information sheet
- *Muster für Informationsaustausch nach Artikel 8 Abs. 1 und Artikel 6 der Richtlinie 91/414/EWG (Information der Mitgliedstaaten und der Kommission über Antrag auf Aufnahme eines neuen Wirkstoffes in Anhang I)*
- 5.10 Doc. 4992/VI/95-rev. 2 (17.07.97):
- *Vorschläge zur Änderung des Anhanges II B der Richtlinie 91/414/EWG*
- 5.11 Doc. 4993/VI/95-rev. 2 (17.07.97):
- *Vorschläge zur Änderung des Anhanges III B der Richtlinie 91/414/EWG*
- 5.12 Richtlinien zum Rückstandsverhalten
- 5.12.1 Doc. 1607/VI/97-rev. 1 (22.07.97):
Guidelines for the generation of data concerning residues as provided in Annex II part A, section 6 and Annex III, part A, section 8 of Directive 91/414/EEC concerning the placing of plant protection products on the market
- *Rückstandsrichtlinien – Vorwort*
- 5.12.2 Doc. 7028/VI/95-rev. 3 (22.07.97):
Appendix A
Metabolism and distribution in plants
- *Richtlinie zur Prüfung von Metabolismus und Verteilung in Pflanzen*
- 5.12.3 Doc. 7029/VI/95-rev. 5 (22.07.97):
Appendix B
General recommendations for the design, preparation and realization of residue trials
- *Allgemeine Empfehlungen zur Planung, Anlage und Durchführung von Rückstandsversuchen*
- 5.12.4 Doc. 7524/VI/95-rev. 2 (22.07.97):
Appendix C
Testing of plant protection products in rotational crops
- *Richtlinie zur Prüfung des Rückstandsverhaltens in nachbaubaren Kulturen*

- 5.12.5 **Doc. 7525/VI/95-rev. 5 (20.10.99):**
Appendix D
Comparability, extrapolation, group tolerances and data requirements for setting MRL's
- *Richtlinie zur Übertragbarkeit und Vergleichbarkeit, einschließlich Gruppentoleranzen, Einstufung als kleine/große Kultur und diesbezügliche Datenanforderungen*
- 5.12.6 Doc. 7035/VI/95-rev. 5 (22.07.97):
Appendix E
Processing studies
- *Richtlinie für Verarbeitungsstudien*
- 5.12.7 Doc. 7030/VI/95-rev. 3 (22.07.97):
Appendix F
Metabolism and distribution in domestic animals
- *Richtlinie zur Prüfung von Metabolismus und Verteilung in Haustieren*
- 5.12.8 Doc. 7031/VI/95-rev. 4 (22.07.96):
Appendix G
Livestock feeding studies
- *Richtlinie zur Durchführung von Fütterungsstudien an landwirtschaftlichen Nutztieren*
- 5.12.9 Doc. 7032/VI/95-rev. 5 (22.07.97):
Appendix H
Storage stability of residue samples
- *Richtlinie zur Lagerstabilität von Rückstandsproben*
- 5.12.10 Doc. 7039/VI/95 (22.07.97):
Appendix I
Calculation of maximum residue levels and safety intervals e. g. pre-harvest intervals
- *Richtlinie zur Berechnung von Rückstandshöchstmengen und Wartezeiten*
- 5.13 Doc. 7531/VI/95-rev. 4 (20.10.97):
Guidance for setting of acceptable operator exposure levels (AOELs)
- *Leitfaden für die Festlegung von tolerierbaren Grenzen der Anwenderexposition (Acceptable Operator Exposure Levels (AOEL))*
- 5.14 Richtlinien zur Prüfung der Wirksamkeit
- 5.14.1 **Doc. 7600/VI/95-rev. 6 (14.07.97):**
Guidelines and criteria for the preparation and presentation of data concerning efficacy as provided in Annex III, part A and B, section 6 of Directive 91/414/EEC concerning the placing of plant protection products on the market (biological assessment dossier)
- *Richtlinien und Kriterien zur Vorbereitung und Darstellung von Ergebnissen zur Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln*
- 5.14.2 Doc. 4854/VI/97 – rev. 3 (14.02.97):
Draft Community Recommendation to the Member States on assessing biological files
- *Empfehlungen zur Prüfung und Bewertung von Versuchsergebnissen zur Wirksamkeit, Phytotoxizität u. a.*

- 5.15 **SANCO/825/00 – rev. 6 (15.06.2000) (vormals 8064/VI/97):**
Draft Guidance document on residue analytical methods
- *Leitfaden zu Datenanforderungen und zur Prüfung von Analysemethoden für die Überwachung nach der Zulassung und Monitoring*
- 5.16 Doc. 2021/VI/97 – rev. 4 (21.12.98):
Draft Guidance document on terrestrial ecotoxicology
- *Leitfaden für die Prüfung und Bewertung im Prüfbereich terrestrische Ökotoxikologie*
- 5.17 Doc. 8075/VI97 – rev. 4 (18.12.98):
Draft Guidance document on aquatic ecotoxicology
- *Leitfaden für die Prüfung und Bewertung im Prüfbereich aquatische Ökotoxikologie*
- 5.18 Doc 9188/VI/97 – rev. 5 (20.12.98):
Draft Guidance document on persistence in soil
- *Leitfaden zur Prüfung und Bewertung der Beständigkeit von Wirkstoffen im Boden*
- 5.19 **SANCO/222/2000 – rev. 2 (16.03.2000):**
Draft Guidance document on dermal absorption
- *Leitfaden zur Prüfung der Aufnahme von Pflanzenschutzmittel über die Haut*

3. Verordnungen zur 1. Stufe der Wirkstoffprüfung

	Seite
3.1. Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission	27
3.2. Verordnung (EG) Nr. 933/94 der Kommission	43
3.3. Erwägungsgründe zu den Änderungsverordnungen	65
- Verordnung (EG) Nr. 491/95 der Kommission,	
- Verordnung (EG) Nr. 2230/95 der Kommission,	
- Verordnung (EG) Nr. 1199/97 der Kommission und	
- Verordnung (EG) Nr. 1972/99 der Kommission	
3.4. Protokolle/Berichte	77
- Bericht über die Sitzung des Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz am 22. Mai 1992 (Dokument 3467/VI/92) anlässlich der Abstimmung über die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92	
- Kurzbericht über die Sitzung des Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz am 02. März 1994 (Dokument 4662/VI/94) anlässlich der Abstimmung über die Verordnung (EG) Nr. 933/94	
- Auszug aus dem zusammenfassenden Bericht über die Sitzung des Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz am 07. Februar 1997 (Dokument 1677/VI/97) anlässlich der Abstimmung über die zweite Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92, Verordnung (EWG) Nr. 1199/97 der Kommission	
- Auszug aus dem zusammenfassenden Bericht über die Sitzung des Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz am 20. Juli 1999 (Dokument 5/99) anlässlich der Abstimmung über die Verordnung (EG) Nr. 1972/99 der Kommission	

3.1 Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 DER KOMMISSION**vom 11. Dezember 1992****mit Durchführungsbestimmungen für die
erste Stufe des Arbeitsprogramms
gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln**

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 366 vom 15. Dezember 1992, S. 10

- geändert und ergänzt durch die Verordnung (EG) Nr. 491/95 der Kommission vom 03. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 und der Verordnung (EG) Nr. 933/94, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der benannten Behörden und der Hersteller in Österreich, Finnland und Schweden bei der Durchführung der ersten Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. Nr. L 49 vom 04.03.95, S. 50) und
- geändert und ergänzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1199/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. Nr. L 170 vom 28.06.97, S. 19)
- geändert und ergänzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/1999 der Kommission vom 15. September 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. Nr. L 244 vom 16.09.99, S. 41)

DIE KOMMISSION EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁾, insbesondere auf Artikel 8, Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission beginnt mit einem Arbeitsprogramm zur schrittweisen Prüfung der Wirkstoffe, die zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie 91/414/EWG bereits im Handel sind.

Da zu diesem Zeitpunkt sehr viele Wirkstoffe im Handel sind, wurde eine Wahl getroffen, wobei Gesichtspunkte wie Gesundheit und/oder Umwelt, etwaige Rückstände in verarbeiteten Erzeugnissen, Bedeutung von Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, für die Landwirtschaft, mangelnde Daten oder sogar das Vorhandensein vollständiger aktualisierter Daten sowie die Ähnlichkeit chemischer oder biologischer Eigenschaften in ausgewogener Weise zu berücksichtigen waren.

¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 09.08.1991, S. 1, berichtigt im ABl. Nr. L 170 vom 25.06.1992, S. 40.

Die Beziehungen zwischen den Herstellern, den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie die Pflichten der einzelnen Parteien bei der Durchführung des Programms sind festzulegen.

Es ist ein Antragsverfahren festzulegen, durch welches die interessierten Hersteller der Kommission ihr Interesse an der Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG bekunden können. Dabei verpflichten sich die Hersteller zur Vorlage aller Informationen, die für eine angemessene Bewertung dieses Wirkstoffs erforderlich sind und eine Entscheidung unter Berücksichtigung der Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß Artikel 5 der Richtlinie 91/414/EWG ermöglichen.

Es ist festzulegen, welche Verpflichtungen der Antragsteller bezüglich Format, Fristen und Bestimmungsbehörde für diese Informationen eingehen muss. Für den Fall, dass diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden, sind verwaltungstechnische Konsequenzen vorzusehen.

Für diese Bewertung sollten auch technische oder wissenschaftliche Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen eines Wirkstoffs oder seiner Rückstände berücksichtigt werden, die von irgendwelchen sonstigen interessierten Parteien innerhalb der vorgesehenen Fristen vorgelegt werden.

Die Bewertungsarbeiten werden auf die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verteilt. Daher sollte für jeden Wirkstoff ein Bericht erstattender Mitgliedstaat bestimmt werden, der die vorgelegten Informationen in enger Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus den anderen Mitgliedstaaten prüft und bewertet. Der Bericht erstattende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Ergebnisse dieser Prüfung und schlägt vor, wie über den betreffenden Wirkstoff entschieden werden soll.

Die in dieser Verordnung festgelegten Verfahren werden unbeschadet der Verfahren durchgeführt, die im Rahmen anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Um Doppelarbeit und vor allem unnötige Versuche an Wirbeltieren zu vermeiden, sind insbesondere Bestimmungen zu erlassen, die Hersteller dazu bewegen sollen, gemeinsame Antragsunterlagen einzureichen.

Durch die Verfahren dieser Verordnung dürfen die Möglichkeit von Untersuchungen und Verbote gemäß der Richtlinie 79/117/EWG des Rates¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/188/EWG der Kommission²⁾, in Fällen nicht beeinträchtigt werden, in denen die Kommission Informationen erhält, die das in der Richtlinie 79/117/EWG vorgesehene Verbot rechtfertigen könnten. Zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung werden derartige Informationen über Atrazin und Quintozen geprüft.

Es sind nun verfahrens- und verwaltungstechnische Maßnahmen zu treffen, damit ab dem Datum der Durchführung der Richtlinie 91/414/EWG tatsächlich mit der Beurteilung von Wirkstoffen begonnen werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz –

¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 08.03.1979, S. 36.

²⁾ ABl. Nr. L 92 vom 13.04.1991, S. 42.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Diese Verordnung enthält die Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG, im folgenden "Richtlinie" genannt. In der ersten Stufe werden die Wirkstoffe gemäß Anhang I dieser Verordnung bewertet, um festzustellen, ob sie in Anhang I der Richtlinie aufgenommen werden können. Die Bestimmungen des Artikels 6 Absätze 2, 3 und 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie gelten nicht für Stoffe gemäß Anhang I dieser Verordnung, solange für diese Stoffe die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren nicht abgeschlossen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt unbeschadet der
 - a) Prüfungen, die die Mitgliedstaaten vor allem zwecks Erneuerung einer Zulassung gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie durchführen;
 - b) Überprüfungen, die die Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie durchführt;
 - c) Bewertungen gemäß der Richtlinie 79/117/EWG.

Artikel 2

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten für Pflanzenschutzmittel, Stoffe, Wirkstoffe, Zubereitungen und Zulassung eines Pflanzenschutzmittels die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie.
- (2) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten außerdem folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) "Hersteller"
 - von in der Gemeinschaft produzierten Wirkstoffen: ein Erzeuger oder eine in der Gemeinschaft ansässige Person, die vom Erzeuger als sein alleiniger Vertreter benannt wurde;
 - von außerhalb der Gemeinschaft produzierten Wirkstoffen: eine in der Gemeinschaft ansässige Person, die vom Erzeuger als sein alleiniger Vertreter benannt wurde oder, falls eine solche Person nicht benannt wurde, eine Person bzw. Personen, die den Wirkstoff oder Zubereitungen daraus in die Gemeinschaft einführt bzw. einführen;
 - b) "Ausschuss"

der in Artikel 19 der Richtlinie genannte Ständige Ausschuss für Pflanzenschutz.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, die die Zusammenarbeit mit den Herstellern, den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission sicherstellt und die allgemeine Durchführung des in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie genannten Arbeitsprogramms koordiniert. Sie teilen der Kommission die Namen dieser Behörde mit.

Artikel 4

- (1) Hersteller, die die Aufnahme eines in Anhang I dieser Verordnung genannten Wirkstoffs oder seiner Salze, Ester oder Amine in Anhang I der Richtlinie wünschen, stellen bei der Kommission innerhalb von sechs Monaten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an einen entsprechenden Antrag.

Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Unterabsatzes sind die Hersteller eines in Anhang I aufgeführten Wirkstoffs gehalten, die Kommission innerhalb desselben Zeitraums zu informieren, wenn sie auf die Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie verzichten.

- (1a) Abweichend von Absatz 1 können Hersteller, die in Österreich, Finnland oder Schweden einen festen Firmensitz haben, spätestens am 30. April 1995 einen Antrag bei der Kommission stellen.
- (2) Der Antrag ist auf einen Vordruck gemäß dem Muster des Anhangs II dieser Verordnung mit der in Punkt 5 des Musters vorgesehenen Verpflichtung an die Kommission, Generaldirektion VI, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, zu richten.
- (3) Hersteller, die den Antrag gemäß Absatz 1 für einen bestimmten Wirkstoff nicht rechtzeitig gestellt haben, können an dem Programm gemäß Artikel 1 nur gemeinsam mit anderen Personen teilnehmen, die einen Antrag für diesen Wirkstoff gestellt haben, oder, in Fällen des Absatzes 4, indem sie den antragstellenden Mitgliedstaat mit Einwilligung des ursprünglichen Antragstellers unterstützen.
- (4) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten durch den Ausschuss, wenn für einen bestimmten Wirkstoff von keinem Hersteller ein Antrag gemäß Absatz 2 vorgelegt wurde. Die Mitgliedstaaten können ihr Interesse an der Aufnahme des betreffenden Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie dadurch bekunden, dass sie dies auf einem Vordruck nach dem Muster des Anhangs II dieser Verordnung beantragen. Dieser Antrag ist der Kommission so schnell wie möglich, spätestens aber sechs Monate nach Unterrichtung des Mitgliedstaats durch die Kommission, zuzusenden. Der antragstellende Mitgliedstaat übernimmt in diesem Fall die Pflichten des Herstellers gemäß den Artikeln 5 bis 8.
- (5) Hat nach Abschluss dieses Verfahrens kein Mitgliedstaat Interesse an der Aufnahme eines bestimmten Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie bekundet, so kann entsprechend dem letzten Unterabsatz des Artikels 8 Absatz 2 der Richtlinie entschieden werden, diesen Wirkstoff nicht aufzunehmen.

Artikel 5

- (1) Die Kommission prüft die Anträge gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 4 gemeinsam mit dem Ausschuss.

- (2) Nach der Prüfung gemäß Absatz 1 wird nach dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie im Wege einer Verordnung über folgendes beschlossen:
- a) die Liste der Wirkstoffe, die im Hinblick auf ihre etwaige Aufnahme in Anhang I der Richtlinie bewertet werden sollen;
 - b) den Bericht erstattenden Mitgliedstaaten für jeden der in der Liste gemäß Buchstabe a) aufgeführten Wirkstoffe.
- (3) In der Liste gemäß Absatz 2 Buchstabe a) können Stoffe mit ähnlicher Struktur oder ähnlichen chemischen Eigenschaften zusammengefasst werden. Wurden mehrere Anträge für verschiedene Zusammensetzungen eines Wirkstoffs gestellt, der möglicherweise andere toxikologische Eigenschaften oder Auswirkungen auf die Umwelt hat, so können diese in der Liste getrennt aufgeführt werden.
- (4) Die Verordnung gemäß Absatz 2 umfasst für jeden der betreffenden Stoffe folgende Angaben:
- Namen sämtlicher Hersteller, die einen Antrag gemäß Artikel 2 Absatz 1 gestellt haben, oder gegebenenfalls der Mitgliedstaaten, die einen Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 4 gestellt haben,
 - Name des Bericht erstattenden Mitgliedstaats,
 - Frist für die Einreichung der Unterlagen gemäß Artikel 6 beim Bericht erstattenden Mitgliedstaat; in der Regel beträgt die Frist für die Zusammenstellung der Unterlagen und die von den interessierten Parteien vorzulegenden technischen oder wissenschaftlichen Informationen hinsichtlich einer möglichen Gefährdung der menschlichen und/oder tierischen Gesundheit und/oder der Umwelt durch den Stoff oder seine Rückstände zwölf Monate.
- (4a) Ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung der in Absatz 2 genannten Verordnung muss ein Mitgliedstaat, der infolge der in Artikel 6 genannten Unterlagen oder des in Artikel 7 genannten Berichts Maßnahmen plant, ein Pflanzenschutzmittel, das einen in der Verordnung aufgeführten Wirkstoff enthält, aus dem Handel zu nehmen oder seine Anwendung stark zu beschränken, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten so bald wie möglich unterrichten und seine geplante Maßnahme begründen.
- (5) Stellte sich bei der erneuten Bewertung gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 dieser Verordnung heraus, dass die Pflichten ungleich auf die Bericht erstattenden Mitgliedstaaten verteilt sind, so kann nach dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie beschlossen werden, einen anderen Mitgliedstaat als Berichterstatter für einen bestimmten Stoff zu benennen.

Wenn ein solcher anderer Mitgliedstaaten als Bericht erstattender Mitgliedstaat benannt wurde, so unterrichtet der ursprüngliche Mitgliedstaat die betreffenden Antragsteller hiervon und übermittelt dem neu benannten Bericht erstattenden Mitgliedstaat alle Schriftstücke und Informationen, die er als Bericht erstattender Mitgliedstaat für den betreffenden Wirkstoff erhalten hat.

- (6) Wenn ein Antragsteller beschließt, nicht mehr an dem Arbeitsprogramm für einen Wirkstoff teilzunehmen, so teilt er dies dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und den übrigen Antragstellern für den betreffenden Wirkstoff mit.

Wenn ein Antragsteller mit einem anderen Hersteller übereinkommt, sich bei der weiteren Teilnahme am Arbeitsprogramm im Rahmen dieser Verordnung ablösen zu lassen, so unterrichten der Antragsteller und dieser andere Hersteller den Bericht erstattenden Mitgliedstaat und die Kommission mittels einer gemeinsamen Erklärung, aus der hervorgeht, dass in beidseitigem Einverständnis dieser andere Hersteller bei der Durchführung der Aufgaben des Antragstellers gemäß den Artikel 6, 7 und 8 an die Stelle des ursprünglichen Antragstellers tritt; sie tragen dafür Sorge, dass auch die übrigen Antragsteller für den betreffenden Wirkstoff unterrichtet werden.

Artikel 6

- (1) Die in der Verordnung gemäß Artikel 5 genannten Antragsteller übermitteln dem Mitgliedstaat, der für einen bestimmten Wirkstoff als Berichterstatter benannt wurde, innerhalb des in Artikel 5 Absatz 4 dritter Gedankenstrich genannten Zeitraums gemeinsam oder einzeln folgende Unterlagen an die vom Bericht erstattenden Mitgliedstaat benannte Behörde:

- a) eine Zusammenfassung der Unterlagen gemäß Absatz 2 und
- b) die vollständigen Unterlagen gemäß Absatz 3.

Sie übermitteln diese Unterlagen auch den Sachverständigen gemäß Artikel 7 Absatz 2 und gegebenenfalls der in Artikel 3 genannten zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats.

Betrifft die Verordnung gemäß Artikel 5 Absatz 4 mehrere Anträge zu einem Stoff, so unternehmen die betreffenden Antragsteller alle zweckdienlichen Schritte, um die Unterlagen gemäß dem ersten Unterabsatz gemeinsam vorzulegen. Wurde eine Unterlage nicht von allen betroffenen Antragstellern vorgelegt, so ist anzugeben, wie vorgegangen wurde und aus welchem Grund sich bestimmte Hersteller nicht beteiligt haben.

- (2) Die Zusammenfassung der Unterlagen umfasst folgendes:

- a) eine Kopie des Antrag; bei einem von mehreren Herstellern gemeinsam vorgelegten Antrag eine Kopie der Anträge gemäß Artikel 4 sowie der Name dessen, der von den Herstellern für die gemeinsamen Unterlagen und die Bearbeitung der Unterlagen gemäß dieser Verordnung für verantwortlich erklärt wurde;
- b) die empfohlenen Anwendungsbedingungen, die bei der Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie zu berücksichtigen sind;
- c) für alle Punkte in Anhang II der Richtlinie die verfügbaren Zusammenfassungen und Versuchsergebnisse sowie Namen und Anschriften der Personen und Institute, die diese Versuche durchgeführt haben; dieselben Angaben zu den einzelnen Punkten des Anhangs III der Richtlinie, die für die Bewertung der Kriterien gemäß Artikel 5 der Richtlinie von Interesse sind, sowie für eine oder mehrere Zubereitungen, die für die Anwendungsbedingungen gemäß Buchstabe b) repräsentativ sind;

- d) liegen die Angaben zu einigen Punkten von Buchstabe c) nicht vor, so
- ist entsprechend den einleitenden Bestimmungen der Anhänge II und III der Richtlinie technisch oder wissenschaftlich zu begründen, weshalb diese Angaben zur Bewertung des Wirkstoffs hinsichtlich der Kriterien gemäß Artikel 5 der Richtlinie nicht erforderlich sind, oder
 - verpflichten sich der bzw. die Hersteller, die die Unterlagen vorlegen, fehlende Angaben zu einem späteren Zeitpunkt nachzureichen, wobei ein genauer Zeitplan und Unterlagen vorzulegen sind, die erkennen lassen, dass diese Verpflichtung eingehalten werden kann.
- (3) Die vollständigen Unterlagen enthalten die Protokolle sowie die vollständigen Untersuchungsberichte über alle Angaben in Absatz 2 Buchstabe c) der zusammengefassten Unterlagen.
- (4) Werden die in Absatz 1 genannten Unterlagen über einen bestimmten Wirkstoff nicht innerhalb der in Artikel 5 Absatz 4 genannten Zeit vorgelegt oder entsprechen die eingesandten Unterlagen eindeutig nicht den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3, so informiert der Bericht erstattende Mitgliedstaat die Kommission unter Angabe der von den Antragstellern angeführten Rechtfertigungsgründe.
- (5) Auf der Grundlage des Berichts des Bericht erstattenden Mitgliedstaates gemäß Absatz 4 legt die Kommission dem Ausschuss den Entwurf eines Beschlusses vor, diesen Wirkstoff in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Richtlinie nicht in Anhang I der Richtlinie aufzunehmen, es sei denn, dass
- für die Vorlage von Unterlagen, die den Anforderungen der Absätze 2 und 3 genügen, eine neue Frist gesetzt wurde; eine Frist kann nur gewährt werden, wenn die Verzögerung nachweislich aufgrund des Versuchs, eine gemeinsame Unterlage einzureichen, oder aufgrund des dem/den Antragsteller/n entstehenden zusätzlichen Arbeitsaufwandes infolge der gemäß Artikel 5 Absatz 5 beschlossenen Benennung eines anderen Berichts erstattenden Mitgliedstaats oder aufgrund von höherer Gewalt eingetreten ist;
 - ein Mitgliedstaat gegenüber der Kommission den Wunsch zum Ausdruck bringt, dass der betreffende Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie aufgenommen wird, und er sich bereit erklärt, die Unterlagen gemäß Absatz 1 beizubringen und die Pflichten eines Antragstellers gemäß den Artikeln 7 und 8 dieser Verordnung zu übernehmen.

Artikel 7

- (1) Der für einen bestimmten Wirkstoff als Berichterstatter benannte Mitgliedstaat
- a) prüft die Unterlagen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 3 in der Reihenfolge, in der sie der oder die betreffenden Antragsteller eingereicht hat oder haben, sowie alle Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 4 dritter Gedankenstrich und alle sonstigen verfügbaren Informationen; werden für denselben Wirkstoff mehrere Unterlagen eingereicht, so ist für die Reihenfolge ihrer Prüfung die zuletzt übermittelte Unterlage

ausschlaggebend. Die Reihenfolge der Prüfung wird jedoch nicht durch die Unterlagen beeinflusst, die von den in Artikel 4 Absatz 1a genannten Antragstellern vorgelegt werden;

- b) stellt unmittelbar nach der Prüfung einer Unterlage sicher, dass die Antragsteller den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission die neueste Fassung der zusammengefassten Unterlage übermitteln;
- c) übersendet der Kommission so bald wie möglich, spätestens aber zwölf Monate nach Erhalt einer Unterlage gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 3, einen Bericht über seine Bewertung mit der Empfehlung, entweder
- den Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie aufzunehmen, wobei die Bedingungen dieser Aufnahme anzugeben sind,
 - den Wirkstoff aus dem Handel zu nehmen,
 - den Wirkstoff vorläufig aus dem Handel zu nehmen und die Möglichkeit in Aussicht zu stellen, die Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I erneut zu prüfen, wenn die Ergebnisse der im Bericht genannten Zusatzversuche oder die zusätzlichen Angaben vorliegen, oder
 - den Beschluss über eine mögliche Aufnahme zu verschieben, bis die Ergebnisse der im Bericht genannten Zusatzversuche oder die zusätzlichen Angaben vorliegen;
- d) nimmt in den Bericht insbesondere einen Verweis auf jeden Prüfungs- und Untersuchungsbericht über jeden in Anhang II der Richtlinie genannten Punkt, der bei der Beurteilung zugrunde gelegt wird, in Form eines Verzeichnisses der Prüfungs- und Untersuchungsberichte, einschließlich des Titels, des Autors, des Datums der Studie oder Untersuchung, des Veröffentlichungsdatums, der bei der Erstellung der Untersuchung oder Studie verwendeten Standards, des Namens des Dateninhabers und jedes vom Inhaber oder Antragsteller erhobenen Anspruchs auf Datenschutz auf.
- (2) Ab Beginn der Prüfung gemäß Absatz 1 kann der Bericht erstattende Mitgliedstaat die Antragsteller auffordern, ihre Unterlagen zu verbessern oder zu ergänzen. Darüber hinaus kann der Bericht erstattende Mitgliedstaat ab Beginn dieser Prüfung den Rat von Sachverständigen anderer Mitgliedstaaten einholen und zusätzliche technische oder wissenschaftliche Angaben von anderen Mitgliedstaaten anfordern, um die Bewertung zu unterstützen.
- (3) Nachdem die Kommission die Zusammenfassung der Unterlagen und den Bericht gemäß Absatz 1 erhalten hat, leitet sie diese zur Prüfung an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weiter.

Vor Weiterleitung der Unterlagen und des Berichtes an den Ständigen Ausschuss übermittelt die Kommission den Bericht zur Information an die Mitgliedstaaten. Der berichterstattende Mitgliedstaat hält die folgenden Informationen zur Verfügung der interessierten Parteien bzw. macht diese auf Antrag zugänglich:

- die Informationen gemäß Absatz 1 Buchstabe d), mit Ausnahme der Elemente, die gemäß Artikel 14 der Richtlinie als vertraulich behandelt werden;

- den Namen des Wirkstoffs;
- den reinen Wirkstoffgehalt des Erzeugnisses;
- die Liste der zur Erwägung der möglichen Aufnahme des Wirkstoffes in den Anhang I der Richtlinie erforderlichen Daten, die erstens in dem Bericht des Berichterstatters enthalten ist und zweitens nach der Anhörung von Sachverständigen gemäß dem nächsten Unterabsatz durch die Kommission fertiggestellt wurde.

Vor Weiterleitung der Unterlagen und des Berichtes an den Ständigen Ausschuss kann eine Anhörung von Sachverständigen der Mitgliedstaaten veranstaltet werden und kann die Kommission einige oder alle der Antragsteller für die Wirkstoffe, die in der Verordnung gemäß Artikel 5 Absatz 4 aufgeführt werden, zu dem Bericht oder Teilen des Berichtes über den betreffenden Wirkstoff anhören.

(3a) Unbeschadet etwaiger Vorschläge zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG legt die Kommission dem Ausschuss nach der Prüfung gemäß Absatz 3 einen der folgenden Entwürfe vor:

- a) einen Entwurf einer Richtlinie, um den Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie aufzunehmen, wobei erforderlichenfalls die Bedingungen, einschließlich der Frist, für diese Aufnahme anzugeben sind;
- b) einen an die Mitgliedstaaten gerichteten Entwurf einer Entscheidung, um die Zulassung der Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff enthalten, gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie zu widerrufen, wodurch dieser Wirkstoff nicht in Anhang I der Richtlinie aufgenommen wird;
- c) an die Mitgliedstaaten gerichteten Entwurf einer Entscheidung, um die Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff enthalten, vorläufig aus dem Handel zu nehmen und die Möglichkeit in Aussicht zu stellen, die Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie erneut zu prüfen, sobald die Ergebnisse der Zusatzversuche oder die zusätzlichen Angaben vorliegen, oder
- d) den Entwurf eines Beschlusses, um die Entscheidung über eine mögliche Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I zu verschieben, bis die Ergebnisse der Zusatzversuche oder die zusätzlichen Angaben vorliegen.

(4) Sollte sich nach der Prüfung gemäß Absatz 3 jedoch zeigen, dass die Ergebnisse bestimmter Zusatzversuche oder zusätzliche Angaben nachgereicht werden müssen, legt die Kommission folgendes fest:

- die Frist, innerhalb deren die betreffenden Ergebnisse oder Angaben dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat und den von der Kommission gemäß Absatz 2 bestimmten Sachverständigen vorzulegen sind;
- die Frist, innerhalb deren sich die betreffenden Antragsteller gegenüber dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat und der Kommission verpflichten müssen, die verlangten Ergebnisse oder Angaben innerhalb der Frist gemäß dem ersten Gedankenstrich vorzulegen.

- (5) Die Kommission legt dem Ausschuss entsprechend Artikel 8 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Richtlinie den Entwurf eines Beschlusses darüber vor, den Wirkstoff nicht in Anhang I aufzunehmen, wenn
- sich die betreffenden Antragsteller nicht verpflichtet haben, die verlangten Ergebnisse innerhalb der Frist gemäß Absatz 4 zweiter Gedankenstrich vorzulegen;
 - der Bericht erstattende Mitgliedstaat der Kommission mitgeteilt hat, dass die in Absatz 4 erster Gedankenstrich genannten Ergebnisse nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingetroffen sind.
- (6) Legt die Kommission den Entwurf einer Richtlinie oder einer Entscheidung gemäß Absatz 3a oder einen Entwurf einer Entscheidung gemäß Absatz 5 vor, so muss sie gleichzeitig die Schlussfolgerungen der Prüfung des Ständigen Ausschusses in Form eines aktualisierten Beurteilungsberichts vorlegen, der in das Kurzprotokoll über die Sitzung aufzunehmen ist.

Der Beurteilungsbericht, ausgenommen diejenigen Teile, die sich auf gemäß Artikel 14 der Richtlinie als vertraulich geltende Angaben in den Unterlagen beziehen, wird interessierten Dritten von jedem Mitgliedstaat auf ausdrücklichen Antrag zugänglich gemacht oder zur Verfügung gehalten.

Artikel 8

- (1) Nachdem der Bericht erstattende Mitgliedstaat die Ergebnisse der Zusatzversuche oder die zusätzlichen Angaben erhalten hat, trägt er für folgendes Sorgen:
- a) er prüft sie zusammen mit den Ergebnissen der für den betreffenden Stoff bereits vorgelegten Unterlagen;
 - b) er stellt unmittelbar nach der Prüfung sicher, dass der Antragsteller den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Zusammenfassung der Zusatzversuche und deren Ergebnisse oder die zusätzlichen Angaben übermittelt;
 - c) er übersendet der Kommission so bald wie möglich, spätestens aber neun Monate nach Erhalt der Ergebnisse oder Angaben, einen Bericht über seine Bewertung dieser Unterlagen mit der Empfehlung, entweder
 - den Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie aufzunehmen, wobei die Bedingungen dieser Aufnahme anzugeben sind, oder
 - die Bedingungen dieser Aufnahme beizubehalten oder zu ändern, falls der Stoff bereits in Anhang I aufgenommen wurde, oder
 - den Wirkstoff aus dem Handel zu nehmen oder
 - den Wirkstoff aus dem Handel zu nehmen und die Möglichkeit in Aussicht zu stellen, die Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie erneut zu prüfen, sobald die Ergebnisse bestimmter Zusatzversuche oder zusätzliche Angaben vorliegen, mit denen sich Unsicherheiten klären lassen, die sich aufgrund der Zusatz-

versuche oder der zusätzlichen Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 4 ergeben haben, oder

- falls die Ergebnisse der Zusatzversuche oder die zusätzlichen Angaben keine endgültige Klarheit erbracht haben, den Beschluss zu verschieben, bis die Ergebnisse bestimmter weiterer Versuche vorliegen, anhand deren sich die Unsicherheiten klären lassen, die sich aufgrund der Zusatzversuche gemäß Artikel 7 Absatz 4 ergeben haben.

- (2) Das Verfahren des Artikels 7 Absatz 2 wird auf die Prüfungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) angewandt.
- (3) Nachdem die Kommission die Zusammenfassung und den Bericht gemäß Absatz 1 erhalten hat, leitet sie diese dem Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz zu, der sie unter Berücksichtigung der bereits gemäß Artikel 7 Absatz 3 erster Unterabsatz durchgeführten Prüfung prüft.

Unbeschadet etwaiger Vorschläge zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG legt die Kommission dem Ausschuss nach dieser Prüfung entweder den Entwurf eines Beschlusses über die Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I – gegebenenfalls mit den Bedingungen für diese Aufnahme – oder den Entwurf eines Beschlusses vor, den betreffenden Wirkstoff entsprechend Artikel 8 Absatz 2 letzter Unterabsatz nicht in Anhang I der Richtlinie aufzunehmen. Falls der Wirkstoff bereits in diesem Anhang aufgenommen wurde, können im Entwurf die Aufnahmebedingungen geändert werden.

- (4) Sind aufgrund der Prüfung durch den Ausschuss gemäß Artikel 8 Absatz 3 erster Unterabsatz weitere Zusatzversuche notwendig, so gelten Artikel 7 Absätze 4 und 5 sowie Artikel 8 Absatz 1. In diesem Fall begründet die Kommission gegenüber den Antragstellern ausführlich, warum sie die Zusatzversuche anfordert.

Artikel 9

Schlägt die Kommission vor, einen in Anhang I genannten Stoff im Rahmen der Richtlinie 79/117/EWG völlig zu verbieten, so werden die in dieser Verordnung genannten Fristen gehemmt, bis über diesen Vorschlag entschieden worden ist. Beschließt der Rat, den im Anhang der Richtlinie 79/117/EWG genannten Stoff völlig zu verbieten, so wird das Verfahren dieser Verordnung beendet.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, 11. Dezember 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

**Liste der für die erste Stufe des Arbeitsprogramms
gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG in Betracht kommenden Stoffe**

- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| 1. Acephat | 46. Propiconazol |
| 2. Methamidophos | 47. Pyrazophos |
| 3. Aldicarb | 48. Quintozen |
| 4. Amitraz | 49. Thiabendazol |
| 5. Azinphos-ethyl | 50. Vinclozolin |
| 6. Azinphos-methyl | 51. Procymidon |
| 7. Carbendazim | 52. Iprodion |
| 8. Benomyl | 53. Chlozolinat |
| 9. Thiophanat-methyl | 54. Chlorpropham |
| 10. Chlorpyrifos | 55. Propham |
| 11. Chlorpyrifos-methyl | 56. Daminozid |
| 12. Cyfluthrin | 57. Maleinsäurehydrazid |
| 13. beta-Cyfluthrin | 58. Tecnazen |
| 14. Cyhalothrin | 59. Alachlor |
| 15. lambda-Cyhalothrin | 60. Amitrol |
| 16. Cypermethrin | 61. Atrazin |
| 17. alpha-Cypermethrin | 62. Simazin |
| 18. DNOC | 63. Bentazon |
| 19. Deltamethrin | 64. Chlortoluron |
| 20. Dinoterb | 65. 2,4-D |
| 21. Endosulfan | 66. 2,4-DB |
| 22. Fenthion | 67. Ethofumesat |
| 23. Fenvalerat | 68. Fluroxypyr |
| 24. Esfenvalerat | 69. Glyphosat |
| 25. Lindan | 70. Ioxynil |
| 26. Parathion | 71. Bromoxynil |
| 27. Parathion-methyl | 72. Isoproturon |
| 28. Permethrin | 73. MCPA |
| 29. Benalaxyl | 74. MCPB |
| 30. Metalaxyl | 75. Mecoprop |
| 31. Chlorthalonil | 76. Mecoprop-P |
| 32. Dinocap | 77. Metsulfuron |
| 33. Fenarimol | 78. Thifensulfuron |
| 34. Fentin-acetat | 79. Triasulfuron |
| 35. Fentin-hydroxid | 80. Molinat |
| 36. Flusilazol | 81. Monolinuron |
| 37. Imazalil | 82. Linuron |
| 38. Mancozeb | 83. Paraquat |
| 39. Maneb | 84. Deiquat |
| 40. Zineb | 85. Pendimethalin |
| 41. Metiram | 86. Desmedipham |
| 42. Propineb | 87. Phenmedipham |
| 43. Thiram | 88. Propyzamid |
| 44. Ferbam | 89. Pyridat |
| 45. Ziram | 90. Warfarin |

ANHANG II

MUSTER

Antrag für einen Wirkstoff gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92

1. *Angaben zum Antragsteller*

1.1. Hersteller des Wirkstoffs (Name, Anschrift, einschließlich Standort des Betriebs):

1.2. Antragsteller (Name, Anschrift etc., falls von 1.1. abweichend)

1.2.1. in seiner Funktion als:

- einziger, vom Hersteller benannter Vertreter;

- Einführer, der nicht als einziger Vertreter des Herstellers benannt wurde.

1.3. Name der (natürlichen) Person, die den Antrag eingereicht und die weiteren Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 übernommen hat:

1.3.1. Anschrift für den Schriftverkehr:

1.3.2. a) Telefon:

b) Telex:

c) Telefax:

1.3.3. a) Kontaktperson:

b) Stellvertreter:

2. *Angaben zur Erleichterung der Identifizierung*

2.1. Von der ISO vorgeschlagener oder angenommener "common name" und Synonyme sowie gegebenenfalls Angabe der vom Hersteller produzierten Salze oder Ester:

2.2. Chemische Bezeichnung (IUPAC-Nomenklatur):

2.3. Entwicklungscodenummer(n) des Herstellers:

2.4. (Etwaige) CAS-, CIPAC- und EWG-Nummern:

2.5. Summen- und Strukturformeln, molekulare Masse:

2.6. Gehalt an reinem Wirkstoff in g/kg bzw. g/l:

2.7. Identität der Isomere, Verunreinigungen und Zusätze (z.B. Stabilisatoren) und Strukturformel sowie deren mögliche Gehalte, ausgedrückt in g/kg oder g/l:

3. *Informationen über die vom Hersteller angegebenen Anwendungsbedingungen, die bei Aufnahme in Anhang I zu berücksichtigen sind*
 - 3.1. Wirkungsbereich, z.B. Fungizid, Herbizid, Insektizid, Abschreckungsmittel, Wachstumsregler:
 - 3.2. Vorgesehener Anwendungsbereich, z.B. Freiland, Gewächshaus, Lebens- oder Futtermittellagerung, Garten:
 - 3.3. Besondere Bedingungen in bezug auf Landwirtschaft, Pflanzengesundheit oder Umwelt, unter denen der Wirkstoff verwendet bzw. nicht verwendet werden darf:
 - 3.4. Zu bekämpfende Schadorganismen und zu behandelnde Kulturen oder Erzeugnisse:
4. *Angaben über dem Antragsteller bekannte, zugelassene Anwendungsbereiche*
 - 4.1. Länder, in denen der Stoff registriert ist (EG-Länder):
 - 4.2. Länder, in denen der Stoff registriert ist (Drittländer):
 - 4.3. Registrierte Anwendungsbereiche in der EG, einschließlich aller maßgeblichen Bedingungen:
 - 4.4. Formulierungsname, Typ (GIFAP/FAO-Code) und Gehalt des Wirkstoffs in g/kg oder g/l:
5. *Verpflichtungen zur Einreichung von Unterlagen*

Der Antragsteller versichert, dass die obigen Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Er ist damit einverstanden, den zuständigen Behörden des als Berichterstatter benannten Mitgliedstaats die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 genannten Unterlagen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Beschluss der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 4 dieser Verordnung vorzulegen. Werden in diesem Beschluss für diesen Wirkstoff mehrere Antragsteller genannt, so unternimmt der Antragsteller alle zweckdienlichen Schritte, um mit den anderen Antragstellern eine gemeinsame Unterlage einzureichen.

Unterschrift (des Handelsbevollmächtigten des in Punkt 1.1 genannten Unternehmens)

3.2

Verordnung (EG) Nr. 933/94 DER KOMMISSION**vom 27. April 1994****über die Festsetzung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln
und die Bestimmung der berichterstattenden Mitgliedstaaten zur
Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92**

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 107 vom 28. April 1994, S. 8

- geändert und ergänzt durch die Verordnung (EG) Nr. 491/95 der Kommission vom 03. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 und der Verordnung (EG) Nr. 933/94, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der benannten Behörden und der Hersteller in Österreich, Finnland und Schweden bei der Durchführung der ersten Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. Nr. L 49 vom 04.03.1995, S. 50) und
- geändert und ergänzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2230/95 der Kommission vom 21. September 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 933/94 über die Festsetzung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und die Bestimmung der berichterstattenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 (ABl. Nr. L 225 vom 22.09.1995, S. 1)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁾ geändert durch die Richtlinie 93/71/EWG der Kommission²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitwirkung der Mitgliedstaaten als Berichterstatter im Rahmen des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG wird in der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92, insbesondere in Artikel 5 Absatz 2 und 4, festgelegt.

Der Kommission sind Anträge zu 89 der 90 Wirkstoffe gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 zugegangen.

Nach Prüfung der Anträge muss über die Bewertung der Wirkstoffe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 und über die Bestimmung eines berichterstattenden Mitgliedstaats für jeden einzelnen Wirkstoff entschieden werden.

¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19.08.1991, S. 1.

²⁾ ABl. Nr. L 221 vom 31.08.1993, S. 27.

³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 15.12.1992, S. 10.

Ferner muss über die Frist für die Einreichung von Unterlagen und anderen technischen und wissenschaftlichen Informationen beim berichterstattenden Mitgliedstaat entschieden werden.

Die Anträge waren fristgerecht gemäß dem in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 aufgeführten Modell vollständig ausgefüllt und mit der Versicherung gemäß Punkt 5 dieses Modells versehen einzureichen. Anträge, die diesen Anforderungen nicht entsprachen, konnten nicht berücksichtigt und daher nicht in die Liste aufgenommen werden.

Namen und Anschriften der Hersteller, die einen Antrag gemäß den genannten Anforderungen eingereicht haben, sollten veröffentlicht werden, damit die Kontakte für die Einreichung gemeinsamer Unterlagen hergestellt werden können.

Es ist zweckmäßig, Name und Anschrift der von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 benannten Behörde anzugeben, damit die Unterlagen und sonstigen Informationen der mit der Entgegennahme und Behandlung dieser Informationen beauftragten Behörde zugehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Liste der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 zu bewertenden Wirkstoffe ist in Spalte A von Anhang I dieser Verordnung aufgeführt.
- (2) Der als Berichterstatter für die einzelnen in Absatz 1 genannten Stoffe benannte Mitgliedstaat wird in Spalte B von Anhang I dieser Verordnung neben dem jeweiligen Wirkstoff angegeben.
- (3) Die Hersteller, die fristgerecht einen Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 eingereicht haben, sind in Spalte C von Anhang I der vorliegenden Verordnung neben dem jeweiligen Wirkstoff mit einem Code aus drei Buchstaben aufgeführt. Name und Anschrift des der Codebezeichnung entsprechenden Erzeugers werden im Anhang II der vorliegenden Verordnung angegeben.
- (3a) Die in Österreich, Finnland und Schweden ansässigen Hersteller, die ihre Anträge gemäß Artikel 4 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 rechtzeitig eingereicht haben, sind in Anhang IA dieser Verordnung neben dem jeweiligen Wirkstoff mit einem Code aus drei Buchstaben aufgeführt. Name und Anschrift des der Codebezeichnung entsprechenden Herstellers werden in Anhang IIA dieser Verordnung aufgeführt.
- (4) Name und Anschrift der von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 benannten Behörde werden in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

- (1) Die Frist für die Einreichung der Unterlagen und Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 4 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 an den berichterstattenden Mitgliedstaat läuft am 30. April 1995 ab.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Frist für die in Anhang I aufgeführten Antragsteller wird bezüglich der nachstehenden Wirkstoffe bis zum 31. Oktober 1995 verlängert. Ausgenommen davon sind diejenigen Antragsteller, die den berichterstattenden Mitgliedstaat und die Kommission davon unterrichtet haben, dass sie an dem Arbeitsprogramm gemäß Artikel 5 Absatz 6 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 nicht teilnehmen wollen:

Alachlor	Linuron
Amitraz	Mancozeb
Bromoxynil	MCPA
Carbendazim	Mecoprop
Chlorothalonil	Mecoprop-P
Chlorpyrifos	Metalaxyl
Chlortoluron	Methamidophos
Cypermethrin	Metsulfuron
2,4-D	Paraquat
Deltamethrin	Parathion-methyl
Desmedipham	Pendimethalin
Endosulfan	Permethrin
Ethofumesat	Phenmedipham
Fentinacetat	Propyzamid
Fentinhydroxid	Simazin
Fenvalerat	Thiophanat-methyl
Glyphosat	Thiram
Ioxynil	Zineb
Isoproturon	Ziram
Lindan	

- (3) Die in Absatz 1 genannte Frist für die in Anhang IA aufgeführten Hersteller mit Sitz in Österreich, Finnland und Schweden wird bis zum 30. April 1996 verlängert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, 27. April 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Liste der Wirkstoffe (Spalte A), der berichterstattenden Mitgliedstaaten (Spalte B) und der antragstellenden Hersteller (Codebezeichnung) (Spalte C)

A	B	C
Name	Berichterstattender Mitgliedstaat	Antragstellende Hersteller
Acephat	Italien	UPL EFT CEQ SOC TOM IBE IQV PIB HEL INA LUX
Methamidophos	Italien	UPL EFT MAR BAY TOM IBE IQV PIB HEL LUX
Aldicarb	Vereinigtes Königreich	ROP
Amitraz	Österreich	AVO CAG SOC IBE AGC INA LUX
Azinphos-ethyl	Deutschland	LUX
Azinphos-methyl	Deutschland	BAY MAK LUX GQS
Carbendazim	Deutschland	DER UPL EFT BAS DPD AVO BCL SOC IBE IQV ARA PIB AGC ELF POR HEL CAL INA JSB LUX
Benomyl	Deutschland	UPL MAR DPD IPC IKE IBE ARA PIB ELF HEL CAL INA LUX
Thiophanat-methyl	Deutschland	NPS UPL CEQ ACI HEL ELL LUX
Chlorpyrifos	Spanien	ICC UPL DOE MAR GHA CEQ MAK BCL CAG ACI IBE AGC POR HEL CAL INA ELL LUX CHE
Chlorpyrifos-methyl	Spanien	UPL DOE
Cyfluthrin	Deutschland	BAY
Beta-Cyfluthrin	Deutschland	BAY
Cyhalothrin lambda-Cyhalothrin	Schweden	STE ZEN

A	B	C
Name	Berichterstattender Mitgliedstaat	Antragstellende Hersteller
Cypermethrin	Belgien	CYA STE UPL ZEN GHA CEQ MCL BCL ACI FMC IBE ELF POR HEL CAL INA ELL LUX
Alpha-Cypermethrin	Belgien	CYA INA UPL GHA FMC POR
DNOC	Frankreich	ELF HEL CEQ INA LUX
Deltamethrin	Schweden	STE UPL BCL RUF SRG AGC HEL
Dinoterb	Frankreich	ROP
Endosulfan	Spanien	UPL AVO MAK HEL CAL INA LUX
Fenthion	Griechenland	BAY INA
Fenvalerat	Portugal	CEQ UPL MAR SUM ACI LUX INA POR HEL IQV CAL
Esfenvalerat	Portugal	UPL SUM
Lindan	Österreich	ROP HOC UPL INQ ACI CEQ LUX RUF IBE CAL
Parathion	Italien	UPL BAY CHE ACI LUX
Parathion-methyl	Italien	UPL EFT BAY CHE ACI SOC IBE ELF HEL CAL LUX
Permethrin	Irland	UPL ZEN MAR MCL ACI FMC ELF HEL LUX
Benalaxyl	Portugal	UPL ISA
Metalaxyl	Portugal	CGA SOC MAK ISA IQV HEL INA DBA LUX
Chlorthalonil	Niederlande	VIS UPL EFT GHA ISK BCL SOC IBE PIB AGC POR HEL INA JSB LUX CAL

A	B	C
Name	Berichterstattender Mitgliedstaat	Antragstellende Hersteller
Dinocap	Österreich	RHU
Fenarimol	Vereinigtes Königreich	DOE
Fentin-acetat	Vereinigtes Königreich	CIB AVO BCL LUX
Fentin-hydroxid	Vereinigtes Königreich	CIB AVO BCL ELF KCC LUX
Flusilazol	Irland	DPD
Imazalil	Luxemburg	LEP JPA ACI MAK LUX
Mancozeb	Italien	SRG ICC UPL RHF DPD BCL ACI SIR AGC ELF POR HEL LUX
Maneb	Italien	RHF BCL ACI PRS ELF KCC LUX
Zineb	Italien	TCH LUX UPL SIR FMF ELF HEL CAL
Metiram	Italien	BAS
Propineb	Italien	BAY HEL
Thiram	Belgien	JSC UNI BAY ACI UCB FMF CAL LUX
Ferbam	Belgien	LUX
Ziram	Belgien	UPL ACI SIR UCB FMF ELF CAL LUX JSC
Propiconazol	Finnland	ZEN CGA BCL MAK
Pyrazophos	Niederlande	AVO
Quintozen	Griechenland	UNI LUX
Thiabendazol	Spanien	MSD AGC ELF LUX
Vinclozolin	Frankreich	BAS
Procymidon	Frankreich	SUM HEL

A	B	C
Name	Berichterstattender Mitgliedstaat	Antragstellende Hersteller
Iprodion	Frankreich	ROP AGC LUX
Chlozolinat	Griechenland	ISA
Chlorpropham	Niederlande	KIR MTM AGC ELF LUX
Propham	Niederlande	LUX
Daminozid	Niederlande	FIN UNI LUX
Maleinsäurehydrazid	Dänemark	UNI CFP LUX
Tecnazen	Vereinigtes Königreich	ZEN
Alachlor	Spanien	PUS MOD IPC ACI MAK IQV PIB HEL CAL JSB TRA LUX
Amitrol (Aminotriazol)	Frankreich	BAY CFP HEL JSB LUX
Atrazin	Vereinigtes Königreich	CGA ACI OXO MAK IKE HEL CAL LUX
Simazin	Vereinigtes Königreich	CGA BCL ACI OXO MAK IKE HEL CAL LUX
Bentazon	Deutschland	BAS AGC HEL LUX
Chlortoluron	Spanien	STE PUS AGL CGA IPC BCL ACI SOC MAK ARA SRG POR HEL CAL LUX
2,4-D	Griechenland	NUF ROP AGL ACI DOE CFP SOC AHM THN IBE HEL CAL LUX
2,4-DB	Griechenland	ACI AHM
Ethofumesat	Schweden	PTM FSG SRG AVO KIR LUX BCL HEL PUS
Fluroxypyr	Deutschland	DOE

A	B	C
Name	Berichterstattender Mitgliedstaat	Antragstellende Hersteller
Glyphosat	Deutschland	FSG HPQ NUF STE UPL ALK ZEN PUS MAR CEQ CHE MOD IPC BCL CAG SOC OXO MAK HRM IKE TES IBE IQV ARA SRG PIB AGC ELF POR HEL CAL INA GRW KCS LUX
Ioxynil	Frankreich	ROP ACI CFP MAK LUX
Bromoxynil	Frankreich	ROP PTM ACI CFP MAK LUX
Isoproturon	Deutschland	STE ROP UPL PUS GHA CEQ AVO IPC BCL ACI CAG SOC MAK SRG AGC POR HEL CAL INA LUX
MCPA	Italien	NUF ROP BAS AGL ACI CFP OXO AZC AHM LUX ESK
MCPB	Italien	ACI AHM
Mecoprop	Dänemark	ROP AGL BCL ACI CFP AZC LUX ESK
Mecoprop-P	Dänemark	ROP BAS KVK BCL AZC AHM AGL LUX ESK
Metsulfuron-methyl	Frankreich	BCL DPD
Thifensulfuron-methyl	Frankreich	DPD
Triasulfuron	Frankreich	CGA
Molinat	Portugal	HPQ ZEN OXO CHB
Monolinuron	Vereinigtes Königreich	AVO
Linuron	Vereinigtes Königreich	LUX AVO IPC MAK HEL CAL INA
Paraquat	Vereinigtes Königreich	UPL ZEN BCL APO PIB MAR HEL CAL INA GRW AGS LUX

A	B	C
Name	Berichterstattender Mitgliedstaat	Antragstellende Hersteller
Deiquat	Vereinigtes Königreich	ZEN BCL
Desmedipham	Finnland	AVO SRG KIR PTM BCL LUX
Pendimethalin	Spanien	CYA STE GHA IPC MAK SRG AGC POR
Phenmedipham	Finnland	AVO FSG SRG PTM MTM TFP BCL HEL CAL LUX PUS
Propyzamid	Schweden	RHF BCL LUX
Pyridat	Österreich	STE AGL AGC
Warfarin	Irland	GAE SPI KIL SOX HEN BHS VET LUX

ANHANG IA

Verzeichnis der zusätzlichen Antragsteller (Codebezeichnung)

Wirkstoff	Antragstellende Hersteller
Acephat	BUY
Chlorpyrifos	SAC
Propiconazol	SAC
Maleinsäure-hydrazid	DAH
Glyphosat	SAC

ANHANG II

Verzeichnis der Antragsteller, Codebezeichnungen, Namen und Anschriften

Code- Bezeichnung	Name	Anschrift
ACI	ACI International	Avenue Albert 254 B-1180 Bruxelles
AGC	AgriChem	Koopvaardijweg 9 NL-4906 CV Oosterhout
AGL	Agrolinz	Agrarchemikalien GmbH Arabellastraße 4 D-81925 München
AGS	Agrolac SA	Juan Sebastián Bach 7 bis 2° A E-08021 Barcelona
AHM	AH Marks & Co ltd	Wyke, Bradford West Yorkshire BD 12 9EJ United Kingdom
ALK	Alkaloida Europe	Avenue Albert 255 B-1180 Bruxelles
APO	Aporta SA	Plaza Urquinaona 6 E-08010 Barcelona
ARA	Aragonesas Agro SA	Paseo de Recoletos 27 E-28004 Madrid
AVO	AgrEvo GmbH	Building K 607 D-65926 Frankfurt/Main
AZC	Akzo Chemicals	Barchman Wuyterslaan 10 NL-3800 AE Amersfoort
BAS	BASF AG Registrierung	Postfach 1 20 D-67114 Limburgerhof
BAY	Bayer AG PF-E/Registrierung	Pflanzenschutzzentrum Monheim D-51368 Leverkusen-Bayerwerk

Code- Bezeichnung	Name	Anschrift
BCL	Barclay Chemicals	Barclay House Lilmar Industrial Estate Santry, Dublin 9 Ireland
BHS	B.H. Schilling	via Fantoli 21/13 I-20138 Milano
CAG	Chimac-Agriphar SA	Rue de Renory 26 B-4102 Ougrée (Seraing)
CAL	Calliope SA	Boîte postale 80 Route d'Artix F-64150 Noguères
CEQ	Cequisa	Muntaner 322 1 ^o 1 ^a E-08021 Barcelona
CFP	CFPI	28, boulevard Camélinat F-92233 Gennevilliers
CGA	CIBA-GEIGY Ltd EC Relations Office	Noordkustlaan 18 B-1702 Groot-Bijgaarden
CHB	Chemol Benelux Ltd	Avenue des Arts 44 B-1040 Bruxelles
CHE	Cheminova Agro A/S	PO Box 9 DK-7620 Lemvig
CIB	CIBA-Geigy Agro BV	Postbus 4800 NL-4700 BA Roosendaal
CYA	Cyanamid International	Rue de Bosquet 15 B-1348 Louvain-la-Neuve
DBA	DeBacker & Associés	Boulevard Brand Whitlock 30 B-1200 Bruxelles
DER	Union Derivan SA	Avda. Meridiana, 133 E-08026 Barcelona
DOE	DowElanco Europe	Letcombe Regis, Wantage Oxon OX12 9JT United Kingdom

Code- Bezeichnung	Name	Anschrift
DPD	Dupont De Nemours (France) SA	137, rue de l'Université F-75334 Paris Cedex 07
EFT	K & N Efthymiadis SA	1 Dodecanisou Str. GR-54110 Thessaloniki
ELF	Elf Atochem	1, rue des Frères Lumière F-78373 Plaisir Codex
ELL	Ellagret SA	38 Aristotelous Str. GR-10433 Athens
ESK	Esbjerg Kemi A/S	Mådevej 80 DK-6705 Esbjerg ø
FIN	Fine Agrochemicals Ltd	3 The Bull Ring Worcester WR2 5 AA United Kingdom
FMC	FMC Europe NV	Avenue Louise 480, Box 9 B-1050 Bruxelles
FMF	FMC foret SA	Calle Córcega, 293 E-08008 Barcelona
FSG	Feinchemie Schwebda	Leuchtbergstraße 38 D-37269 Eschwege
GAE	Gaeleo Ltd	Little Island Co Cork Ireland
GHA	Gharda Chemicals Ltd	27 Woodside Avenue London SE25 5DW 4UK
GQS	General Química SA	Ctra. Puentelarrá km 5 E-01213 Comuni3n/Alava
GRW	Grower	17 Bizaniou Str. GR-15669 Pappos, Athens
HEL	Helm AG	Nordkanalstraße 28 D-20097 Hamburg
HEN	Hentschke & Sawatzki	Kampstraße 85 D-24539 Neumünster

Code- Bezeichnung	Name	Anschrift
HOC	Hockley International Ltd	Hockley House, 354 Park Lane Poynton Stockport SK 12 1RL United Kingdom
HPQ	Herbex Produtos Quimicos Lda	Estrada de Albarraque P-2710 Sintra
HRM	Hermoo Belgium NV	Zepperenweg 257 B-3800 Sint Truiden
IBE	Iberotam	Avda. Rafael de Casanovas, 81 E-08100 Mollet de Vallès
ICC	Indofil Chemicals Co	15, Hyde Park Gardens London W 2 United Kingdom
IKE	Industrial Kern Espag.	Paseo de la Castellana, 156 1º Pl. E-28046 Madrid
INA	Industrias Afrasa	Ciudad de Sevilla 53 46988-Pol. ind. Fuente de Jarro España-Paterna (Valencia)
INQ	Industrias Químicas del Noroeste SA	Avenida del Valle, 15 E-28003 Madrid
IPC	I. Pi.Ci. Industria Prodotti Chimici	Via Fratelli Beltrami, 11 I-20026 Novate Milanese
IQV	Industrias Químicas del Vallés	Avda. Rafael de Casanovas, 81 E-08100 Mollet del Vallès
ISA	ISAGRO Srl Centro Direzionale Milano Oltre	Palazzo Raffaello Via Cassanese, 224 I-20090 Segrate (MI)
ISK	ISK Biotech Europe	Avenue Louise 480-128 B-1050 Bruxelles
JPA	Janssen Pharmaceutica Plant Protection Div.	Turnhoutseweg 30 B-2340 Beerse
JSB	SA John & Stephen B.	38, avenue Hoche F-75008 Paris

Code- Bezeichnung	Name	Anschrift
JSC	JSC International	The Frensham Suite, Friary Court 13-21 High Stret Guildford Surrey GU1 3DG United Kingdom
KCC	Kocide Chem. Corp.	Via T. Invrea, 12/3 I-16129 Genova
KCS	K.C.S. Products	3 West Close Waresley Sandy Bedfordshire SG19 3BY United Kingdom
KIL	Killgerm Chemicals	115 Wakefield Rd Osset, West Yorkshire United Kingdom
KIR	Kemira Agro Benelux	Avenue Einstein B-1300 Wavre
KVK	KVK AGRO A/S	Gl. Lyngvej 2 PO Box 259 DK-4600 Køge
LEP	Farma-Lepori SA	Apartado de Correos 182 E-43700 El Vendrell
LUX	B.V. Luxan Registration Departm.	Postbus 9 NL-6600 AA Elst
MAK	Maktheshim Agan Intern. Coordination	Avenue Louise 283, Box 7 B-1050 Bruxelles
MAR	Marubeni UK plc	120 Moorgate London EC2M 6SS United Kingdom
MCL	Mitchell Cotts Chemical Ltd	PO Box 6 Stearnard Land Mirfield West Yorkshire WF14 8QB United Kingdom
MOD	Monsanto SA	Avenue de Tervuren 270-272 B-1150 Bruxelles
MSD	Merck, Sharp & Dohme Agricul. Research	Zweefliegtuigstraat 6 B-1130 Bruxelles

Code- Bezeichnung	Name	Anschrift
MTM	MTM Agrochemicals	18 Liverpool Road Great Sankey, Warrington Cheshire WA5 1QR United Kingdom
NPS	Nisso Chemical Europe	Königsallee 90 D-40212 Düsseldorf
NUF	Law Offices of Samuel Pisar	68, boulevard de Courcelles F-75017 Paris
OXO	OXON Italia SpA	Via Sempione, 195 I-20016 Pero (Milano)
PIB	Pilar Ibérica SL Juan Amich Gali	Apartado de Correos 466 E-08080 Barcelona
POR	Portman Agrochemicals	Apex House, Gran Arcade, Tally Ho Corner 454 London N12 0EH United Kingdom
PRS	Procida SA Usine de Saint-Michel	Boîte postale 1. Saint Marcel F-13367 Marseille Cedex 11
PTM	Pen-Tsao-Materia Medica Center GmbH	Bergstraße 11 D-20095 Hamburg
PUS	Phytorus SA	PA La Malnoue 57, boulevard de l'Europe F-77184 Émerainville
RHF	Rohm & Haas France	La Tour de Lyon 185, rue de Bercy F-75579 Paris Cedex 12
RHU	Rohm and Haas UK	Lennig House, 2 Masons Avenue Croydon CR9 3NB United Kingdom
ROP	Rhône-Poulenc Agro	14-20 rue Pierre Baizet F-69009 Lyon Cedex 09
RUF	Roussel Uclaf Agrovét Division	102, route de Noisy F-93230 Romainville

Code- Bezeichnung	Name	Anschrift
SIR	Bakelite Italia (Sirlite SpA)	Via Mazzini 104 I-20158 Solbiate Olona (Varese)
SOC	SANC	149, rue Oberkampf F-75011 Paris
SOX	Sorex Ltd	St Michaels Road Widnes, Cheshire WA8 8TJ United Kingdom
SPI	C.F. Spiess & Sohn	Postfach 12 60 D-67262 Grünstadt
SRG	Stefes Research GmbH	Postfach 14 50 D-50143 Kerpen
SUM	Sumitomo (UK) plc	Vitner's Place 68 Upper Thames St London EC4V 3BJ United Kingdom
TCH	Topchem BV	Hollandselaan 27 NL-1213 AM Hilversum
TES	Tessengerlo Chemie	Stationsstraat z/n B-3980 Tessenderlo
TEP	Task Force Phenmedipham TOP2	Kemisk Værk Køge Gl. Lyngvej 2 PO Box 259 D-4600 Køge
THN	Thorø Nielsen Aps	Fredensgade 10 DK-7400 Herning
TOM	Tomen France SA	18, avenue de l'Opéra F-75001 Paris
TRA	Tradi-agri SA	38, avenue Hoche F-75008 Paris
UCB	UCB SA Chemical Sector	Avenue Louise 326 B-1050 Bruxelles

Code- Bezeichnung	Name	Anschrift
UNI	Uniroyal Chemical	Kenneth House 4 Langley Quay, Slough Berkshire SL3 6EH United Kingdom
UPL	United Phosphorus Ltd	The Londoner Welbeck Street London W1M 8HS United Kingdom
VET	Vetyl-Chemie	Gewerbestraße 12-14 D-66557 Illingen/Saar
VIS	Vischimi Srl	Via Friuli, 55 I-20121 Milano
ZEN	Regulatory Affairs Department Zeneca Agrochemicals	Fernhurst Haslemere Surrey GU27 3JE United Kingdom

ANHANG IIA

Verzeichnis der Codes, Namen und Anschriften der zusätzlichen Antragsteller

Code- Bezeichnung	Name	Anschrift
BUY	B & S Buy & Sell GmbH	Schloßgraben 16 A-6800 Feldkirch
DAH	S. Dahlberg	Borgstigen 9 S-133 33 Saltsjöbaden
SAC	Sanachem GmbH	Kolingasse 19 A-1090 WIEN

ANHANG III

Verzeichnis der in den Mitgliedstaaten benannten Behörden

BELGIEN

Ministère de l'Agriculture
Inspection des matières premières
Manhattan Center-Office Tower
Avenue du boulevard, 21-9 étage
B-1210 Bruxelles

DÄNEMARK

Ministry of Environment
Danish Environmental Protection Agency
Pesticide Division
Standgade 29
DK-1401 Copenhagen K

DEUTSCHLAND

Biologische Bundesanstalt für
Land- und Forstwirtschaft (BBA)
Abteilung für Pflanzenschutzmittel
und Anwendungstechnik (AP)
Messeweg 11-12
D-38104 Braunschweig

FINNLAND

Kasvintuotannon tarkastuskeskus
Torjunta-aineiden toimiala
PL 42
FIN-00501 Helsinki

FRANKREICH

Ministère de l'Agriculture
Service de la protection des
Végétaux
175, rue du Chevaleret
F-75646 Paris Cedex 13

GRIECHENLAND

Ministry of Agriculture
Plant Protection Service
3-5 Hippokratous Street
GR-10679 Athens

IRLAND

Pesticide Control Service
Department of Agriculture, Food and Fisheries
Abbotstown, Castleknock
IRL-Dublin 15

ITALIEN

Ministero della Sanità
DG Igiene Alimentare e Nutrizione
Divisione V (fitofarmaci e residui)
Piazza G. Marconi, 25
I-00144 Roma

LUXEMBURG

Administration des services techniques
de l'Agriculture
Service de la protection des Végétaux
Boîte postale 1904
16, route d'Esch
L-1019 Luxembourg

NIEDERLANDE

College voor de Toelating van
Bestrijdingmiddelen
PO Box 217
NL-6700 AE Wageningen

ÖSTERREICH

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
p. a. Bundesamt und Forschungszentrum
für Landwirtschaft
Trunnerstraße 5
A-1020 Wien

PORTUGAL

Instituto de Protecção da Produção
Agro-Alimentar
Direcção-Geral de
Protecção das Culturas
Quinto do Marquês
P-2780 Oeiras

SCHWEDEN

Kemikalieinspektionen
P.O. Box 1384
S-17127 Solna

SPANIEN

Ministerio de Agricultura
Pesca y alimentación
Dirección General de Sanidad
de la Producción Agraria
Juan Bravo, 3 B
E-28006 Madrid

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Pesticides Safety Directorate
Mallard House
Kings Pool
3 Peasholme Green
UK-York YO1 2PX

3.3 Erwägungsgründe zu den Änderungsverordnungen

	Seite
- Verordnung (EG) Nr. 491/95 der Kommission,	67
- Verordnung (EG) Nr. 2230/95 der Kommission,	71
- Verordnung (EG) Nr. 1199/97 der Kommission und	73
- Verordnung (EG) Nr. 1972/99 der Kommission	75

VERORDNUNG (EG) Nr. 491/95 DER KOMMISSION

vom 03. März 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 und der Verordnung (EG) Nr. 933/94, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der benannten Behörden und der Hersteller in Österreich, Finnland und Schweden bei der Durchführung der ersten Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 49 vom 04. März 1995, S. 50

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/79/EG der Kommission²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absätze 2 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Als Folge des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden zur Europäischen Gemeinschaft sind nunmehr die Pflichten der Bericht erstattenden Mitgliedstaaten für die 89 Wirkstoffe, die unter die erste Stufe des Arbeitsprogramms zur erneuten Bewertung der Wirkstoffe fallen, die zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie 91/414/EWG bereits im Handel sind, ungleich verteilt. Aus diesem Grund muss eine Neuzuteilung für die Wirkstoffe vorgenommen werden. Die Anhänge I und III zur Verordnung (EG) Nr. 933/94 der Kommission vom 27. April 1994 über die Festsetzung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und die Bestimmung der Bericht erstattenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92⁴⁾ sind daher zu ändern.

Die Zahl der neu zuzuteilenden Wirkstoffe muss auf die Mindestanzahl beschränkt werden, die erforderlich ist, um ein ausgewogenes Gleichgewicht bei der von jedem der fünfzehn Mitgliedstaaten zu tragenden Verantwortung zu gewährleisten.

Bei der Neuzuteilung muss jedoch auch der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, dass für Stoffe mit ähnlichen Eigenschaften derselbe Mitgliedstaat zuständig sein soll und dass jeder Wirkstoff nach der Neuzuteilung von einem benannten Bericht erstattenden Mitgliedstaat geprüft werden muss, der den jeweiligen Wirkstoff zugelassen hat.

¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19.08.1991, S. 1.

²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 21.12.1994, S. 16.

³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 15.12.1992, S. 10.

⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 28.04.1994, S. 8.

Auch muss die Tatsache berücksichtigt werden, dass bestimmte Mitgliedstaaten mitgeteilt haben, dass ihre vorzubereitenden Arbeiten zur Bewertung bestimmter Wirkstoffe bereits weit fortgeschritten sind.

Um diesen Anforderungen zu entsprechen, musste die Neuzuteilung eines Wirkstoffs zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1994 vorgenommen werden.

Antragstellern für Wirkstoffe, die einem anderen Mitgliedstaat für die Berichterstattung zugeteilt worden sind, muss hinsichtlich der Einhaltung des Termins für die Einreichung der Unterlagen eine gewisse Flexibilität zugestanden werden, wenn sie nachweisen können, dass die Neuzuteilung zu einer Verzögerung bei der Vorlage der Unterlagen beim neuen benannten Bericht erstattenden Mitgliedstaat geführt hat.

Es ist dafür zu sorgen, dass der ursprüngliche Bericht erstattende Mitgliedstaat alle Schriftstücke und Informationen, die er als Bericht erstattender Mitgliedstaat für den betreffenden Wirkstoff erhalten hat, dem neuen benannten Bericht erstattenden Mitgliedstaat übermittelt.

Herstellern (d. h. Erzeugern und Einführern von nicht in der Gemeinschaft gewonnenen Stoffen), die eine ständige Niederlassung im Hoheitsgebiet eines der beitretenden Mitgliedstaaten haben, muss die Möglichkeit gegeben werden, selbst an den Programmen teilzunehmen. Diese Möglichkeit sollte sich jedoch nicht auf den ursprünglichen Zeitplan auswirken.

Die Teilnahme der Antragsteller am Arbeitsprogramm ist eine langwierige Aufgabe, die genauere Vorschriften für den Fall erfordert, dass ein Antragsteller beschließt, nicht mehr daran teilzunehmen oder einer Übertragung seiner Teilnahme auf einen anderen Hersteller zuzustimmen. Eine solche Übertragung kann von besonderem Interesse für Hersteller aus den beitretenden Mitgliedstaaten sein, die ursprünglich über einen Antragsteller mit ständiger Niederlassung in einem der zwölf alten Mitgliedstaaten teilnehmen mussten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 933/94 wird wie folgt geändert:

Anmerkung: Die Änderungen sind bereits in die Verordnungen (EWG) Nr. 3600/92 und (EG) Nr. 933/94 eingearbeitet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, 03. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2230/95 DER KOMMISSION**vom 21. September 1995****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 933/94 über die Festsetzung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und die Bestimmung der berichtserstattenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92**

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 225 vom 22. September 1995, Seite 1

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/36/EG der Kommission²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 491/95⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 933/94 der Kommission⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 491/95, werden die Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln festgesetzt und werden die berichtserstattenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 bestimmt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 491/95 wurden die Verordnungen (EWG) Nr. 3600/92 und (EG) Nr. 933/94 geändert, um den möglichen Auswirkungen des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens Rechnung zu tragen und um die benannten Behörden und die Hersteller (einschließlich Einführer von Wirkstoffen, die außerhalb der Gemeinschaft hergestellt werden) dieser drei Mitgliedstaaten in das erste Arbeitsprogramm gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG einzubeziehen. Es ist notwendig, eine neue Frist für die Einreichung der Unterlagen durch die Hersteller festzusetzen, die gemäß Artikel 4 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 einen Antrag eingereicht haben.

In Anwendung von Artikel 6 Absatz 4 und Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 sollte eine neue Frist für die Einreichung der Unterlagen über bestimmte Wirkstoffe festgesetzt werden, wenn der berichtserstattende Mitgliedstaat die Kommission über die Gründe von Verzögerungen unterrichtet hat, die nachweislich durch Bemühungen um Einreichung von gemeinsamen Unterlagen oder infolge der Bestimmung eines neuen berichtserstattenden Mitgliedstaats oder aufgrund höherer Gewalt eingetreten sind.

¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19.08.1991, S. 1.

²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22.07.1995, S. 8.

³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 15.12.1992, S. 10.

⁴⁾ ABl. Nr. L 49 vom 04.03.1995, S. 50.

⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 28.04.1994, S. 8.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 933/94 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:
3. Die Anhänge I A und II A werden gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung eingefügt.

Anmerkung: Die Änderungen sind bereits in die Verordnung (EG) Nr. 933/94 eingearbeitet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, 21. September 1995

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1199/97 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 170 vom 28. Juni 1997, Seite 19

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/68/EG der Kommission²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die erneute Bewertung der Wirkstoffe, die zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie 91/414/EWG bereits im Handel sind, gemäß den Vorschriften von Artikel 8 Absatz 2 der genannten Richtlinie wird von der Kommission im Rahmen eines Kooperations- und Koordinierungsprogramms durchgeführt, bei dem die Mitgliedstaaten besondere Aufgaben übernehmen, die zur wissenschaftlichen und technischen Bewertung beitragen, auf die sich die auf Gemeinschaftsebene getroffenen rechtsverbindlichen Entscheidungen stützen. Wenn Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Verfahrens auf nationaler Ebene Maßnahmen treffen, um Pflanzenschutzmittel, die in diesem Arbeitsprogramm aufgeführte Wirkstoffe enthalten, aus dem Handel zu nehmen oder ihre Anwendung einzuschränken, sollten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten ausdrücklich über die geplanten Maßnahmen und die Gründe dafür unterrichtet werden.

Die von den Berichterstattern zu erstellenden Berichte sollten systematisch Angaben enthalten über die Titel und Autoren der Prüfungs- und Untersuchungsberichte, über die Veröffentlichung dieser Berichte, über die bei ihrer Erstellung verwendeten Standards sowie über die Identität der Datenerheber, damit die Angaben, auf die sich die Berichte stützen, deutlich identifiziert und in einem Verzeichnis geführt und interessierten Dritten als Beratungshilfe, den einzelstaatlichen Behörden im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 13 der Richtlinie 91/414/EWG zugänglich gemacht oder zur Verfügung gehalten werden können. Gemäß Artikel 14 der genannten Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten und die Kommission dafür, dass vorgelegte Angaben, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, vertraulich behandelt werden, sofern der Antragsteller einen begründeten diesbezüglichen Antrag stellt. Gestützt auf Artikel 14 der genannten Richtlinie sollte sich die Vertraulichkeit im allgemeinen nicht auf die vorgenannten Angaben beziehen.

Die Kommission sollte die Weiterleitung der Unterlagen und des vom Berichtersteller erstellten Berichts über einen Wirkstoff an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz durch angemessene Konsultationen der Mitgliedstaaten und Antragsteller vorbereiten.

¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

²⁾ ABl. Nr. L 277 vom 30.10.1996, S. 25.

Ein an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleiteter Entwurf einer Richtlinie oder Entscheidung sollte sich unmittelbar auf den Bericht und die Empfehlung des Bericht erstattenden Mitgliedstaats, einschließlich etwaiger Änderungen nach den von der Kommission vorgenommenen Konsultationen, beziehen. Die Beurteilungsberichte sollten in der Gemeinschaft denjenigen, die sich für die wissenschaftliche und technische Grundlage der Richtlinien oder Entscheidungen der Kommission interessieren, durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 491/95⁴⁾, sollte daher entsprechend geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
2. Artikel 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Buchstabe d) angefügt:
 - b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 - c) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:
 - d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

Anmerkung: Die Änderungen und Ergänzungen sind bereits in Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 eingearbeitet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, 27. Juni 1997

Für die Kommission

Franz Fischler

Mitglied der Kommission

³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 15.12.1992, Seite 10

⁴⁾ ABl. Nr. L 49 vom 4.3.1995, S. 50.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1972/99 DER KOMMISSION

vom 15. September 1999

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 244 vom 16. September 1999, S. 41

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/1/EG der Kommission²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Prüfung von Wirkstoffen, die zwei Jahre nach der Notifizierung der Richtlinie 91/414/EWG bereits im Handel waren, wird von der Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 2 dieser Richtlinie im Rahmen eines koordinierten, gemeinschaftlichen Programms durchgeführt, das mit der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1199/97⁴⁾, festgelegt wurde und im Rahmen dessen die Mitgliedstaaten spezielle Aufgaben im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Bewertung ausführen, die die Grundlage für die Entscheidungen auf Gemeinschaftsebene bilden.
- (2) Die interessierten Parteien sollten so früh wie möglich Zugang zu aktualisierten Informationen über Versuche und Studien haben, für die ein Datenschutz gefordert wurde oder die zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich sein könnten, um die Bewertung und Entscheidung über den betreffenden Wirkstoff abschließen zu können. Der berichterstattende Mitgliedstaat sollte diese Informationen zur Verfügung stellen.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 ist daher zu ändern, um interessierten Parteien Zugang zu solchen Informationen zu gewähren.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

¹⁾ ABl. L 230 vom 09.08.1991, S. 1.

²⁾ ABl. L 21 vom 28.01.1999, S. 21.

³⁾ ABl. L 366 vom 15.12.1992, S. 10.

⁴⁾ ABl. L 170 vom 28.06.1997, S. 19.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 wird wie folgt geändert:

In Artikel 7 Absatz 3 erhält der zweite Satz von Unterabsatz 2 folgende Fassung:

Anmerkung: Die Änderungen und Ergänzungen sind bereits in Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 eingearbeitet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, 15. September 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

3.4 Protokolle/Berichte

	Seite
- Bericht über die Sitzung des Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz am 22. Mai 1992 (Dokument 3467/VI/92) anlässlich der Abstimmung über die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92	79
- Kurzbericht über die Sitzung des Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz am 02. März 1994 (Dokument 4662/VI/94) anlässlich der Abstimmung über die Verordnung (EG) Nr. 933/94	87
- Auszug aus dem zusammenfassenden Bericht über die Sitzung des Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz am 07. Februar 1997 (Dokument 1677/VI/97) anlässlich der Abstimmung über die zweite Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92	91
- Auszug aus dem zusammenfassenden Bericht über die Sitzung des Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz am 20. Juli 1999 (Dokument 5/99) anlässlich der Abstimmung über die Verordnung (EG) Nr. 1972/99 der Kommission	95

Bericht
über die Sitzung des
Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz
am 22. Mai 1992
und Erklärungen der Mitgliedstaaten
anlässlich der Abstimmung über die
Verordnung (EWG) Nr. 3600/92

Übersetzung des EG-Dokuments Nr. 3467/VI/92-EN

BERICHT

ÜBER DIE SITZUNG DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES FÜR PFLANZENSCHUTZ

AM 22. MAI 1992

- 1. Prüfung und mögliche Stellungnahme zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission, in der ausführliche Durchführungsvorschriften für die erste Stufe des Arbeitsprogramms nach Artikel 8(2) der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Dok. 4276/VI/91) festgelegt werden.**

Der Ausschuss brachte mit 66 Stimmen dafür und 10 Stimmen dagegen (Deutschland) seine zustimmende Meinung zum Ausdruck.

Während der Abstimmung wurden folgende Erklärungen abgegeben:

Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zur Durchführung des Arbeitsprogramms nach Artikel 8(2) der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Folgendes wurde in dem Protokoll der Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz vom 22. Mai 1992 in bezug auf die Stellungnahme des Ausschusses zum Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Festlegung von Modalitäten für die Durchführung des Arbeitsprogramms nach Artikel 8 (2) der Richtlinie 91/414/EWG vermerkt:

- 1. Identifizierung der unter das Programm fallenden Wirkstoffe**

Eine Liste der auf dem EG-Markt am 25.7.1993 befindlichen Wirkstoffe wird auf der Grundlage des Dokuments 3010/VI/90, Fassung 3 (14.10.91) erstellt. Zu diesem Zweck senden die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 1.9.1993 eine aktualisierte Fassung; auf der Grundlage dieser Information bereitet die Kommission die Liste bis zum 31.12.1993 vor.

- 2. Auswahl der zu bewertenden Wirkstoffe**

A. Prinzipiell schlägt die Kommission jedes Jahr bis zu 90 Wirkstoffe vor, über die nach dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie 91/414/EWG entschieden wird. Dies schließt nicht aus, dass zum Zeitpunkt dieser Auswahl bereits "vorläufig" Listen für die nachfolgenden Jahre erstellt werden.

B. Die Auswahl nach A wird entsprechend folgender Grundsätze vorgenommen:

1. Stoffe, von denen nicht hinreichend sicher angenommen werden kann, dass die Kriterien nach Artikel 5(1) erfüllt sind. Insbesondere handelt es sich dabei um folgende Wirkstoffe:

- a) Stoffe, von denen aufgrund des Fehlens aktualisierter Daten nicht hinreichend sicher angenommen werden kann, dass die Kriterien nach Artikel 5(1) erfüllt werden;
 - b) verbotene oder nicht zugelassene oder nur mit starken Einschränkungen¹⁾ zugelassene Stoffe, die nicht unter die Richtlinie 79/117/EWG fallen;
2. Stoffe, von denen aufgrund eines jüngsten Datenpakets oder einer jüngst erfolgten Bewertung vermutet wird, dass die Kriterien nach Artikel 5(1) erfüllt werden²⁾;
 3. der Tatsache, dass der Wirkstoff Rückstände in landwirtschaftlichen Erzeugnissen hinterlässt;
 4. der Notwendigkeit zur Vermeidung deutlicher Ungleichgewichte hinsichtlich der Belastungen bei den mit der Beschaffung von Informationen beauftragten Betrieben.

Bei der Auswahl von unter 1 und 2 genannten Stoffen kann insbesondere folgendes weiter berücksichtigt werden:

- a) die Anzahl der Mitgliedstaaten, in denen der Wirkstoff zugelassen oder nicht zugelassen oder nur mit starken Einschränkungen zugelassen ist;
- b) die Bedeutung des Wirkstoffes für die Landwirtschaft nach behandelter Fläche oder behandelten Kulturen, dem Ausmaß der Verwendung (jährlich genutzte Mengen) oder sogar nach Anwendungsbereich (Herbizid, Insektizid usw.);
- c) ein Wirkstoff, dessen chemische oder biologische Eigenschaften einem anderen Wirkstoff ähnlich sind, der bereits nach den vorstehend genannten Kriterien ausgewählt wurde, kann aus diesem Grund im gleichen Jahr wie der betreffende andere Wirkstoff ausgewählt werden.

3. Benennung von berichterstattenden Mitgliedstaaten

Für die Benennung von berichterstattenden Mitgliedstaaten nach dem Verfahren von Artikel 19 der Richtlinie gelten folgende Grundsätze:

- Jede Liste mit 90 Wirkstoffen wird zwischen den Mitgliedstaaten anteilmäßig entsprechend ihrer Verpflichtung aufgeteilt, die in der Erklärung zu Artikel 8 (2) enthalten ist und vor dem Rat zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie abgegeben wurde;
- kein Mitgliedstaat sollte verpflichtet sein, die Berichterstattung über einen auf seinem Hoheitsgebiet nicht zugelassenen Wirkstoff anzunehmen;

¹⁾ „Mit starken Einschränkungen zugelassene Stoffe“ sollten in diesem Zusammenhang im Sinne eines Verbots vorbehaltlich gewisser, sehr beschränkter und spezifischer Ausnahmen ausgelegt werden.

²⁾ Dies würde insbesondere Wirkstoffe betreffen, die in einem Mitgliedstaat zum ersten Mal in dem Zeitraum zwischen Erlass und Durchführung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten zugelassen wurden, und ebenfalls Stoffe, für die im Rahmen anderer Neubewertungsprogramme erst kürzlich Neubewertungsdossiers erstellt wurden.

- Mitgliedstaaten können sich auf bestimmte Gruppen miteinander verwandter Wirkstoffe "spezialisieren";
- Mitgliedstaaten, die kürzlich im Rahmen eines nationalen Programms bestimmte Wirkstoffe überprüft haben, könnten für die Behandlung dieser Stoffe auch im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms Priorität "fordern".

4. Benennung von Sachverständigen zur Unterstützung des berichterstattenden Mitgliedstaats bei seinen Prüfungsaufgaben

Nach Unterbreitung der eine Zusammenfassung darstellenden und der vollständigen Unterlagen an den berichterstattenden Mitgliedstaat benennt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten je nach Komplexität des Dossiers oder bestimmter Teile desselben die Bereiche, in denen bis zu vier Sachverständige aus anderen Mitgliedstaaten tätig sind, die der berichterstattende Mitgliedstaat während der Prüfung der Unterlagen konsultiert, bevor er seinen Bewertungsbericht an die Kommission weiterleitet.

5. Durchführung der Richtlinie 79/117/EWG im Hinblick auf Stoffe, die im Rahmen des Programms eingeschätzt werden

Ergibt die Prüfung im Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz nach Artikel 7(3) und 8(3) der Verordnung, dass die in Artikel 6(6) der Richtlinie 79/117/EWG genannten Bedingungen für einen Wirkstoff erfüllt sind, erwägt die Kommission die Vorlage eines Vorschlags beim Rat, diesen Wirkstoff in den Anhang der Richtlinie 79/117/EWG aufzunehmen.

6. Ist entsprechend Artikel 7(3), 7(5) und 8(3) eine Entscheidung hinsichtlich der Nichtaufnahme eines Wirkstoffs in den Anhang I beabsichtigt, fordert die Kommission die betreffende(n) benachrichtigende(n) Seite(n) auf, ihre Bemerkungen dazu nach den gleichen Prinzipien zu unterbreiten wie sie für neue Wirkstoffe nach Artikel 6(4) der Richtlinie gelten und erstattet über diese Bemerkungen dem Ständigen Ausschuss Bericht; ebenfalls werden technisch und wissenschaftlich begründete Ausführungen anderer interessierter Seiten nicht von der Erwägung ausgeschlossen.

(Ref. Dok. 5024/VI/91)

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

Erklärung der deutschen Regierung bezüglich des Entwurfs der Verordnung der Kommission (EWG) Nr./92 vom, in der die ausführlichen Vorschriften für die Durchführung der ersten Stufe des in Artikel 8(2) der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln erwähnten Arbeitsprogramms niedergelegt sind.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat keine Einwände gegen die Methode der Bearbeitung von Wirkstoffen, die im Verordnungsentwurf erwähnt sind. Sie kann jedoch angesichts der Tatsache, dass die beiden Wirkstoffe Atrazin und Quintozen in den Anhang A des Verordnungsentwurfs aufgenommen wurden, gegenwärtig dem Entwurf nicht zustimmen.

Es ist die Ansicht der Regierung, dass es keinen Grund gibt, die beiden Stoffe im Rahmen der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zu prüfen.

Es sind ausreichende Prüfergebnisse für die beiden Stoffe vorhanden, um sie sofort im gesamten EG-Bereich nach Artikel 6(6)(b) der Richtlinie 79/117/EWG aufnehmen zu lassen, die das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbietet, die bestimmte Wirkstoffe enthalten.

Herr Vorsitzender, Sie werden aus dieser Erklärung ersehen, dass die deutsche Regierung den Text des Verordnungsentwurfs billigen könnte, wenn die Kommission bereit wäre, den Haupttext der Verordnung und den Anhang A getrennt zu erörtern.

Herr Vorsitzender, ich würde gern einen weiteren grundlegenden Punkt ansprechen. Wir benutzen gegenwärtig einen englischen Text für die Erörterungen. Es gibt eine deutsche Übersetzung, aber sie stellt nicht die gültige Fassung dar. Wie wir außerdem entdeckt haben, stimmt sie nicht völlig mit dem englischen Text überein. Ich würde daher darum bitten, dass in Zukunft für die Erörterungen im Ständigen Ausschuss gültige deutsche Fassungen verfügbar sind.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 8(2) DER RICHTLINIE 91/414

Transparenz von Berichten und Empfehlungen in bezug auf Entscheidungen über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Wirkstoffen in den Anhang I der Richtlinie 91/414.

Das Vereinigte Königreich ist der Ansicht, dass die wissenschaftlichen und technischen Gründe, aus denen heraus Entscheidungen über Aufnahme oder Ausschluß getroffen werden, allen interessierten Seiten klar vorgeführt werden sollten.

Das Vereinigte Königreich ist der Meinung, dass die Berichte und Empfehlungen nach Artikel 7(1)c und 8(1)c nicht nur in den Präambeln zu den entsprechenden im Entwurf vorliegenden Beschlüssen, auf die im letzten Unterabschnitt des Artikels 8(2) Bezug genommen wird, angeführt werden sollten, sondern dass unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 14 die Berichte und Empfehlungen den interessierten Seiten auf Wunsch zugänglich gemacht werden sollten. Ein Änderungsvorschlag zur Richtlinie 91/414, der eine ausdrückliche Rechtsgrundlage hierfür schafft, sollte von der Kommission gemacht werden.

Erklärung Irlands

FORMELLE ERKLÄRUNGEN ZUM SITZUNGSBERICHT DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES FÜR PFLANZENSCHUTZ, 22. MAI 1992

In bezug auf einen allgemein klärungsbedürftigen Punkt, der sich auf die heutige Sitzung bezieht, möchte ich sagen, dass sich Irland voll seiner Verpflichtungen nach Artikel 8(2) der Richtlinie 91/414/EWG bewusst ist, die eine stufenweise Prüfung festlegt, und dass wir mit den anderen Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Arbeit voll beteiligt sein werden. Das Ausmaß, zu dem es möglich sein wird, in der Praxis zu partizipieren, wird vom Ergebnis der Verhandlungen abhängen, die gegenwärtig in bezug auf die personelle Ausrüstung des Pesticide Control Service stattfinden, die die involvierte, offiziell zuständige irische Behörde ist. Die erforderlichen Ernennungen müssen im Rahmen der gegenwärtigen Politik in bezug auf Ernennungen des öffentlichen

Dienstes betrachtet werden. Das Ausmaß der Genehmigung zusätzlichen Personals durch die Regierung für bestimmte Bereiche ist noch nicht klar. Unter diesem Vorbehalt wird Irland voll an dem Überprüfungsprogramm teilnehmen.

Erklärung der Niederlande

FORMELLE ERKLÄRUNG ZUM SITZUNGSBERICHT DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES FÜR PFLANZENSCHUTZ, 22. MAI 1992

Um über die Aufnahme eines Wirkstoffs in den Anhang I zu entscheiden, werden ebenfalls relevante Informationen zu den Anhängen II und III benötigt, in denen Anforderungen an das für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels vorzulegende Dossier enthalten sind.

Nach unserer Meinung gibt es eine enge Beziehung zwischen Entscheidungen über Wirkstoffe im Hinblick auf die Anwendungsbedingungen und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln.

Daher sollten angenommene Einheitliche Grundsätze auch auf die Entscheidungsfindung bei für den Anhang I bestimmten Wirkstoffen angewendet werden. Die Unterbringung eines Stoffes in Anhang I sollte hauptsächlich auf den Einheitlichen Grundsätzen beruhen.

Wir betonen ebenfalls, dass die Benachrichtigungskosten (Prüfkosten) von der benachrichtigenden Seite (Antragsteller) gezahlt werden sollten. Die Höhe der Benachrichtigungsgebühr (Prüfgebühr) sollte durch die Kommission abgestimmt werden.

Erklärung Belgiens

Die belgische Delegation teilt die Meinung der holländischen Delegation in bezug auf die Notwendigkeit der Zahlung einer abgestimmten Gebühr durch die benachrichtigende Seite an die berichterstattenden Mitgliedstaaten bei Unterbreitung der Unterlagen.

2. Sonstiges: Es wurde keine Frage aufgeworfen.-

Kurzbericht
über die Sitzung des
Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz
am 02. März 1994
anlässlich der Abstimmung über die
Verordnung (EG) Nr. 933/94

Kurzbericht über die Sitzung des Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz**am 2. März 1994****(Dokument 4662/VI/94-DE)**Vorsitzender: Herr L. Hoelgaard

1. Prüfung und gegebenenfalls Stellungnahme zu dem Entwurf für eine Kommissionsrichtlinie zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Dok. 9082/VI93 EN Rev. 3).

Der Ausschuss gab eine befürwortende Stellungnahme ab (66 Stimmen dafür - Italien nicht vertreten).

2. Prüfung und gegebenenfalls Stellungnahme zu dem Entwurf für eine Kommissionsverordnung zur Festlegung der Wirkstoffliste und Bestimmung der einzelstaatlichen Berichterstatter gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 (Dok. 1687/VI/94).

Der Vertreter der Kommission berichtet über die Ergebnisse der diesbezüglichen Diskussionen der Arbeitsgruppe am 1. und 2. März 1994:

- Die britische Delegation war besorgt über die finanziellen Auswirkungen des geänderten Programms.

Die Diskussionen führten zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Im Rahmen des laufenden Programms gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 kommen die Mitgliedstaaten den ihnen aus der Richtlinie 91/414/EWG erwachsenden und keine finanziellen Auflagen beinhaltenden Verpflichtungen nach;
- die Delegationen befürworten für die einzelstaatliche Finanzierung die Schaffung einer gemeinsamen Rechtsgrundlage. Es soll ein Kommissionsvorschlag geprüft werden, der die Einführung einer Abgabe auf Zusatzstoffe in der Tierernährung betrifft;
- die britische Delegation bekräftigte, allen ihren Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 91/414/EWG im Zusammenhang mit der betreffenden Untersuchung nachkommen und nach Möglichkeit mit der Beurteilung der Fenarimol-Unterlagen unmittelbar nach Erhalt vom Berichterstatter beginnen zu wollen.

Die deutsche Delegation bedauerte, dass dem Ausschuss keine deutsche Fassung vorlag. Ihre Zustimmung sollte nicht als Präzedenzfall verstanden werden.

Der Ausschuss gab mit 66 Stimmen dafür (Italien war nicht vertreten) eine befürwortende Stellungnahme ab.

Auszug

aus dem zusammenfassenden Bericht

über die Sitzung des

Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz

am 07. Februar 1997

(Dokument 1677/VI/97)

anlässlich der Abstimmung über die

zweite Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92

EUROPÄISCHE KOMMISSION
Generaldirektion für Landwirtschaft

VI-B-II.1
Gesetzgebung zu Pflanzenerzeugnissen und Tierernährung

1677/VI/97

**AUSZUG AUS DEM
ZUSAMMENFASSENDEN BERICHT ÜBER DIE SITZUNG DES
STÄNDIGEN AUSSCHUSSES PFLANZENSCHUTZ AM 7. FEBRUAR 1997**

1. **Prüfung und eventuelle Stellungnahme zu einem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92, in der die genauen Regeln für die Umsetzung der ersten Phase des Arbeitsprogramms, gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie des Rates 91/414/EWG zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln festgeschrieben sind (Dok. 7379/VI/96-Rev. 6).**

Der Ausschuss befürwortete den Entwurf einer Verordnung der Kommission, gemäß Dokument 7379/VI/96 rev. 8, in der in der Sitzung geänderten Form, mit 67 Ja-Stimmen (DE und UK enthielten sich).

Die folgenden Erklärungen wurden abgegeben:

- Die deutsche Delegation enthält sich, weil sie bezweifelt, dass Fragen zur Vertraulichkeit von Angelegenheiten in dieser Verordnung geregelt werden können. Außerdem vertritt sie die Meinung, dass die berichterstattenden Mitgliedstaaten die Berichte (Monographien) im Auftrage der Kommission erstellen und diese daher auch von der Kommission zugänglich gemacht und bereitgehalten werden sollten. Dieser Standpunkt wird von der französischen und portugiesischen Delegation geteilt.
- Die Delegation des Vereinigten Königreiches enthält sich, weil sie bezweifelt, dass das Interessengleichgewicht hinsichtlich der Informationen zum Datenschutz zwischen den Groß- und Kleinbetrieben gewahrt ist.
- Die spanische Delegation ist der Meinung, dass diese Änderung nicht alle Probleme löst, die mit der Anwendung dieser Verordnung entstehen werden; dazu ist eventuell eine weitere Änderung der Verordnung erforderlich.
- Die niederländische Delegation ist der Ansicht, dass die Prüfberichte (review reports) eine überarbeitete Monographie enthalten sollten, die mit den Ergebnissen der Expertenprüfung (peer review) übereinstimmt. Die berichterstattenden Mitgliedstaaten sollten für solche Überarbeitungen verantwortlich sein. So würden Interpretationsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten vermieden.

Die niederländische Delegation besteht darauf, dass die Kommission, solange wie keine gesetzlich bindende Vorschrift in der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 in Bezug auf die Veröffentlichung von „review reports“ besteht, die Vorschriften zur Veröffentlichung des „review reports“ mit dem Leitfaden 1614/VI/95 abgestimmt werden sollten.

Die Kommission erwidert: sie ist der Meinung, dass

- diese Novellierung auf ihre Rechtsförmlich- bzw. Rechtsgültigkeit hin überprüft wurde;
 - die Kommission eine Koordinierungsfunktion innehat, während die Mitgliedstaaten den Kontakt zu Antragstellern halten;
 - falls erforderlich, weitere Novellierungen von relevanten Leitfäden oder der Verordnung in Betracht gezogen werden. Spanien wurde aufgefordert eine Checkliste mit allen aus seiner Sicht zu berücksichtigenden Fragen vorzulegen.
-

Auszug

aus dem zusammenfassenden Bericht

über die Sitzung des

Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz

am 20. Juli 1999

(Dokument SCPH 5/99)

anlässlich der Abstimmung über

die dritte Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92

**AUSZUG AUS DEM
ZUSAMMENFASSENDEN BERICHT ÜBER DIE SITZUNG DES
STÄNDIGEN AUSSCHUSSES PFLANZENSCHUTZ AM 20. JULI 1999**

Präsident: A. Scharpé

Alle Mitgliedstaaten waren anwesend, außer Griechenland, das durch Italien vertreten wurde, und Portugal, das durch Spanien vertreten wurde.

Prüfung und mögliche Stellungnahme betreffend den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 (Dok. VI/6517/99 Rev. 1).

Abstimmungsergebnis: Einstimmige befürwortende Entscheidung

Die Verordnung wird zu einer Verbesserung der Transparenz im Prüfverfahren beitragen, da sie es den anderen Notifizierern ermöglichen wird, sich über potentielle Datenlücken frühzeitig zu informieren. Infolge dessen können sie im Hinblick auf Datenschutzaspekte Programme initiieren, die ihre Zulassungen sicher stellen.

A.CHECCHI LANG
Direktor

4. Verordnungen zur 2. und 3. Stufe der Wirkstoffprüfung

Seite

- | | | |
|------|---|-----|
| 4.1. | Verordnung (EG) Nr. 451/2000 der Kommission vom 28. Februar 2000 mit Durchführungsbestimmungen für die zweite und dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates | 101 |
| 4.2. | Zusammenfassender Bericht über die Sitzung des Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz am 14. Dezember 1999 anlässlich der Abstimmung über die Verordnung (EG) Nr. 451/2000 (SCPH 7/99) | 143 |
| 4.3. | Hinweise der Europäischen Kommission zu den Wirkstoffen, die unter die dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie des Rates 91/414/EWG fallen (SANCO/361/2000 – rev. 2 vom 11. April 2000) – Erläuterungen zu Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 451/2000 | 147 |
| 4.4. | Liste der gemäß Artikel 10 Abs. 2 Unterabsatz a) der Verordnung (EG) Nr. 451/2000 eingereichten Notifizierungen (Pre-notification) für die dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie des Rates 91/414/EWG | 167 |

4.1 VERORDNUNG (EG) Nr. 451/000 DER KOMMISSION**vom 28. Februar 2000****mit Durchführungsbestimmungen für die zweite und dritte Stufe des Arbeitsprogramms
gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates**

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 55 vom 29. Februar 2000, S. 25.

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/80/EG²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission beginnt innerhalb von 12 Jahren mit einem Arbeitsprogramm zur schrittweisen Prüfung der Wirkstoffe, die zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie 91/414/EWG bereits im Handel sind. Die erste Stufe dieses Programms wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/1999⁴⁾, festgelegt. Diese erste Stufe läuft zur Zeit. Die Prüfung der verbleibenden Wirkstoffe sollte unter Berücksichtigung der Erfahrungen der ersten Stufe fortgesetzt und beschleunigt werden.
- (2) Angesichts der sehr großen Anzahl von noch zu bewertenden Wirkstoffen auf dem Markt sollte ein Programm mit mehreren Phasen durchgeführt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Bewertung und Entscheidung über einen Wirkstoff ein langwieriger Prozess ist. Es ist daher zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, für alle bestehenden Wirkstoffe eine ausführliche Bewertung durchzuführen.
- (3) Während einer zweiten Stufe soll daher eine ähnliche Anzahl von Wirkstoffen ausführlich bewertet werden wie in der ersten Stufe, während in einer dritten Stufe die folgende Bewertung von Wirkstoffen vorbereitet wird. Für bestimmte Wirkstoffkategorien ist eine weitere Harmonisierung der einzureichenden Unterlagen und der durchzuführenden Bewertung notwendig. Diese Kategorien sollten daher nicht in den Vorschlag für das Arbeitsprogramm aufgenommen, sondern in weiteren Stufen im Hinblick auf ihre mögliche Aufnahme in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG bewertet werden.

¹⁾ ABl. L 230 vom 19.08.1991, S. 1.

²⁾ ABl. L 210 vom 10.08.1999, S. 13.

³⁾ ABl. L 366 vom 15.12.1992, S. 10.

⁴⁾ ABl. L 244 vom 16.09.1999, S. 41.

- (4) Für die zweite Stufe muss eine Auswahl getroffen werden, wobei Gesichtspunkte wie Gesundheits- und/oder Umweltbelange, etwaige Rückstände in behandelten Erzeugnissen, die Bedeutung von Zubereitungen mit diesen Stoffen für die Landwirtschaft, mangelnde Daten sowie die Ähnlichkeit chemischer oder biologischer Eigenschaften in ausgewogener Weise zu berücksichtigen sind.
- (5) Die Beziehungen zwischen den Herstellern, den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie die Pflichten der einzelnen Parteien bei der Durchführung des Programms sind unter Berücksichtigung der Erfahrungen während der ersten Programmstufe festzulegen. Die Effizienz des Programms kann nur durch eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten erhöht werden.
- (6) Bei diesen Bewertungen sind auch technische oder wissenschaftliche Informationen, insbesondere über mögliche gefährliche Auswirkungen eines Wirkstoffs oder seine Rückstände zu berücksichtigen, die von sonstigen interessierten Parteien innerhalb der vorgesehenen Fristen vorgelegt werden.
- (7) Es ist ein Antragsverfahren festzulegen, durch welches die Hersteller der Kommission ihr Interesse an der Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG bekunden können. Dabei verpflichten sich die Hersteller zur Vorlage aller Informationen, die für eine angemessene Bewertung dieses Wirkstoffs erforderlich sind und eine Entscheidung unter Berücksichtigung der Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß Artikel 5 der Richtlinie 91/414/EWG ermöglichen. Die vorgelegten Informationen sollten daher Angaben über einen begrenzten Bereich repräsentativer Verwendungen enthalten, für die der Antragsteller auf der Grundlage der eingereichten Daten nachweisen muss, dass die Anforderungen der Richtlinie 91/414/EWG bezüglich der Kriterien von Artikel 5 für eine oder mehrere Zubereitungen erfüllt werden können.
- (8) Es ist festzulegen, welche Verpflichtungen der Antragsteller für diese Informationen bezüglich Format, Fristen und Bestimmungsbehörde eingehen muss.
- (9) Die Bewertungsarbeiten werden auf die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verteilt. Daher sollte für jeden Wirkstoff ein berichterstattender Mitgliedstaat benannt werden, der die vorgelegten Informationen prüft und bewertet, die Kommission über die Ergebnisse dieser Prüfung unterrichtet und vorschlägt, wie über den betreffenden Wirkstoff entschieden werden soll.
- (10) Die berichterstattenden Mitgliedstaaten sollten zunächst die Unterlagen prüfen, die Vollständigkeitskontrolle der Antragsteller bewerten und der Kommission Bericht erstatten. Es sollte festgelegt werden, dass die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb von 12 Monaten nach Vollständigkeitsbestätigung der durch die Antragsteller eingereichten Unterlagen einen Entwurf ihres Bewertungsberichts übermitteln.
- (11) Die Bewertungsentwürfe der berichterstattenden Mitgliedstaaten sollten erforderlichenfalls im Rahmen eines von der Kommission koordinierten Programms durch Sachverständige anderer Mitgliedstaaten geprüft werden, bevor sie dem Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz vorgelegt werden.
- (12) Um Doppelarbeit und insbesondere unnötige Versuche an Wirbeltieren zu vermeiden, sollten Hersteller dazu bewegt werden, gemeinsame Antragsunterlagen einzureichen.

- (13) Die Antragstellung und Einreichung von Unterlagen sollte keine Voraussetzung dafür sein, nach der Aufnahme des Wirkstoffes in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 13 der Richtlinie 91/414/EWG auf den Markt bringen zu können. Hersteller, die keinen Antrag gestellt haben, sollten sich daher zu jedem Zeitpunkt über mögliche zusätzliche Anforderungen informieren können, die für die fortgesetzte Vermarktung von Pflanzenschutzmitteln mit einem Wirkstoff gelten, der einer Bewertung unterzogen wird.
- (14) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Verfahren und Maßnahmen im Rahmen anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/188/EWG der Kommission²⁾, wenn die Kommission Informationen darüber erhält, dass die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt werden können.
- (15) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG wird ein Zeitraum von 12 Jahren für das Arbeitsprogramm zur Bewertung bestehender Wirkstoffe eingerichtet. Dieser Zeitraum von 12 Jahren kann von der Kommission unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des in Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 3 genannten und dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegten Berichts über den Stand der Durchführung des Programms verlängert werden. Bei Ablauf des verlängerten oder nicht verlängerten Zeitraums müssen die Mitgliedstaaten die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel zurückziehen, die Wirkstoffe enthalten, die nicht in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen wurden.

Abhängig von den Schlussfolgerungen dieses Berichts wird die Kommission weitere detaillierte Vorschriften erlassen, um die Bewertung und Entscheidung über Wirkstoffe, für die die Anforderungen der vorliegenden Verordnung hinsichtlich der Antragstellung und Einreichung vollständiger Unterlagen erfüllt sind, sobald wie möglich abschließen zu können.

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 91/414/EWG kann die Kommission entscheiden, Wirkstoffe nicht in Anhang I aufzunehmen, wenn die Anforderungen des Artikels 5 der Richtlinie 91/414/EWG nicht erfüllt oder die angeforderten Informationen und Angaben nicht fristgerecht vorgelegt worden sind. Die Mitgliedstaaten können in diesem Fall entscheiden, die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel zurückzuziehen, die solche Wirkstoffe enthalten. Abhängig von den Schlussfolgerungen des genannten Berichts kann es jedoch gegebenenfalls angezeigt sein, diese Bestimmungen für einige grundlegende Verwendungen, bei denen es keine Alternative für den wirksamen Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen gibt, erneut zu überprüfen, so dass Alternativen für die zurückgenommenen Erzeugnisse entwickelt werden können. Die Notwendigkeit einer solchen Überprüfung der Bestimmungen muss von Fall zu Fall nachgewiesen werden.

- (16) Werden die Anforderungen der vorliegenden Verordnung über die Antragstellung und Einreichung vollständiger Unterlagen für einen bestimmten Wirkstoff nicht erfüllt, so

¹⁾ ABl. L 33 vom 08.02.1979, S. 36.

²⁾ ABl. L 92 vom 13.04.1991, S. 42.

steht es den interessierten Parteien frei, die Aufnahme eines solchen Wirkstoffs in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG zu einem späteren Zeitpunkt durch Anwendung der Verfahren von Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG voranzutreiben.

- (17) Für alle Wirkstoffe, die nicht während der ersten und der zweiten Stufe des Arbeitsprogramms behandelt wurden, wird eine dritte Stufe eingerichtet. Hersteller, die die Aufnahme eines solchen Wirkstoffs in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG erreichen möchten, sollten ausführliche Informationen über den derzeitigen Stand der Vollständigkeit ihrer Unterlagen und die Endpunkte bereitstellen, was hilfreich für die Festsetzung der weiteren Prioritäten des Arbeitsprogramms ist, und versuchen, ein vollständiges Datenpaket einzureichen. Darüber hinaus sollte von nun an die Frist für die Einreichung des vollständigen Datenpakets angegeben werden.
- (18) Die Hersteller sollten so früh wie möglich über künftige Stufen des Bewertungsprogramms informiert werden; hierzu sind Verzeichnisse der Wirkstoffe zu veröffentlichen, die in die dritte Stufe des Programms aufgenommen werden, um so die Einreichung von gemeinsamen Unterlagen sowie die Vorbereitung der notwendigen Studien und Daten zu erleichtern.
- (19) Um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Arbeitsprogramms zu gewährleisten, ist an die berichterstattenden Mitgliedstaaten für die ausführliche Bewertung der Anträge und Unterlagen eine Gebühr zu entrichten. Die Kostenstruktur ist in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Es ist daher nicht möglich, die Höhe der Gebühr vollständig zu vereinheitlichen. Darüber hinaus ist eine Gebühr an die Behörde zu entrichten, die von der Kommission mit der Prüfung der Anträge für die Wirkstoffe im Rahmen der dritten Stufe beauftragt wird.
- (20) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL 1:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DEFINITIONEN

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung enthält die Durchführungsbestimmungen für die zweite und dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG, im folgenden "Richtlinie" genannt.
- (2) In der zweiten Stufe werden die Wirkstoffe in Anhang I dieser Verordnung bewertet, um festzustellen, ob sie in den Anhang I der Richtlinie aufgenommen werden können.
- (3) In der dritten Stufe werden die Wirkstoffe in Anhang II dieser Verordnung im Hinblick auf ihre mögliche spätere Aufnahme in weitere Prioritätenlisten von Wirkstoffen erfasst, die in den Anhang I der Richtlinie aufgenommen werden sollen.

- (4) Artikel 6 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie gelten nicht für Stoffe in den Anhängen I und II dieser Verordnung, solange die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren für diese Stoffe nicht abgeschlossen sind.
- (5) Diese Verordnung gilt unbeschadet der:
- a) Prüfungen, die Mitgliedstaaten vor allem zwecks Erneuerung einer Zulassung gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie durchführen;
 - b) Überprüfungen, die die Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie durchführt;
 - c) Bewertungen im Rahmen der Richtlinie 79/117/EWG.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten für Pflanzenschutzmittel, Stoffe, Wirkstoffe, Zubereitungen und Zulassungen von Pflanzenschutzmittel die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie.
- (2) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten außerdem folgende Begriffsbestimmungen:
- a) "Hersteller"
 - von in der Gemeinschaft produzierten Wirkstoffen: ein Erzeuger oder eine in der Gemeinschaft ansässige Person, die vom Erzeuger für die Zwecke dieser Verordnung als sein alleiniger Vertreter benannt wurde;
 - von außerhalb der Gemeinschaft produzierten Wirkstoffen: eine in der Gemeinschaft ansässige Person, die vom Erzeuger für die Zwecke dieser Verordnung als sein alleiniger Vertreter benannt wurde;
 - von Wirkstoffen, für die ein gemeinsamer Antrag oder gemeinsame Unterlagen eingereicht werden: eine in der Gemeinschaft ansässige Herstellervereinigung, die von den Herstellern für die Zwecke dieser Verordnung gemäß dem ersten oder zweiten Gedankenstrich benannt wurde;
 - b) "Erzeuger": die Person, die den Wirkstoff selbst erzeugt oder eine andere Partei damit beauftragt, den Wirkstoff für sie zu erzeugen;
 - c) "Ausschuss": der in Artikel 19 der Richtlinie genannte Ständige Ausschuss für Pflanzenschutz.

Artikel 3

Behörde in den Mitgliedstaaten

- (1) Die Mitgliedstaaten übertragen die Verantwortung für die Umsetzung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie auf eine oder mehrere Behörden.
- (2) In jedem Mitgliedstaat koordiniert eine Behörde gemäß Anhang III alle für die Zwecke dieser Verordnung notwendigen Kontakte mit Herstellern, anderen Mitgliedstaaten und der Kommission. Jeder Mitgliedstaat informiert die Kommission und die koordinierenden Behörden der anderen Mitgliedstaaten über jegliche Änderungen der die koordinierende Behörde betreffenden Einzelheiten.

KAPITEL 2:

ZWEITE STUFE DES ARBEITSPROGRAMMS

Artikel 4

Antragstellung

- (1) Hersteller, die die Aufnahme eines in Anhang I dieser Verordnung genannten Wirkstoffs oder seiner Salze, Ester oder Amine in den Anhang I der Richtlinie wünschen, stellen bei dem berichterstattenden Mitgliedstaat gemäß Anhang I dieser Verordnung innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung für jeden Wirkstoff einzeln einen entsprechenden Antrag.
- (2) Der Antrag sollte schriftlich und per Einschreiben an die koordinierende Behörde des berichterstattenden Mitgliedstaats gemäß Anhang III dieser Verordnung geschickt werden. Er sollte dem Musterantrag gemäß Anhang IV Teil 1 dieser Verordnung entsprechen. Eine Kopie des Antrags ist an die Europäische Kommission, GD Gesundheit und Verbraucherschutz, Rue de la Loi/Wetstraat 200, 1049 Brüssel zu richten.
- (3) Hersteller, die für einen Wirkstoff gemäß Absatz 1 keinen Antrag innerhalb der festgelegten Frist gestellt haben oder deren Antrag gemäß Artikel 5 Absatz 2 abgelehnt wurde, können an diesem Arbeitsprogramm nur zusammen mit einem oder mehreren Antragstellern teilnehmen, deren Antrag gemäß Artikel 5 Absatz 2 angenommen wurde, indem sie gemeinsame Unterlagen einreichen.

Artikel 5

Prüfung der Anträge und Einreichung der Unterlagen bei den berichterstattenden Mitgliedstaaten

- (1) Die Mitgliedstaaten prüfen für jeden der Wirkstoffe, für die sie als Berichterstatter benannt wurden, die Anträge gemäß Artikel 4 Absatz 2 und setzen die Kommission spätestens drei Monate nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 4 Absatz 1 unter Berück-

sichtigung der Kriterien gemäß Anhang V Teil 1 über die Zulässigkeit der Anträge in Kenntnis.

- (2) Die Kommission leitet die Berichte gemäß Absatz 1 innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zur weiteren Prüfung ihrer Zulässigkeit unter den Kriterien gemäß Anhang V Teil 1 an den Ausschuss weiter.

Nach dieser Prüfung wird nach dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie eine Verordnung mit der Liste der Wirkstoffe erlassen, die im Hinblick auf ihre etwaige Aufnahme in Anhang I der Richtlinie bewertet werden sollen. Nur Wirkstoffe, für die mindestens ein Antrag als zulässig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Unterabsatzes 1 erachtet wurde, werden in eine solche Verordnung aufgenommen.

- (3) In der Liste gemäß Absatz 2 können Wirkstoffe mit ähnlicher Struktur oder ähnlichen chemischen Eigenschaften zusammengefasst werden. Wurden mehrere Anträge für verschiedene Zusammensetzungen eines Wirkstoffs gestellt, die möglicherweise andere toxikologische Eigenschaften oder andere Auswirkungen auf die Umwelt haben, so können diese in der Liste getrennt aufgeführt werden.

- (4) Die Verordnung gemäß Absatz 2 umfasst für jeden der betreffenden Wirkstoffe folgende Angaben:

- a) Namen und Anschriften aller Antragsteller, die Anträge gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 gestellt haben, welche nach Prüfung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 als zulässig eingestuft wurden;
- b) Name des berichterstattenden Mitgliedstaats; dieser entspricht dem in Anhang I benannten Mitgliedstaat, sofern kein Ungleichgewicht bei der Zuteilung der Wirkstoffe an die verschiedenen Mitgliedstaaten entstanden ist;
- c) Frist für die Einreichung der Unterlagen gemäß Artikel 6 bei dem berichterstattenden Mitgliedstaat, die auf einen Zeitraum von zwölf Monaten festgesetzt wird;
- d) dieselbe Frist für die Einreichung von relevanten Informationen durch interessierte Parteien bei dem berichterstattenden Mitgliedstaat, sofern diese Informationen zur Bewertung und insbesondere zur Beurteilung der möglichen gefährlichen Auswirkungen des Wirkstoffes oder seiner Rückstände auf die Gesundheit von Mensch und Tier bzw. die Umwelt beitragen können.

- (5) Ab dem Zeitpunkt des Erlasses der in Absatz 2 genannten Verordnung muss ein Mitgliedstaat, der auf der Grundlage der in Artikel 6 genannten Unterlagen oder des in Artikel 8 genannten Berichts plant, ein Pflanzenschutzmittel, das einen in der Verordnung aufgeführten Wirkstoff enthält, aus dem Handel zu nehmen oder seine Verwendung stark zu begrenzen, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten so bald wie möglich unterrichten und seine geplante Maßnahme begründen.

- (6) Stellt sich bei der Bewertung und Prüfung gemäß den Artikeln 6 und 7 heraus, dass die Pflichten ungleich auf die berichterstattenden Mitgliedstaaten verteilt sind, so kann nach dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie beschlossen werden, einen ursprünglich für

einen bestimmten Wirkstoff als Berichterstatter benannten Mitgliedstaat durch einen anderen zu ersetzen.

In diesem Fall setzt der ursprüngliche berichterstattende Mitgliedstaat die betroffenen Antragsteller über die Änderung in Kenntnis und übermittelt dem neu benannten Mitgliedstaat den gesamten Schriftverkehr sowie alle Informationen, die er als berichterstattender Mitgliedstaat im Zusammenhang mit dem betreffenden Wirkstoff erhalten hat. Der ursprüngliche berichterstattende Mitgliedstaat zahlt die Gebühr gemäß Artikel 12 mit Ausnahme des Anteils gemäß Absatz 2 Buchstabe d) desselben Artikels an die betreffenden Antragsteller zurück. Der neu benannte berichterstattende Mitgliedstaat fordert die Antragsteller auf, die Gebühr gemäß Artikel 12 mit Ausnahme des unter Absatz 2 Buchstabe d) genannten Teils zu zahlen.

- (7) Entscheidet ein Antragsteller, nicht länger an dem Arbeitsprogramm für einen Wirkstoff teilzunehmen, so setzt er gleichzeitig den berichterstattenden Mitgliedstaat, die Kommission und die anderen Antragsteller für den betreffenden Stoff unter Angabe der Gründe davon in Kenntnis. Die Verfahren der Artikel 7 und 8 werden für seine Unterlagen nicht fortgesetzt, wenn ein Antragsteller seine Teilnahme beendet oder seinen in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt.

Kommt ein Antragsteller mit einem anderen Hersteller überein, ihn im weiteren Verlauf des Arbeitsprogramms im Rahmen dieser Verordnung zu ersetzen, so teilen der Antragsteller und der andere Hersteller dies dem berichterstattenden Mitgliedstaat und der Kommission in einer gemeinsamen Erklärung mit, in der festgelegt wird, dass der andere Hersteller die Pflichten gemäß der Artikel 6, 7 und 8 von dem ursprünglichen Antragsteller übernimmt. Die anderen Antragsteller für den betreffenden Wirkstoff sind gleichzeitig zu unterrichten. Der andere Hersteller kann in diesem Fall haftbar gemacht werden für eventuell noch ausstehende Gebühren im Rahmen der von dem berichterstattenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 12 eingeführten Regelung.

Artikel 6

Einreichung der Unterlagen durch die Antragsteller

- (1) Die in der Verordnung gemäß Artikel 5 genannten Antragsteller übermitteln der vom berichterstattenden Mitgliedstaat benannten Behörde innerhalb des in Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe c) genannten Zeitraums für jeden Wirkstoff gemeinsam oder einzeln die vollständigen Unterlagen gemäß Absatz 3, einschließlich der Zusammenfassung gemäß Absatz 2.

Betrifft die Verordnung gemäß Artikel 5 für einen Stoff mehrere Anträge, so unternehmen die betreffenden Antragsteller alle zweckdienlichen Schritte, um die Unterlagen gemäß Unterabsatz 1 gemeinsam vorzulegen.

Wurde eine Unterlage nicht von allen betroffenen Antragstellern vorgelegt, so ist anzugeben, wie vorgegangen wurde und aus welchem Grund sich bestimmte Hersteller nicht beteiligt haben.

- (2) Die Zusammenfassung der Unterlagen umfasst folgendes:
- a) eine Kopie des Antrags; bzw. bei einem von mehreren Herstellern gemeinsam vorgelegten Antrag eine Kopie der Anträge gemäß Artikel 4 sowie der Name der Person, die nach Aussage der Hersteller für die gemeinsamen Unterlagen und die Bearbeitung der Unterlagen gemäß dieser Verordnung verantwortlich ist;
 - b) eine begrenzte Reihe repräsentativer Verwendungen des Wirkstoffs, für die der Antragsteller auf der Grundlage der eingereichten Daten nachweisen muss, dass für eine oder mehrere Zubereitungen die Anforderungen der Richtlinie hinsichtlich der Kriterien gemäß Artikel 5 erfüllt werden können;
 - c) - für alle Punkte in Anhang II der Richtlinie die Zusammenfassungen und Ergebnisse von Studien und Versuchen sowie Namen und Anschriften der Personen und Institute, die diese Versuche durchgeführt haben;
 - dieselben Angaben zu den einzelnen Punkten des Anhangs III der Richtlinie, die für die Bewertung der Kriterien gemäß Artikel 5 der Richtlinie von Interesse sind, sowie für eine oder mehrere Zubereitungen, die für die Verwendungen gemäß Buchstabe b) repräsentativ sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass fehlende Informationen in den Unterlagen gemäß Anhang II, die sich aus der begrenzten Reihe der vorgeschlagenen repräsentativen Verwendungen des Wirkstoffs ergeben, zu Beschränkungen bei der Aufnahme in den Anhang I der Richtlinie führen können;
 - für noch nicht vollständig abgeschlossene Studien der Nachweis, dass diese spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Auftrag gegeben sind mit der Verpflichtung, dass diese spätestens 12 Monate nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe c) vorgelegt werden;
 - d) eine Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen durch den Antragsteller.
- (3) Die vollständigen Unterlagen enthalten die einzelnen Untersuchungs- und Studienberichte über alle Angaben gemäß Absatz 2 Buchstabe c), oder, wenn die Arbeiten noch andauern, die Protokolle und Verpflichtungen gemäß Absatz 2 Buchstabe c).
- (4) Die Mitgliedstaaten legen die Anzahl und das Format der in den Absätzen 2 und 3 genannten von den Antragstellern einzureichenden Unterlagen fest. Bei der Festlegung des Formats der Unterlagen tragen die Mitgliedstaaten den Empfehlungen der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz Rechnung.
- (5) Werden die in Absatz 1 genannten Unterlagen für einen bestimmten Wirkstoff nicht innerhalb der in Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe c) genannten Frist vorgelegt, so unterrichtet der berichterstattende Mitgliedstaat die Kommission spätestens innerhalb von drei Monaten unter Angabe der von den Antragstellern angeführten Rechtfertigungsgründe davon.
- (6) Auf der Grundlage des Berichts des berichterstattenden Mitgliedstaats gemäß Absatz 5 wird gemäß dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie in der Verordnung gemäß Artikel 5 für die Einreichung von Unterlagen, die den Anforderungen der Absätze 2 und 3

entsprechen, nur eine neue Frist festgesetzt, wenn die Verzögerung nachweislich aufgrund höherer Gewalt eingetreten ist.

- (7) Nach dieser Prüfung entscheidet die Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie, Wirkstoffe, für die innerhalb des festgesetzten Zeitraums kein Antrag bzw. keine Unterlagen eingereicht wurden, unter Angabe der Gründe nicht in Anhang I der Richtlinie aufzunehmen. Die Mitgliedstaaten ziehen bis spätestens 25. Juli 2003 die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel zurück, die diese Wirkstoffe enthalten.

Artikel 7

Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen

- (1) Der für einen bestimmten Wirkstoff als Berichterstatter benannte Mitgliedstaat
- a) prüft die Unterlagen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 3 und bewertet die vom Antragsteller vorgelegte Vollständigkeitskontrolle;
 - b) erstattet der Kommission spätestens sechs Monate nach Erhalt aller Unterlagen für einen Wirkstoff Bericht über deren Vollständigkeit. Werden für einen Wirkstoff eine oder mehrere Unterlagen als vollständig im Sinne von Artikel 6 Absätze 2 und 3 anerkannt, so führt der berichterstattende Mitgliedstaat die Bewertung gemäß Artikel 8 durch, sofern die Kommission ihm nicht innerhalb von zwei Monaten mitteilt, dass die Unterlagen nicht als vollständig angesehen werden können. Für Wirkstoffe, deren Unterlagen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c) dritter Gedankenstrich vervollständigt werden müssen, muss der Bericht den Zeitpunkt der Vervollständigung und den Beginn der Bewertung gemäß Artikel 8 bestätigen.
- (2) Bewertet ein berichterstattender Mitgliedstaat oder die Kommission keine der Unterlagen für einen Wirkstoff als vollständig im Sinne von Artikel 6 Absätze 2 und 3, so leitet die Kommission den Bewertungsbericht des berichterstattenden Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 Buchstabe b) innerhalb von drei Monaten nach Erhalt an den Ausschuss weiter. Gemäß dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie wird entschieden, ob die Unterlagen als vollständig im Sinne von Artikel 6 Absätze 2 und 3 betrachtet werden können. Werden die Unterlagen als vollständig anerkannt, so führt der berichterstattende Mitgliedstaat die Bewertung gemäß Artikel 8 durch.
- (3) Nach dieser Prüfung entscheidet die Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie, Wirkstoffe, für die innerhalb des festgesetzten Zeitraums kein Antrag bzw. keine Unterlagen eingereicht wurden, unter Angabe der Gründe nicht in Anhang I der Richtlinie aufzunehmen. Die Mitgliedstaaten ziehen bis spätestens 25. Juli 2003 die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel zurück, die diese Wirkstoffe enthalten.

Artikel 8

Bewertung der Unterlagen durch die berichterstattenden Mitgliedstaaten und die Kommission

- (1) Der berichterstattende Mitgliedstaat bewertet und meldet nur Unterlagen, die als vollständig im Sinne von Artikel 6 Absätze 2 und 3 gelten. Bei den anderen Unterlagen prüft

er die Art und die Unreinheiten des Wirkstoffs. Der berichterstattende Mitgliedstaat berücksichtigt die in den anderen eingereichten Unterlagen oder in den gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe d) von interessierten Parteien eingereichten Unterlagen enthaltenen Informationen. Er übersendet der Kommission so bald wie möglich, spätestens aber zwölf Monate nach der Feststellung der Vollständigkeit einen Bewertungsbericht zu dieser Unterlage. Der Bericht wird in dem von der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz empfohlenen Format vorgelegt und enthält die Empfehlung,

- entweder den Wirkstoff in den Anhang I der Richtlinie aufzunehmen, wobei die Bedingungen dieser Aufnahme anzugeben sind,
- oder den Wirkstoff nicht in den Anhang I der Richtlinie aufzunehmen, wobei die Gründe für die Nichtaufnahme anzugeben sind.

Der Bericht des berichterstattenden Mitgliedstaats enthält insbesondere einen Verweis auf jeden Untersuchungs- und Studienbericht über jeden in Anhang II und Anhang III der Richtlinie genannten Punkt, der bei der Beurteilung zugrunde gelegt wurde; dies erfolgt in Form eines Verzeichnisses der Untersuchungs- und Studienberichte, einschließlich des Titels, des Autors, des Datums der Studie oder des Untersuchungsberichts, des Veröffentlichungsdatums, der bei der Erstellung der Untersuchung oder Studie zugrunde gelegten Normen, des Namens des Dateninhabers und jedes vom Inhaber oder Übermittler erhobenen Anspruchs auf Datenschutz. Darüber hinaus ist für die anderen Quellen der Wirkstoffe, für die die Unterlagen nicht als vollständig anerkannt wurden, zu vermerken, ob sie als vergleichbar im Sinne von Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie gelten können.

- (2) Unbeschadet des Artikels 7 der Richtlinie ist die Einreichung neuer Studien nur für die Studien gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c) dritter Gedankenstrich zulässig. Der berichterstattende Mitgliedstaat kann die Antragsteller auffordern, weitere Daten zu liefern, die zur Klärung der Unterlagen notwendig sind. Die Aufforderung des berichterstattenden Mitgliedstaats, zur Klärung der Unterlagen weitere Daten einzureichen, hat keine Auswirkungen auf die Frist für die Vorlage des in Absatz 1 genannten Berichts.

Der berichterstattende Mitgliedstaat kann von Beginn der Prüfung an Sachverständige eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zu Rate ziehen und für die Bewertung zusätzliche technische oder wissenschaftliche Informationen von anderen Mitgliedstaaten anfordern.

Der berichterstattende Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Antragsteller der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die neueste Fassung der zusammengefassten Unterlagen zum gleichen Zeitpunkt übermitteln, zu dem er der Kommission seinen Bericht zur Bewertung der aktualisierten Unterlagen zukommen lässt.

Die Mitgliedstaaten oder die Kommission können die Antragsteller über den berichterstattenden Mitgliedstaat auffordern, ihnen auch die neueste Fassung der gesamten Unterlagen oder Teile davon zu übermitteln.

- (3) Nachdem die Kommission die Zusammenfassung der Unterlagen und den Bericht gemäß Absatz 1 erhalten hat, leitet sie diese zur Prüfung an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weiter.

Vor der Weiterleitung der Unterlagen und des Berichts an den Ausschuss leitet die Kommission den Bericht informationshalber an die Mitgliedstaaten weiter und kann eine Anhörung von Sachverständigen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten veranlassen. Sie kann einige oder alle Antragsteller für die Wirkstoffe, die in der Verordnung gemäß Artikel 5 Absatz 2 aufgeführt werden, zu dem Bericht oder Teilen des Berichts über den betreffenden Wirkstoff hören. Der berichterstattende Mitgliedstaat gewährt während dieser Anhörung die notwendige technische und wissenschaftliche Hilfestellung.

Unbeschadet des Artikels 7 der Richtlinie ist die Einreichung neuer Studien nur für die Studien gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c) dritter Gedankenstrich zulässig. Der berichterstattende Mitgliedstaat kann die Antragsteller nach Beratung mit der Kommission auffordern, weitere Daten zu liefern, die zur Klärung der Unterlagen notwendig sind.

Die Kommission hört die zuständigen Wissenschaftlichen Ausschüsse zu allen gesundheits- und umweltbezogenen Fragen, bevor sie einen Entwurf für eine Richtlinie oder für eine Entscheidung gemäß Artikel 8 Absatz 4 vorlegt.

Der berichterstattende Mitgliedstaat macht folgende Informationen interessierten Dritten auf ausdrücklichen Antrag zugänglich oder hält sie zur Verfügung:

- a) die Informationen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, mit Ausnahme der Elemente, die gemäß Artikel 14 der Richtlinie als vertraulich behandelt werden;
- b) den Namen des Wirkstoffs;
- c) den reinen Wirkstoffgehalt des Erzeugnisses;
- d) die Liste der für die Erwägung der möglichen Aufnahme des Wirkstoffs in den Anhang I der Richtlinie erforderlichen Daten, die in dem Bericht des Berichterstatters enthalten ist und gegebenenfalls nach der Anhörung der Sachverständigen gemäß Unterabsatz 2 durch die Kommission fertiggestellt wurde.

(4) Unbeschadet etwaiger Vorschläge zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG erlässt die Kommission im Anschluss an die Prüfung gemäß Absatz 3 nach dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie

- a) eine Richtlinie zur Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie, wobei erforderlichenfalls die Bedingungen, einschließlich der Frist, für diese Aufnahme anzugeben sind, oder
- b) eine an die Mitgliedstaaten gerichtete Entscheidung, um die Zulassung der Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff enthalten, gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie zu entziehen, was bedeutet, dass dieser Wirkstoff nicht in den Anhang I der Richtlinie aufgenommen wird. Dabei sind die Gründe für die Nichtaufnahme anzugeben.

(5) Wenn die Kommission dem Ausschuss den Entwurf einer Richtlinie bzw. Entscheidung gemäß Absatz 4 vorlegt, fügt sie gleichzeitig die Schlussfolgerungen der Prüfung des Ständigen Ausschusses in Form eines aktualisierten Beurteilungsberichts bei, der in das Kurzprotokoll über die Sitzung aufgenommen wird.

Der Beurteilungsbericht, ausgenommen diejenigen Teile, die sich auf gemäß Artikel 14 der Richtlinie als vertraulich geltende Angaben in den Unterlagen beziehen, wird den interessierten Parteien von jedem Mitgliedstaat auf ausdrücklichen Antrag zugänglich gemacht bzw. weiterhin zu ihrer Verfügung gehalten.

Artikel 9

Aussetzung der Bewertung

Schlägt die Kommission vor, einen der in Anhang I dieser Verordnung genannten Stoffe gemäß der Richtlinie 79/117/EWG gänzlich zu verbieten, so werden die in dieser Verordnung genannten Fristen ausgesetzt, bis über den Vorschlag entschieden worden ist. Beschließt der Rat, den Stoff gemäß der Richtlinie 79/117/EWG gänzlich zu verbieten, so wird das Verfahren dieser Verordnung beendet.

KAPITEL 3:

DRITTE STUFE DES ARBEITSPROGRAMMS

Artikel 10

Antragstellung

- (1) Hersteller, die die Aufnahme eines in Anhang II dieser Verordnung genannten Wirkstoffs in den Anhang I der Richtlinie wünschen, stellen bei der Stelle gemäß Anhang VII dieser Verordnung einen entsprechenden Antrag. Die Kommission überwacht die den Stellen gemäß Anhang VII dieser Verordnung übertragenen und in demselben Anhang genannten Aufgaben regelmäßig. Gemäß dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie kann entschieden werden, eine andere Stelle zu benennen, wenn sich erweist, dass die Aufgaben nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden.
- (2) Die Anträge sind für jeden Wirkstoff einzeln wie folgt zu stellen:
 - a) Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung wird ein erster Antrag gemäß Abschnitt 1 des Musterantrags in Anhang IV Teil 2 dieser Verordnung gestellt,

und
 - b) innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung wird ein zweiter Antrag gemäß Abschnitt 1 und Abschnitt 2 des Musterantrags in Anhang IV Teil 2 dieser Verordnung gestellt, einschließlich einer schriftlichen Verpflichtung, vollständige Unterlagen vorzulegen.
- (3) Ausführliche Bestimmungen über die Einreichung solcher Unterlagen, die entsprechende(n) Frist(en) und die Gebührenregelung werden von der Kommission in einer Verordnung festgelegt, die gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie erlassen wird.

- (4) Die Frist für die Einreichung des vollständigen Datenpakets endet spätestens am 25. Mai 2003. Das vollständige Datenpaket sollte die einzelnen Versuchs- und Studienberichte für alle Informationen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c) erster und zweiter Gedankenstrich enthalten. In der Verordnung gemäß Absatz 3 kann jedoch in Ausnahmefällen für die Ergebnisse von Langzeitstudien, die bis zu dem genannten Datum nicht vollständig vorliegen können, eine spätere Frist festgesetzt werden, sofern das Datenpaket folgende Angaben enthält:
- den Nachweis, dass solche Studien spätestens zwölf Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung in Auftrag gegeben wurden;
 - eine angemessene wissenschaftliche Begründung;
 - das Protokoll und einen Zwischenbericht über die Studie.
- (5) Hersteller, die für einen Wirkstoff gemäß Absatz 1 nicht innerhalb der Fristen gemäß Absatz 2 einen Antrag gestellt haben oder deren Antrag gemäß Artikel 11 abgelehnt wurde, können an dem Überprüfungsprogramm nur zusammen mit einem oder mehreren Antragstellern teilnehmen, deren Antrag gemäß Artikel 11 angenommen wurde, indem sie gemeinsame Unterlagen einreichen.

Artikel 11

Prüfung der Anträge

- (1) Die Kommission unterrichtet den Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) über die rechtzeitig gestellten Anträge. Spätestens acht Monate nach Erhalt der Anträge erstattet die Kommission dem Ausschuss Bericht über die weitere Prüfung der Zulässigkeit der erhaltenen Anträge unter Berücksichtigung der in Anhang V Teil 2 genannten Kriterien.
- (2) Die Kommission entscheidet gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie, Wirkstoffe gemäß Anhang II dieser Verordnung, für die innerhalb der festgesetzten Frist kein zulässiger Antrag bzw. kein vollständiges Datenpaket eingereicht wurden, unter Angabe der Gründe nicht in Anhang I der Richtlinie aufzunehmen. Die Mitgliedstaaten ziehen bis spätestens 25. Juli 2003 die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel zurück, die diese Wirkstoffe enthalten.

KAPITEL 4:

GEBÜHREN

Artikel 12

Gebühren für die zweite Prioritätenliste

- (1) Die Mitgliedstaaten führen eine Regelung ein, nach der die Antragsteller bei dem zum Berichterstatter ernannten Mitgliedstaat für die Bearbeitung und Bewertung der Anträge

und der zugehörigen Unterlagen, die gemäß den Bestimmungen der Artikel 4 und 6 eingereicht wurden, eine Gebühr entrichten müssen.

- (2) Zu diesem Zweck verfahren die Mitgliedstaaten wie folgt:
- a) Sie erheben eine Gebühr für jeden Antrag, unabhängig davon, ob dieser von einem oder von mehreren interessierten Antragstellern gemeinsam eingereicht wird, sowie für jede Einreichung von dazugehörigen Unterlagen.
 - b) Sie stellen sicher, dass die Höhe der Gebühr auf transparente Weise und im Hinblick auf die tatsächlichen Kosten der Prüfung und Bearbeitung eines Antrags und der zugehörigen Unterlage festgelegt wird. Die Mitgliedstaaten können jedoch für die Berechnung der Gesamtgebühr eine Skala mit festen Gebühren auf der Grundlage der durchschnittlichen Kosten erstellen.
 - c) Sie stellen sicher, dass die Gebühr gemäß den Anweisungen in jedem Mitgliedstaat an die in Anhang VI aufgeführte Organisation geht und ausschließlich zur Finanzierung der Kosten verwendet wird, die dem berichterstattenden Mitgliedstaat im Zusammenhang mit der Bearbeitung und Verwaltung der Anträge und der zugehörigen Unterlagen bzw. der Finanzierung allgemeiner Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der sich aus den Artikeln 7 und 8 ergebenden Verpflichtungen als berichterstattender Mitgliedstaat entstehen.
 - d) Sie legen fest, dass ein erster Teil der Gebühr, der die Kosten abdeckt, die dem berichterstattenden Mitgliedstaat aus den Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 7 entstehen, bei Einreichung des Antrags gemäß Artikel 4 entrichtet wird. Dieser Anteil wird unter keinen Umständen zurückerstattet.

Artikel 13

Gebühren für die Antragstellung im Rahmen der dritten Stufe des Arbeitsprogramms

Hersteller, die einen Antrag gemäß Artikel 10 einreichen, entrichten zum Zeitpunkt der Einreichung ihres ersten Antrags im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a) eine Gebühr von 5 000 EUR für jeden Wirkstoff an die in Anhang VII aufgeführte Stelle. Die Gebühr wird ausschließlich zur Deckung der Kosten im Rahmen der Aufgaben gemäß Anhang VII verwendet.

Artikel 14

Andere Steuern, Abgaben oder Gebühren

Die Artikel 12 und 13 gelten unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, in Übereinstimmung mit dem EG-Vertrag außer der Gebühr gemäß Artikel 12 und 13 im Zusammenhang mit der Zulassung, dem Inverkehrbringen, der Verwendung und der Kontrolle von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln andere Steuern, Abgaben oder Gebühren beizubehalten oder einzuführen.

KAPITEL 5:

SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 15

Vorübergehende Maßnahmen

Die Kommission berichtet dem Ausschuss über die Schlussfolgerungen ihres Zwischenberichts gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie.

Werden zusätzliche technische Beweise dafür vorgelegt werden, dass die weitere Verwendung eines Wirkstoffs notwendig ist und keine wirksamen Alternativen bestehen, kann die Kommission gegebenenfalls von Fall zu Fall geeignete vorübergehende Maßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie treffen.

Artikel 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, 28. Februar 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

**Wirkstoffe für die zweite Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der
Richtlinie und berichterstattende Mitgliedstaaten**

Name

TEIL A: ANTICHOLINESTERASE-WIRKSTOFFE

Organophosphate	Berichterstattender Mitgliedstaat
Azamethiphos	Vereinigtes Königreich
Ampropylofos	Schweden
Bromophos	Österreich
Bromophos-ethyl	Österreich
Cadusafos	Griechenland
Carbophenothion	Luxemburg
Chlorfenvinphos	Italien
Tetrachlorvinphos	Italien
Chlormephos	Spanien
Chlorthiophos	Spanien
Demeton-S-methyl	Frankreich
Demeton-S-methyl-sulfon	Frankreich
Oxydemeton-methyl	Frankreich
Dialifos	Frankreich
Diazinon	Portugal
Dichlofenthion	Niederlande
Dichlorvos	Italien
Dicrotophos	Italien
Monocrotophos	Italien
Dimefox	Deutschland
Dimethoat	Vereinigtes Königreich
Omethoat	Vereinigtes Königreich
Formothion	Vereinigtes Königreich
Dioxathion	Frankreich
Disulfoton	Griechenland
Ditalimfos	Österreich
Ethephon	Niederlande
Ethion	Frankreich
Ethoat-methyl	Italien
Ethoprophos	Vereinigtes Königreich
Etrimfos	Vereinigtes Königreich
Fenamiphos	Niederlande

Organophosphate	Berichterstattender Mitgliedstaat
Fenitrothion	Dänemark
Fonofos	Irland
Isazofos	Frankreich
Isoxathion	Spanien
Heptenophos	Österreich
Iodfenphos	Frankreich
Isofenphos	Österreich
Malathion	Finnland
Mecarbam	Spanien
Mephosfolan	Irland
Methidathion	Portugal
Mevinphos	Schweden
Naled	Frankreich
Phorat	Vereinigtes Königreich
Phosalon	Österreich
Phosmet	Spanien
Phosphamidon	Deutschland
Phoxim	Belgien
Pirimiphos-ethyl	Vereinigtes Königreich
Pirimiphos-methyl	Vereinigtes Königreich
Profenofos	Deutschland
Propetamphos	Luxemburg
Prothiofos	Spanien
Prothoat	Griechenland
Pyraclofos	Spanien
Qyridaphenthion	Italien
Quinalphos	Frankreich
Sulprofos	Spanien
Sulfotep	Finnland
Temephos	Irland
Terbufos	Österreich
Thiometon	Niederlande
Thionazin	Italien
Tolclofos-methyl	Niederlande
Triazophos	Griechenland
Trichlorfon	Portugal
Trichloronat	Finnland
Vamidothion	Portugal

Carbamate	Berichterstattender Mitgliedstaat
Bendiocarb	Vereinigtes Königreich
Benfuracarb	Belgien
Carbofuran	Belgien
Carbosulfan	Belgien
Furathiocarb	Belgien
Butocarboxim	Deutschland
Butoxycarboxim	Deutschland
Carbaryl	Spanien
Dioxacarb	Dänemark
Ethiofencarb	Deutschland
Formetanat	Italien
Methiocarb	Deutschland
Methomyl	Vereinigtes Königreich
Thiodicarb	Vereinigtes Königreich
Oxamyl	Irland
Pirimicarb	Portugal
Promecarb	Portugal
Propamocarb	Schweden
Prothiocarb	Schweden
Propoxur	Belgien
Thiofanox	Frankreich
Triazamat	Vereinigtes Königreich

Teil B

1,3-Dichlorpropen	Spanien
1,3-Dichlorpropen (cis)	Spanien
Captan	Italien
Folpet	Italien
Clodinafop	Niederlande
Clopyralid	Finnland
Cyanazin	Schweden
Cyprodinil	Frankreich
Dichlorprop	Dänemark
Dichlorprop-P	Dänemark
Dimethenamid	Deutschland
Dimethomorph	Deutschland
Diuron	Dänemark
Fipronil	Frankreich

Fosetyl	Frankreich
Glufosinat	Schweden
Haloxyfop	Dänemark
Haloxyfop-R	Dänemark
Metconazol	Belgien
Methoxychlor	Italien
Metolachlor	Belgien
Metribuzin	Deutschland
Promethryn	Griechenland
Pyrimethanil	Portugal
Rimsulfuron	Deutschland
Terbutryn	Deutschland
Tolyfluanid	Finnland
Tribenuron	Schweden
Triclopyr	Irland
Trifluralin	Griechenland
Trinexapac	Niederlande
Triticonazol	Österreich

TEIL C

Barban	Belgien
Bromocyclen	Dänemark
Bronopol	Deutschland
Chloral-semi-acylal	Deutschland
Chloral-bis-acylal	Deutschland
Chlorfenprop	Griechenland
Chlorobenzilat	Spanien
Chloroxuron	Spanien
p-Chloronitrobenzol	Spanien
DADZ(Zink-diethyldithiocarbamat)	Frankreich
Di-allat	Frankreich
Difenoxuron	Irland
(2-Dithiocyanomethylthio)benzothiazol	Italien
Fluorodifen	Italien
Furfural	Luxemburg
Isocarbamid	Niederlande
Naphtylelessigsäurehydrazid	Österreich
Noruron	Portugal
Pentachlorphenol	Finnland
4-t-Pentylphenol	Schweden

Propazin	Vereinigtes Königreich
Natrium diacetonketogulonat	Vereinigtes Königreich
Natrium dimethyldithiocarbamat	Vereinigtes Königreich
2,4,5-T	Frankreich

ANHANG II

Wirkstoffe für die dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie

Alle Wirkstoffe (einschließlich ihrer Salze, Ester oder Amine), die vor dem 25. Juli 1993 auf dem Markt waren, mit Ausnahme der folgenden:

1. Die Wirkstoffe im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92;
2. die Wirkstoffe in Anhang I der vorliegenden Verordnung;
3. Wirkstoffe, die Mikroorganismen sind, einschließlich Viren;
4. Wirkstoffe, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der EU in Lebensmitteln oder Futtermitteln verwendet werden dürfen;
5. Wirkstoffe, die Pflanzenextrakte sind;
6. Wirkstoffe, die tierische Erzeugnisse sind oder durch einfache Verarbeitung aus solchen gewonnen werden;
7. Wirkstoffe, die ausschließlich als Lockmittel oder Abschreckungsmittel (einschließlich Pheromone) verwendet werden. Wirkstoffe, die in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates¹⁾ ausschließlich in Fallen und/oder Spendern verwendet werden;
8. Wirkstoffe, die ausschließlich als Rodentizide verwendet werden;
9. Wirkstoffe, die ausschließlich bei gelagerten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen verwendet werden;
10. folgende handelsübliche Wirkstoffe:

Aluminiumsulfat,
Calciumchlorid,
CO₂,
EDTA und seine Salze,
Ethanol,
Fett (Bänder, Obstbäume),
Fettalkohole,
Eisensulfat,
Calciumphosphat,
Calciumpolysulfid,
Stickstoff,
Paraffinöl,
Petroleumöle,
Kaliumpermanganat,

¹⁾ ABl. L 36 vom 12.02.1998, S. 16.

Propionsäure,
Harze und Polymere,
Natriumchlorid,
Natriumhydroxid,
Schwefel und Schwefeldioxid,
Schwefelsäure,
Wachse.

ANHANG III

Koordinierende Behörden in den Mitgliedstaaten

ÖSTERREICH

Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft
Spargelfeldstraße 191
A-1226 Wien

BELGIEN

Ministère des classes moyennes et de l'agriculture,
Service "Qualité des matières premières et analyses"
WTC 3, 8^e étage
Boulevard Simon Bolivar 30
B-1000 Bruxelles

Ministerie van Middenstand en Landbouw
Dient Kwaliteit van de grondstoffen en analyses
WTC 3, 8^e verdieping
Simon Bolivarlaan 30
B-1000 Brussel

DÄNEMARK

Ministry of Environment and Energy
Danish Environmental Protection Agency
Pesticide Division
Strandgade 29
DK-1401 Copenhagen K

DEUTSCHLAND

Biologische Bundesanstalt für Land und Forstwirtschaft (BBA)
Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik (AP)
Messeweg 11-12
D-38104 Braunschweig

GRIECHENLAND

Hellenic Republic
Ministry of Agriculture
General Directorate of Plant Produce
Directorate of Plant Produce Protection
Department of Pesticides
3-4 Hippokratous Street
GR-10164 Athens

SPANIEN

Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación
Dirección General de Agricultura
Subdirección General de Medios de Producción Agrícolas
c/Ciudad de Barcelona, 118-120
E-28007 Madrid

FINNLAND

Plant Production Inspection Centre
Pesticide Division
P.O. BOX 42,
FIN-00501 Helsinki

FRANKREICH

Ministère de l'Agriculture
Service de la protection des Végétaux
251, rue de Vaugirard
F-75732 Paris Cedex 15

IRLAND

Pesticide Control Service
Department of Agriculture, Food and Rural Development
Abbotstown Laboratory Complex
Abbotstown, Castleknock,
Dublin 15
Ireland

ITALIEN

Ministero della Sanità
Dipartimento degli Alimenti, Nutrizione e Sanità Pubblica Veterinaria
Ufficio XIV
Piazza G. Marconi, 25
I-00144 Roma

LUXEMBURG

Administration des services techniques de l'Agriculture
Service de la protection des végétaux
Boîte postale 1904
16, route d'Esch
L-1019 Luxembourg

NIEDERLANDE

College voor de Toelating van Bestrijdingsmiddelen
PO Box 217
6700 AE Wageningen
Nederland

PORTUGAL

Direcção-Geral de Protecção das Culturas,
Quinta do Marquês
P-2780 Oeiras

SCHWEDEN

Kemikalieinspektionen
Box 1384
S-17127 Solna

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Pesticides Safety Directorate
Ministry of Agriculture, Fisheries and Food
Mallard House,
Kings Pool,
3 Peasholme Green,
York YO1 7PX
United Kingdom

ANHANG IV

TEIL 1

Antragstellung für einen Wirkstoff gemäss Artikel 4

MUSTER

Der Antrag ist auf Papier zu erstellen und per Einschreiben zu übermitteln.

Die Anträge enthalten folgende Angaben:

1. *Daten des Antragstellers*

- 1.1. Hersteller des Wirkstoffs gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) (Name, Anschrift, einschließlich Standort des Betriebs):
- 1.2. Name und Anschrift des Herstellers gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) einschließlich des Namens der Person, die für den Antrag und die weiteren sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist:
 - 1.2.1 a) Telefonnummer:
b) Telefaxnummer:
c) E-mail-Adresse:
 - 1.2.2 a) Kontaktperson:
b) Weitere Kontaktpersonen:

2. *Angaben zur Erleichterung der Identifizierung*

- 2.1. Von der ISO vorgeschlagener oder angenommener "common name" sowie gegebenenfalls Angabe von vom Hersteller produzierten Varianten wie Salzen, Estern oder Aminen:
- 2.2. Chemische Bezeichnung (IUPAC- und CAS-Nomenklatur):
- 2.3. CAS-, CIPAC- und EWG-Nummern (falls vorhanden):
- 2.4. Summen- und Strukturformeln, molekulare Masse:
- 2.5. Gehalt an reinem Wirkstoff in g/kg bzw. g/l:
- 2.6. Klassifizierung und Kennzeichnung des Wirkstoffs gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 67/548/EWG (Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt) (ABl. L 196 vom 16.08.1967, S. 1):

3. *Verpflichtungen*

Der Antragsteller verpflichtet sich, der koordinierenden Behörde des als Berichterstatter benannten Mitgliedstaats die in Artikel 6 dieser Verordnung genannten Unterlagen innerhalb der Frist nach der Verordnung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung vorzulegen. Werden in der Verordnung für diesen Wirkstoff mehrere Antragsteller genannt, so unternimmt der Antragsteller alle zweckdienlichen Schritte, um mit den anderen Antragstellern eine gemeinsame Unterlage einzureichen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, den verbleibenden Teil der Gebühr gemäß Artikel 12 Absatz 2 gemäß den Anweisungen der von dem berichterstattenden Mitgliedstaat benannten Stelle gemäß Anhang VI bei Einreichung der vollständigen Unterlagen für Wirkstoffe im Rahmen der Verordnung gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu entrichten. Wird gemäß Artikel 5 Absatz 6 ein neuer berichterstattender Mitgliedstaat benannt, so verpflichtet der Antragsteller sich, den verbleibenden Teil der Gebühr gemäß Artikel 12 Absatz 2 an diesen zu entrichten und dabei die Anweisungen der Stelle gemäß Anhang VI in dem neuen berichterstattenden Mitgliedstaat zu befolgen.

Der Antragsteller bestätigt, dass er den ersten Teil der Gebühr gemäß Artikel 12 Absatz 2 vierter Gedankenstrich zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags und gemäß den Anweisungen der zuständigen Stelle des berichterstattenden Mitgliedstaats gemäß Anhang VI entrichtet hat, oder er verpflichtet sich, diese unverzüglich zu zahlen, wenn der berichterstattende Mitgliedstaat ihn gebeten hat, mit der Zahlung zu warten, bis er dazu aufgefordert wird.

Der Antragsteller erklärt, dass er falls erforderlich, die Ermächtigung des Herstellers beifügt, dass er für die Zwecke dieser Verordnung als dessen alleiniger Vertreter innerhalb der Gemeinschaft fungiert.

Der Antragsteller versichert, dass die obigen, am(Datum) eingereichten Angaben richtig sind und der Wahrheit entsprechen.

Unterschrift (des Handlungsbevollmächtigten des
unter Punkt 1.1 genannten Unternehmens)

TEIL 2**Antragstellung für einen Wirkstoff gemäss Artikel 10****MUSTER**

Der Antrag ist in zwei Abschnitten vorzulegen:

Die Abschnitte 1 und 2 sind sowohl auf Papier als auch als Datei vorzulegen. Das genaue Format wird von der in Anhang VII benannten Stelle nach Beratung mit der Kommission festgelegt.

ABSCHNITT 1

Referenznr.:

1. *Daten des Antragstellers*

- 1.1. Hersteller des Wirkstoffs gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) (Name, Anschrift, einschließlich Standort des Betriebs):
- 1.2. Name und Anschrift des Herstellers gemäß Artikel 2 Absatz 2 einschließlich des Namens der Person, die für den Antrag und die weiteren sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist:
 - 1.2.1. a) Telefonnummer:
b) Telefaxnummer:
c) E-mail-Adresse:
 - 1.2.2. a) Kontaktperson:
b) Weitere Kontaktpersonen:

2. *Angaben zur Erleichterung der Identifizierung*

- 2.1. Von der ISO vorgeschlagener oder angenommener "common name" sowie gegebenenfalls Angabe von vom Hersteller produzierten Varianten wie Salzen, Estern oder Aminen:
- 2.2. Chemische Bezeichnung (IUPAC- und CAS-Nomenklatur):
- 2.3. CAS-, CIPAC- und EWG-Nummern (falls vorhanden):
- 2.4. Summen- und Strukturformeln, molekulare Masse:
- 2.5. Gehalt an reinem Wirkstoff in g/kg bzw. g/l:
- 2.6. Klassifizierung und Kennzeichnung des Wirkstoffs gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 67/548/EWG (Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt):

3. *Verpflichtungen*

Der Antragsteller bestätigt, dass die Angaben in Abschnitt 2, Punkte 3 und 8 des Antrags auf Studien beruhen, die dem Antragsteller vorliegen und dem berichterstattenden Mitgliedstaat als Teil der Unterlagen gemäß Artikel 11 Absatz 3 übermittelt werden.

Der Antragsteller verpflichtet sich, der koordinierenden Behörde des als Berichterstatter benannten Mitgliedstaats die Unterlagen innerhalb der Frist nach der Verordnung gemäß Artikel 10 Absatz 3 dieser Verordnung vorzulegen. Werden in der Verordnung für diesen Wirkstoff mehrere Antragsteller genannt, so unternimmt der Antragsteller alle zweckdienlichen Schritte, um mit den anderen Antragstellern eine gemeinsame Unterlage einzureichen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, bei Einreichung des Antrags bei der in Anhang VII genannten Stelle eine Gebühr gemäß Artikel 13 zu entrichten.

Der Antragsteller erklärt, dass ihm bekannt ist, dass bei Einreichung der vollständigen Unterlage für Wirkstoffe im Rahmen der Verordnung gemäß Artikel 11 von dem berichterstattenden Mitgliedstaat eine Gebühr erhoben wird.

Der Antragsteller versichert, dass die obigen Angaben und die am (Datum) als Abschnitt 2 eingereichten Angaben richtig sind und der Wahrheit entsprechen.

Der Antragsteller erklärt, dass er falls erforderlich die Ermächtigung des Herstellers beifügt, dass er für die Zwecke dieser Verordnung als dessen alleiniger Vertreter innerhalb der Gemeinschaft fungiert.

Unterschrift (des Handlungsbevollmächtigten des
unter Punkt 1.1 genannten Unternehmens)

ABSCHNITT 2

Referenznr.:

Der Antragsteller muss unter den Nummer 1 und 2 dieselben Informationen übermitteln, die er bereits als Teil seines Antrags gemäß Abschnitt 1 Nummern 1 und 2 übermittelt hat. Etwaige Änderungen sind deutlich zu kennzeichnen.

1. *Daten des Antragstellers*

- 1.1. Hersteller des Wirkstoffs gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) (Name, Anschrift, einschließlich Standort des Betriebs):
- 1.2. Name und Anschrift des Herstellers gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) einschließlich des Namens der Person, die für den Antrag und die weiteren sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist:
 - 1.2.1. a) Telefonnummer:
b) Telefaxnummer:
c) E-mail-Adresse:
 - 1.2.2. a) Kontaktperson:
b) Weitere Kontaktpersonen:

2. *Angaben zur Erleichterung der Identifizierung*

- 2.1. Von der ISO vorgeschlagener oder angenommener "common name" sowie gegebenenfalls Angabe von vom Hersteller produzierten Varianten wie Salzen, Estern oder Aminen:
- 2.2. Chemische Bezeichnung (IUPAC- und CAS-Nomenklatur):
- 2.3. CAS-, CIPAC- und EWG-Nummern (falls vorhanden):
- 2.4. Summen- und Strukturformeln, molekulare Masse:
- 2.5. Gehalt an reinem Wirkstoff in g/kg bzw. g/l:
- 2.6. Klassifizierung und Kennzeichnung des Wirkstoffs gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 67/548/EWG (Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt):

3. *Vollständigkeitskontrolle*

Eine Vollständigkeitskontrolle ist in dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung von der Kommission im Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz empfohlenen Format für alle Punkte der Anhänge II und III der Richtlinie für eine begrenzte Reihe repräsentativer Verwendungen des Wirkstoffs vorzulegen, für die der Antragsteller auf der Grundlage der eingereichten Daten die Zulässigkeit hinsichtlich der Bewertung der Kriterien gemäß Artikel 5 der Richtlinie für eine oder mehrere Zubereitungen nachweisen möchte.

Der Antragsteller benennt diese repräsentativen Verwendungen.

4. *Liste der verfügbaren Studien*

- Eine Liste aller Studien, die dem Antragsteller vorliegen und dem berichterstattenden Mitgliedstaat als Teil der Unterlagen vorgelegt werden;
- ein ausführlicher vorläufiger Plan mit der Verpflichtung, weitere Studien durchzuführen, um die Unterlagen zu vervollständigen;
- eine separate Liste aller Studien, die seit dem 1. August 1994 durchgeführt wurden (mit Ausnahme von Wirksamkeitsstudien gemäß Anhang III Abschnitt 6 der Richtlinie).

5. Für jeden Mitgliedstaat eine Liste der Kulturen, für die Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff enthalten, derzeit zugelassen sind:

6. Datum der letzten Prüfung des Wirkstoffs in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union:

7. Datum der letzten Prüfung des Wirkstoffs in einem OECD-Mitgliedstaat:

8. Liste der Endpunkte

Eine Liste der folgenden Endpunkte ist für die begrenzte Reihe repräsentativer Verwendungen des Wirkstoffs vorzulegen, für die der Antragsteller auf der Grundlage der eingereichten Daten nachweist, dass die Anforderungen der Richtlinie hinsichtlich der Kriterien des Artikels 5 von einer oder mehreren Zubereitungen erfüllt werden:

BEZEICHNUNG, PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

"Common name" (ISO) Chemische Bezeichnung (IUPAC) Chemische Bezeichnung (CA) CIPAC Nr. CAS Nr. EWG Nr. FAO-Spezifikation Mindestreinheit Molekulare Formel Molekulare Masse Strukturformel Schmelzpunkt Siedepunkt Aussehen Relative Dichte Dampfdruck Henry-Gesetz Konstante Wasserlöslichkeit Löslichkeit in organischen Lösungsmitteln	
---	--

Teilungskoeffizient (log P_{ow}) Hydrolytische Stabilität (DT ₅₀) Dissoziationskonstante Quantenausbeute der direkten Photo-Transformation in Wasser bei $\Sigma > 290$ nm Entflammbarkeit Explosiveigenschaften UV/VIS-Absorption (max.) Photostabilität (DT ₅₀)	
--	--

TOXIKOLOGIE UND STOFFWECHSEL

Absorption, Verteilung, Ausscheidung und Stoffwechsel bei Säugetieren

Absorptionsrate und -umfang	
Distribution	
Akkumulationspotential	
Ausscheidungsrate und -umfang	
Toxikologisch signifikante Verbindungen	
Stoffwechsel bei Tieren	

Akute Toxizität

Ratte oral ¹⁾	
Ratte LD ₅₀ dermal	
Ratte LC ₅₀ Inhalation	
Hautreizung	
Augenreizung	
Hautsensibilisierung (Testverfahren und Ergebnis)	

Kurzfristige Toxizität

Ziel/kritische Wirkung	
Niedrigster relevanter NOAEL/NOEL	
Niedrigster relevanter dermaler NOAEL/NOEL	
Niedrigster relevanter NOAEL/ NOEL bei Inhalation	

Genotoxizität

--

Langfristige Toxizität und Karzonigenität

Ziel/kritische Wirkung	
Niedrigster relevanter NOAEL	
Karzinogenität	

¹⁾ Kann punktuelle oder Bereichsschätzung umfassen.

Reproduktive Toxizität

Ziel/kritische Wirkung-Fortpflanzung
 Niedrigster relevanter NOAEL/NOEL bei der Fortpflanzung
 Ziel/kritische Wirkung –
 Entwicklungstoxizität
 Niedrigster relevanter NOAEL /NOEL bei der Entwicklung

Verzögerte Neurotoxizität

--

Andere toxikologische Studien

--

Medizinische Daten

--

Zusammenfassung

DTA
 AOEL systemisch
 AOEL Inhalation
 AOEL dermal
 ArfD (Akute Referenzdosis)

Wert	Studie	Sicherheitsfaktor

Absorption über die Haut

--

VERBLEIB UND VERHALTEN IN DER UMWELT

Verbleib und Verhalten im Boden

Abbau

Aerob

Mineralisierung nach 100 Tagen
 Nicht-extrahierbare Rückstände nach 100 Tagen
 Relevante Metaboliten: Name und/oder Code, % der Verwendung (Bereich und Maximum)

Zusätzliche Studien

Anaerob

--

Bodenphotolyse

--

Bemerkungen

--

Abbaurate¹⁾

Laborstudien

DT_{50lab} (20 °C, aerob)

DT_{90lab} (20 °C, aerob)

DT_{50lab} (10 °C, aerob)

DT_{50lab} (20 °C, anaerob)

Feldstudien²⁾

DT_{50f} aus Bodendissipationsstudien

DT_{90f} aus Bodendissipationsstudien

Boden-Akkumulationsstudien

Boden-Rückstandsstudien

Bemerkungen

z.B. Auswirkung des pH-Wertes des Bodens auf die Abbaurate

--

Adsorption/Desorption

K_f

K_d

K_{oc}

pH-Abhängigkeit

Mobilität

Laborstudien

Auswaschung

Auswaschung alter Rückstände

Feldstudien

Lysimeter/Auswaschungs-Feldversuche

--

Bemerkungen

--

Verbleib und Verhalten in Wasser

Abiotischer Abbau

Hydrolytischer Abbau

Relevant Metaboliten

Photolytischer Abbau

Relevant Metaboliten

1) Art der Berechnung und Reihenfolge der Reaktion angeben.

2) Land oder Region angeben.

Biologischer Abbau

Leicht biologisch abbaubar

Wasser/Sediment-Studie:

DT₅₀ Wasser

DT₉₀ Wasser

DT₅₀ gesamtes System

DT₉₀ gesamtes System

Verteilung in Wasser / Sedimentsystemen
(Wirkstoff)

Verteilung in Wasser / Sedimentsystemen
(Metaboliten)

Akkumulation in Wasser und/oder Sediment

Abbau in der gesättigten Zone

--

Bemerkungen

--

Verbleib und Verhalten in Luft

Flüchtigkeit

Dampfdruck

Henry-Gesetz Konstante

Photolytischer Abbau

Direkte Photolyse in Luft

Photochemischer oxidativer Abbau in Luft

DT₅₀

Bemerkungen

--

ÖKOTOXIZITÄT

Wirbeltiere

Akute Toxizität bei Säugetieren

Langfristige Toxizität bei Säugetieren

Akute Toxizität bei Vögeln

Ernährungstoxizität bei Vögeln

Reproduktive Toxizität bei Vögeln

Halb-Feldstudie/Feldstudie

Wasserorganismen

- Akute Toxizität bei Fischen
- Langfristige Toxizität bei Fischen
- Bioakkumulation bei Fischen
- Akute Toxizität bei Wirbellosen
- Chronische Toxizität bei Wirbellosen
- Akute Toxizität bei Algen
- Akute Toxizität bei Wasserpflanzen
- Chronische Toxizität bei Sedimentorganismen
- Mikro-/Mesokosmosstudie

Honigbienen

- Akute orale Toxizität
- Akute Kontakttoxizität
- Halb-Feldstudie/Feldstudie

Andere arthropode Arten¹⁾

Art

	% Wirkung

Erdwürmer

- Akute Toxizität
- Reproduktive Toxizität
- Feldstudie

Mikroorganismen im Boden

- Stickstoffmineralisierung
- Kohlenstoffmineralisierung

¹⁾ Art der Studie angeben: Laborstudie/erweiterte Laborstudie/Feldstudie/Halb-Feldstudie.

ANHANG V

TEIL 1

Kriterien für die Annahme von Anträgen gemäß Artikel 4

Ein Antrag wird nur angenommen, wenn

1. er innerhalb der Frist gemäß Artikel 4 Absatz 1 eingereicht wird;
2. er von einem Antragsteller eingereicht wird, der ein Erzeuger gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) eines Wirkstoffs im Sinne der Richtlinie ist;
3. er in dem Format gemäß Anhang IV Teil 1 eingereicht wird;
4. eine Gebühr gemäß Artikel 12 Absatz 2 vierter Gedankenstrich entrichtet wurde.

TEIL 2

Kriterien für die Annahme von Anträgen gemäß Artikel 10

Ein Antrag wird nur angenommen, wenn:

1. er innerhalb der Frist gemäß Artikel 10 Absatz 2 eingereicht wird;
 2. er von einem Antragsteller eingereicht wird, der ein Erzeuger gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) eines Wirkstoffs im Sinne der Richtlinie ist;
 3. er in dem Format gemäß Anhang IV Teil 2 eingereicht wird;
 4. sich bei der Vollständigkeitskontrolle gezeigt hat, dass die vorliegende Unterlage hinreichend vollständig ist, oder ein Plan zu ihrer Vervollständigung vorgelegt wird;
 5. die Liste der Endpunkte ausreichend vollständig ist;
 6. eine Gebühr gemäß Artikel 13 entrichtet wurde.
-

ANHANG VI

Organisationen in den Mitgliedstaaten, die hinsichtlich weiterer Einzelheiten über die Zahlung der Gebühren gemäß Artikel 12 kontaktiert werden können und an die diese Gebühren zu entrichten sind

ÖSTERREICH

Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft
Spargelfeldstraße 191
A-1226 Wien

BELGIEN

Fonds budgétaire des matières premières,
Ministère des classes moyennes et de l'agriculture,
Inspection générale des matières premières et produits transformés, WTC 3,
Boulevard Simon Bolivar 30,
B-1000 Bruxelles

Kontonummer: 679-2005985-25 (Postbank)

Begrotingsfonds voor de grondstoffen
Ministerie van Middenstand en Landbouw
Inspectie-generaal Grondstoffen en verwerkte producten, WTC 3
Simon Boliverlaan 30
B-1000 Brussel

Kontonummer: 679-2005985-25 (Postbank)

DÄNEMARK

Ministry of Environment and Energy
Danish Environmental Protection Agency
Strandgade 29
DK-1401 Copenhagen K

DEUTSCHLAND

Biologische Bundesanstalt für Land-und Forstwirtschaft
Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik
Messeweg 11-12
D-38104 Braunschweig

GRIECHENLAND

Hellenic Republic
Ministry of Agriculture
General Directorate of Plant Produce
Directorate of Plant Produce Protection
Department of Pesticides
3-4 Hippokratous Street
GR-10164 Athens

SPANIEN

Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación
Dirección General de Agricultura
Subdirección General de Medios de Producción Agrícolas
c/Ciudad de Barcelona, 118-120
ES-28007 Madrid

FINNLAND

Plant Production Inspection Centre
Pesticide Division
P.O. BOX 42,
FIN-00501 Helsinki

Bankverbindung:
Leonia Bank plc
PSP BFIHH
800015-18982

FRANKREICH

Ministère de l'Agriculture et de la Pêche
Bureau de la réglementation des produits antiparasitaires
251, rue de Vaugirard
F-75732 Paris Cedex 15.

IRLAND

Pesticide Control Service
Department of Agriculture, Food and Rural Development
Abbotstown Laboratory Complex
Abbotstown, Castleknock,
Dublin 15
Ireland

ITALIEN

Tesoreria Provinciale dello Stato di Viterbo

Postgirokonto Nr. 11281011

LUXEMBURG

Administration des Services Techniques de l'Agriculture
Boîte postale 1904
L-1019 Luxembourg

NIEDERLANDE

College voor de Toelating van Bestrijdingsmiddelen
Postbus 217
6700 AE Wageningen
Nederland

PORTUGAL

Direcção-Geral de Protecção das Culturas,
Quinta do Marquês,
P-2780-155 Oeiras

Kontonummer: 003505840003800793097
Bank: Caixa Geral de Depósitos

SCHWEDEN

Kemikalieinspektionen
Box 1384
S-17127 Solna

Nationales Girokonto: 4465054 - 7

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Pesticides Safety Directorate
Ministry of Agriculture, Fisheries and Food
Mallard House,
Kings Pool,
3 Peasholme Green,
York YO1 7PX
United Kingdom

ANHANG VII

von der Kommission benannte Stelle gemäß Artikel 10

Die folgende Stelle wird damit beauftragt, die in Artikel 11 genannten Aufgaben im Namen der Kommission wahrzunehmen: Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, (RENDER PROJECT), Messeweg 11/12, D-38104 Braunschweig (Internet-/E-mail-Adresse: <http://www.bba.de/english/render.htm> bzw. E-Mail-Adresse: render@bba.de). Die Gebühr gemäß Artikel 13 ist auf das Konto Nr. 250 010 00, BLZ 250 000 00, Landeszentralbank Hannover (Referenz: BBA-RENDER, unter Angabe der Referenznummer des Antrags) zu überweisen.

Diese Stelle wird:

1. Die Anträge gemäß Artikel 10 prüfen;
 2. den Antragstellern das Format der Anträge gemäß Artikel 10 Absatz 2 zur Verfügung stellen;
 3. die Anträge prüfen und im Zusammenhang mit den Zulässigkeitskriterien gemäß Anhang V Teil 2 Sachverständige aus anderen Mitgliedstaaten zu Rate ziehen;
 4. der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) über die Zulässigkeit der Anträge Bericht erstatten;
 5. der Kommission die Anträge zur Verfügung stellen;
 6. der Kommission eine ausführliche Rechnungsführung zur Verfügung stellen;
 7. den Antragstellern anteilmäßig einen Teil der Gebühr zurückzahlen, wenn der eingezahlte Gesamtbetrag die tatsächlichen Kosten der Prüfung und Bearbeitung der Anträge übersteigt.
-

4.2

Zusammenfassender Bericht
über die Sitzung des
Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz
am 14. Dezember 1999
anlässlich der Abstimmung über die
Verordnung (EG) Nr. 451/2000

ZUSAMMENFASSENDE BERICHT
ÜBER DIE SITZUNG DES
STÄNDIGEN AUSSCHUSSES PFLANZENSCHUTZ
AM 14 DEZEMBER 1999

Präsident: G. Del Bino

Alle Mitgliedstaaten waren anwesend

1. **Verordnung der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die zweite und dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG (Doc 6304/VI/99 rev. 11) des Rates.**

Der Anhang II enthält eine Anzahl von handelsüblichen Chemikalien, die von dieser Verordnung ausgeschlossen werden. Die Liste ist jedoch nicht vollständig und die Kommission wird die Situation der übrigen handelsüblichen Chemikalien so bald wie möglich nochmals überprüfen.

Die folgenden Erklärungen wurden von den Mitgliedstaaten abgegeben:

Frankreich:

"Die französische Delegation geht davon aus, dass in bezug auf Artikel 15 das Resistenzproblem Berücksichtigung findet."

Die Kommission antwortet, dass detaillierte Kriterien zur Präzisierung der Umsetzung der Bestimmungen in Artikel 15 erarbeitet werden. Das Resistenzproblem findet in bezug auf die Möglichkeit einer wirksamen Alternative Beachtung.

Irland:

"Irland stellt fest, dass in der Richtlinie bei Wirkstoffen, die mehr als einen Notifizierer haben, die gemeinsame Vorlage eines einzigen Dossiers nicht vorgesehen ist. Dieses Versäumnis wird zu Ineffizienzen im Entscheidungsprozeß führen. Es wird außerdem dazu führen, dass kleine und mittelständische Unternehmen in eine ungünstige Lage gedrängt werden. Irland äußert die Bitte, die Kommission möge bei nächster Gelegenheit die erforderlichen Maßnahmen zur Anforderung eines einzigen Gesamtdossiers, bei Wirkstoffen mit mehr als einem Notifizierer, ergreifen."

Die Kommission nimmt diese Stellungnahme zur Kenntnis, möchte aber daran erinnern, dass, vorbehaltlich der Bestimmungen des Datenschutzes, die Vorlage eines Dossiers nicht Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ist, nachdem der Wirkstoff in Anhang I aufgenommen wurde.

Die Niederlande:

"Die holländische Delegation vertritt die Meinung, dass die "vorübergehenden Maßnahmen" nicht zu einer weiteren Verzögerung des Harmonisierungsprozesses führen dürfen. Wir sind der Meinung dass, bevor sich die Mitgliedstaaten auf solche vorübergehenden Maßnahmen verlassen, alles mögliche auf dem Gebiet der nationalen Risikominderungsmaßnahmen unternommen werden sollte. Eventuell verlängerte Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln als "vorübergehende Maßnahme", sollten so weit wie möglich mit den Anforderungen in Richtlinie 91/414/EWG übereinstimmen."

Die Kommission erinnert daran, dass Maßnahmen gemäß Artikel 15 vorübergehend zulässig sind, um der Entwicklung von Alternativen als Ersatz für die zurückgenommenen Mittel Raum zu geben. Weitere Kriterien zu diesen Bestimmungen werden so bald wie möglich von der Kommission erarbeitet; in jedem Fall müssen die Bestimmungen in Artikel 4 der Richtlinie, unter Beachtung der nationalen Datenanforderungen gemäß Artikel 13 Abs. 6 der Richtlinie, angewendet werden.

Schweden:

Die schwedische Delegation erklärt, dass sie die Stellungnahmen Frankreichs sowie der Niederlande unterstützt.

Griechenland:

Die griechische Delegation erklärt, dass sie die Stellungnahme Frankreichs unterstützt.

Dänemark:

Die dänische Delegation erklärt, dass sie die Stellungnahme der Niederlande unterstützt.

Spanien:

Die spanische Delegation erklärt, dass sie die Stellungnahme Frankreichs unterstützt.

Abstimmung: einheitlich positive Stellungnahme

2. **Verschiedenes**

Keine Tagesordnungspunkte.

Die Maßnahmen, zu denen die Kommission Stellung bezogen hat, unterliegen den entsprechenden Verfahren für eine formale Annahme durch die Kommission.

A. CHECCHI LANG
Direktor

4.3.

EUROPEAN COMMISSION

SANCO/361/2000 rev. 4
19.06.2000

Directorate General for Health and Consumer Protection
SANCO E 1

working document

(does not necessarily represent
the views of the Commission Services)

Regulation (EC) 451/2000 provides the detailed rules for the implementation of the second and third stages of the programme referred to in Article 8(2) of Directive 91/414/EEC. Annex I of the Regulation contains the active substances which will be evaluated in the second stage of the programme. In the third stage of the programme all active substances which were not evaluated in first stage and are not covered by the second stage will be evaluated. Annex II of the Regulation provides some exceptions from the work programme of the third stage.

This document attempts to provide some further guidance to Member States and industry on the active substances covered by the third stage of the review programme and to the possible interpretation of the exceptions mentioned under items 3 to 9 of Annex II of the Regulation. It has been conceived as an opinion of the Commission Services and elaborated in co-operation with the Member States. It does not however intend to produce legally binding effects and by its nature does not prejudice any measure taken by a Member State within its implementation prerogatives under Article 8(2), nor any case law developed with regard to this provision. This document also does not preclude the possibility that the European Court of Justice may give one or another provision direct effect in Member States.

This document contains the following lists:

- Appendix I Active Substances to be evaluated in the third stage of the programme
- Appendix II Active Substances not to be evaluated in the third stage of the programme
- List A Active substances which are microorganisms including viruses
- List B Active substances of which the use is authorized in human foodstuffs or animal feeding stuffs in accordance with EU-legislation
- List C Active substances which are plant extracts
- List D Active substances which are animal products or derived thereof by simple processing
- List E Active substances which are or will be exclusively used as attractants or repellants (including pheromones). Active substances which are or will be exclusively used in traps and/or dispensers, in conformity with regulation 2092/91 concerning organic farming
- List F Active substances which are or will be exclusively used as rodenticides
- List G Active substances which are or will be exclusively used on stored plants or plant products
- List H Active substances which are commodity chemicals covered by Annex II Point 10 of Regulation(EC) 451/2000

The following abbreviations are used in the tables:

AC	Acaricide	NE	Nematicide
AT	Attractant	OT	Other
BA	Bactericide	PG	Plant growth regulator
FU	Fungicide	RE	Repellant
HB	Herbicide	RO	Rodenticide
IN	Insecticide	ST	Sterillant
MO	Molluscide	VI	Viricide

The information given in the column "category" of the lists in appendices I and II may not necessarily be complete or fully correct.

Appendix I

At least the following active substances are covered by the third stage of the work programme provided for in article 8 (2) of Directive 91/414/EEC

Name	Category
Abamectin	AC,IN
Acetochlor	HB
N-Acetyl thiazolidin-4-carboxylic acid	PG
Acifluorfen	HB
Aclonifen	HB
Acrinathrin	AC
Aldimorph	FU
Alkyldimethylbenzyl ammonium chloride	HB
Alkyldimethylethylbenzylammonium chloride	HB
Alkyltrimethyl ammonium chloride	BA,FU
Alkyltrimethylbenzyl ammonium chloride	HB
Allethrin	IN
Alloxydim	HB
Allyl alcohol	HB
Ametryn	HB
Amidosulfuron	HB
2-Aminobutane	FU
Ammonium sulphamate	HB
Ancymidol	PG
Anilazine	FU
Anthracene oil	IN,AC,HB,RE,RO
Asulam	HB
Azaconazol	FU
Aziprotryne	HB
Azocyclotin	AC
Barium fluosilicate	IN

Name	Category
Barium polysulphide	IN,FU
Benazolin	HB
Benfluralin	HB
Benfuresate	HB
Benodanil	FU
Bensulfuron	HB
Bensulide	HB
Bensultap	IN
Bentaluron	FU
Benzalkonium chloride	HB
Benzoximate	AC
Benzoylprop	HB
Benzthiazuron	HB
2-Benzyl-4-chlorophenol	FU
Bifenox	HB
Bifenthrin	IN,AC
Bioallethrin	IN
Bioresmethrin	IN
Bitumen	OT
Bitertanol	FU
Brandol	FU
Bromacil	HB
Bromofenoxim	HB
Bromopropylate	AC
Bromuconazole	FU
Bupirimate	FU
Buprofezin	IN
Butachlor	HB
Butralin	HB,PG
Butylate	HB
Calcium carbonate	OT
Calcium cyanamide	HB
Calcium hydroxide	OT
Calcium oxide	OT
Carbetamide	HB
Carbon disulfide	IN,NE
Carboxin	FU
Cartap	IN
Cetrimide	FU
Chinomethionat	AC,FU
Chlomethoxyfen	HB
Chloramben	HB
Chlorates such as	
Magnesium chlorate	HB
Potassium chlorate	HB
Sodium chlorate	HB
Chlorbromuron	HB

Name	Category
Chlorbufam	HB
Chloretazate	PG
Chlorfenson	IN,AC
Chlorfluazuron	IN
Chlorflurenol (Chlorflurecol)	PG
Chorhydrate of poly(iminino imido.....biguanidine)	FU,BA
Chloridazon	HB
Chlormequat	PG
4-Chloro-3-methylphenol	FU
Chloropicrin	NE
Chloropropylate	AC
Chlorphonium chloride	PG
Chlorsulfuron	HB
Chlorthal-dimethyl	HB
Chlorthiamid	HB
Cinosulfuron	HB
Clethodim	HB
Clofencet	PG
Clofentezine	AC
Clomazone	HB
Copper compounds such as	
Burgundy mixture	FU
Calcium copper oxychloride	FU
Calcium copper sulfate	FU
Copper acetate	FU
Copper ammonium carbonate	FU
Copper beta cyclodextrine hydroxide	FU
Copper carbonate basic	FU
Copper chloride	FU,HB
Copper hydroxide	FU
Copper naphthenate	FU,RE
Copper oxychloride	FU
Copper salts of fatty and rosin acids	FU
Copper sulfate	FU
Copper sulfate, tri-basic	FU
Cubiet	FU
Cuprammonium	FU
Cuprous oxide	FU
4-CPA (4-chlorophenoxy acetic acid)	PG
Cresylic acid	ST,FU
Cufraneb	FU
Cyanamide	PG,HB
Cycloate	HB
Cycloxydim	HB
Cycluron	HB
Cyhexatin	AC
Cymoxanil	FU

Name	Category
zeta-Cypermethrin	IN
Cyproconazole	FU
Cyprofuram	FU
Cyromazine	IN
Dalapon	HB
Dazomet	NE
Desmetryne	HB
Diafenthiuron	IN,AC
Diammonium phosphate	AC
Dicamba	HB
Dichlobenil	HB
Dichlofluanid	FU
Dichlone	FU
Dichlorobenzoic acid methylester	FU
Dichlorophen	HB,FU
Diclobutrazol	FU
Diclofop	HB
Dicloran	FU
Dicofol	AC
Dicyclopentadiene	PG
Didecyl-dimethylammonium chloride	FU
Dienochlor	AC
Diethatyl	HB
Diethofencarb	FU
Difenoconazole	FU
Difenzoquat	HB
Diiflubenzuron	IN
Diiflufenican	HB
p-[(Diiodomethyl)sulfonyl]toluene	HB
Dikegulac	PG
Dimefuron	HB
Dimepiperate	HB
Di-l-p-menthene	OT
Dimethachlor	HB
Dimethipin	PG,HB
Dimethirimol	FU
Dimexano	HB
Diniconazole	FU
Dinitramine	HB
Dinobuton	AC,FU
Diocetyl dimethyl ammonium chloride	FU,BA
Diphenamid	HB
Diphenylamine	PG
1,3-Diphenyl urea	PG
Disodium hydrogen phosphate	HB
Disodium octaborate	FU
Dithianon	FU

Name	Category
Dodemorph	FU
Dodine	FU
Drazoxolon	FU
Endothal	HB
delta-Endotoxin of Bacillus thuringiensis	IN
Epoxiconazole	FU
EPTC	HB
Etacelasil	PG
Ethalfuralin	HB
Ethidimuron	HB
Ethylene	PG
Ethirimol	FU
Etofenprox	IN
Etridiazole	FU
Fenaminosulf	FU
Fenazaflor	AC
Fenazaquin	AC
Fenbuconazole	FU
Fenbutatin oxide	AC
Fenfuram	FU
Fenoprop	PG,HB
Fenothiocarb	IN,AC
Fenoxaprop	HB
Fenoxaprop-P	HB
Fenoxycarb	IN
Fenpiclonil	FU
Fenpropathrin	IN,AC
Fenpropidin	FU
Fenpropimorph	FU
Fenpyroximate	AC
Fenridazon	PG
Fenson	AC
Fenthiosulf	IN
Fenuron	HB
Flamprop	HB
Flamprop-M	HB
Fluazifop	HB
Fluazifop-P	HB
Fluazinam	FU
Flubenzimine	AC
Flucycloxuron	AC
Flucythrinate	IN
Fludioxonil	FU
Flufenoxuron	IN
Flumequine	BA
Flumethralin	PG
Fluometuron	HB

Name	Category
Fluoroglycofene	HB
Flupoxam	HB
Fluquinconazole	FU
Flurenol (Flurecol)	HB
Fluridone	HB
Flurochloridone	HB
Flurprimidole	PG
Flutolanil	FU
Flutriafol	FU
tau-Fluvalinate	IN
Fomesafen	HB
Fosamine	HB
Fosthietan	NE
Fuberidazole	FU
Furalaxyl	FU
Furconazole	FU
Furmecyclox	FU
Gentianic violet	BA
Glutaraldehyde	FU,BA
Guazatine	FU,RE
Halfenprox	AC
Hexachlorophene	FU
Hexaconazole	FU
Hexaflumuron	IN
Hexazinone	HB
Hexythiazox	AC,IN
Hydramethylnon	IN
Hydroxy-MCPA	PG
Hydroxyphenyl-salicylamide	FU
8-Hydroxyquinoline (including the sulphate)	FU
Hymexazol	FU
Imazamethabenz	HB
Imazapyr	HB
Imazaquin	PG
Imazethabenz	HB
Imazethapyr	HB,PG
Imidacloprid	IN
Iminoctadine	FU
Isolan	IN
Isopropalin	HB
Isoprothiolane	FU
Isoxaben	HB
Karbutilate	HB
Kasugamycin	FU,BA
Kinoprene	IN
Lauryldimethylbenzylammonium bromide	FU,BA
Lauryldimethylbenzylammonium chloride	HB

Name	Category
Lenacil	HB
Lufenuron	IN
Magnesium sulphate	HB
Mancopper	FU
Mefenacet	HB
Mefluidide	PG
Mepiquat	PG
Mepronil	FU
Merphos	PG
Metaldehyde	MO
Metam	FU,IN,HB,NE
Metamitron	HB
Metazachlor	HB
Methabenzthiazuron	HB
Methacrifos	IN
Methazole	HB
Methfuroxam	FU
Methoprene	IN
Methoprothryne	HB
Methyl bromide	FU,IN, NE,HB
Methylenebisthiocyanate	FU
Methylnaphthylacetamide	PG
Methylnaphthylacetic acid	PG
Methylisothiocyanate	FU,NE,HB,IN
Metobromuron	HB
Metosulam	HB
Metoxuron	HB
Metsulfovax	FU
Monalide	HB
Monocarbamide-dihydrogensulphate	PG,HB
Monuron	HB
MSMA	HB
Myclobutanil	FU
Nabam	FU,HB
Napropamide	HB
Naptalam	HB
Neburon	HB
Nicosulfuron	HB
Nitralin	HB
Nitrothal	FU
Nonylphenol ether polyoxyethyleneglycol	PG
Nonylphenol ethoxylate	FU
Norflurazon	HB
Nuarimol	FU
Octhilinone	FU
Octyldecyldimethyl ammonium chloride	FU,BA
Ofurace	FU

Name	Category
Orbencarb	HB
Oryzalin	HB
Oxadiazon	HB
Oxadixyl	FU
Oxine-copper	FU
Oxycarboxin	FU
Oxyfluorfen	HB
Oxytetracycline	BA
Paclbutrazol	PG
Paraformaldehyde	IN
Pebulate	HB
Penconazole	FU
Pencycuron	FU
Pentanochlor	HB
Perfluidone	HB
Phenols	HB,ST
Phenothrin	IN
Phenthoate	IN
Phosametine	HB
Picloram	HB
Polyoxin	FU
Potassium aluminium sulphate	PG
Potassium silicate	OT
Pretilachlor	HB
Primisulfuron	HB
Prochloraz	FU
Propachlor	HB
Propanil	HB
Propaquizafop	HB
Propargite	AC
Propyl-3-t-butylphenoxyacetate	PG
Prosulfocarb	HB
Pyrazoxyfen	HB
Pyridaben	AC,IN
Pyrifenox	FU
Pyriproxyfen	IN
Pyroquilone	FU
Quinclorac	HB
Quinoclamine	HB
Quinmerac	HB
Quizalofop	HB
Quizalofop-P	HB
Resmethrin	IN
Rock powder	OT
Secbumeton	HB
Seconal	OT
Sethoxydim	HB

Name	Category
Siduron	HB
Silvernitrate	PG,FU
Sintofen	PG
Sodium p-t-amylphenate	FU,BA
Sodium p-t-amylphenoxide	FU
Sodium arsenite	FU,IN
Sodium o-benzyl-p-chlorphenoxide	FU
Sodium dichlorophenate	FU,BA
Sodium dioctyl sulfosuccinate	AC
Sodium fluosilicate	IN
Sodium hypochlorite	BA
Sodium lauryl sulfate	FU,BA
Sodium monochloroacetate	HB
Sodium o-nitrophenolate	PG
Sodium p-nitrophenolate	PG
Sodium 5-nitroguaiacolate	PG
Sodium pentaborate	PG
Sodium silicate	OT
Sodium silver thiosulphate	HB
Sodium tetrathiocarbamate	NE
Sodium tetrathiocarbonate	NE,FU
Sodium thiocyanate	HB
Sodium-p-toluene-sulfonchloramid	BA
Streptomycine	BA
Sulcotrione	HB
Tar acids	IN
Tar oils	IN,HB
2,3,6-TBA	HB
TCA	HB
TCMTB	FU
Tebuconazole	FU
Tebufenozide	IN
Tebufenpyrad	AC
Tebutam	HB
Tebuthiuron	HB
Teflubenzuron	IN
Tefluthrin	IN
Terbacil	HB
Terbumeton	HB
Terbuthylazine	HB
Tetraconazole	FU
Tetradifon	AC,IN
Tetramethrin	IN
Tetrasul	AC
Thiazafluron	HB
Thiazopyr	HB
Thidiazuron	PG

Name	Category
Thiobencarb	HB
Thiocyclam	IN
Thiophanate	FU
Tiocarbazil	HB
Tolyphthalam	PG
Tralkoxydim	HB
Tralomethrin	IN
Triadimefon	FU
Triadimenol	FU
Tri-allate	HB
Triapenthenol	PG
Triazbutyl	FU
Triazoxide	FU
Tribufos	HB,PG
Tributyltinoxide	FU
Tricyclazole	FU
Tridemorph	FU
Tridiphane	HB
Trietazine	HB
Trifenmorph	MO
Triflumizole	FU
Triflumuron	IN
Triflusulfuron	HB
Triforine	FU,AC
Trioxymethylen	FU
Validamycin	FU
Vernolate	HB

This list does also include the active substances of lists E, F or G, if such active substances would be used for purposes other than those mentioned in those lists.

Appendix II**List A**

Active substances which are microorganisms including viruses

Name	Category	
Aschersonia aleyrodis	IN	
Agrotis segetum granulosis virus	IN	
Bacillus sphaericus	IN	
Bacillus thuringiensis including:	IN	
subspecies aizawai		
subspecies israelensis		
subspecies kurstaki		
subspecies tenebrionis		
Beauveria bassiana including:	IN	
bassiana		
brongniartii		
Cydia pomonella granulosis virus	IN	
Mamestra brassica nuclear polyhedrosis virus	IN	
Metarhizium anisopliae	IN	
Neodiprion sertifer nuclear polyhedrosis virus		
Phlebiopsis gigantea	FU	
Streptomyces griseoviridis	FU	
Tomato mosaic virus	VI	
Trichoderma harzianum	FU	
Trichoderma polysporum	FU	
Trichoderma viride	FU	
Verticillium dahliae Kleb.	FU	
Verticillium lecanii	IN	

List B

Active substances of which the use is authorized in human foodstuffs or animal feeding stuffs in accordance with EU-legislation

Name	Category	
Acetic acid	HB	
Ammonium carbonate	FU	
Ammonium hydroxide	FU	
Ammonium sulphate	HB	
Boric acid	IN	
Cystein	PG	
Ethoxyquin	PG	
Fatty acids including esters and salts such as		
Decanoic acid	HB	

Name	Category	
Ethylhexanoate	FU,BA	
Ethyloleate	PG	
Fatty acid potassium salt	HB,IN	
Pelargonic acid	HB	
Formaldehyde	FU,ST	
Formic acid	IN	
Lactic acid	PG	
2-Phenylphenol (incl. sodium salt)	FU	
Phosphoric acid		
Potassium sorbate	FU	
Sodium hydrogen carbonate	FU	
Sodium metabisulphite	FU	
Sodium propionate	FU	
Sodium tetraborate	IN,HB,MO	
Urea	FU,HB	

List C

Active substances which are plant extracts

Name	Category	
Azadirachtin	IN	
6-Benzyladenine	PG	
Chlorophylline	FU,BA	
Citronellol	IN,RE	
Daphne oil	RE	
Eucalyptus oil	RE	
Folic acid	PG	
Garlic extract	OT	
Gibberellic acid	PG	
Gibberellin	PG	
Indolylacetic acid	PG	
Indolylbutyric acid	PG	
Lecithin	FU	
1-Naphtylacetamide	PG	
1-Naphtylacetic acid	PG	
Naphtylacetic acid ethylester	PG	
2-Naphtyloxyacetamide	PG	
2-Naphtyloxyacetic acid	PG	
Nicotine	IN	
Onion extract	OT	
Papaine	RO	
Pepper	IN	

Name	Category	
Plant oils such as Citrus seed extract Coconut oil Maize oil Etheric oils Olive oil Peanut oil Rape seed oil Soya oil Sunflower seed oil	IN,AC,OT, FU,PG,HB	
Pyrethrins	IN	
Quassia	IN,RE	
Repellants (by smell) of animal or plant origin	RE	
Rotenone	IN	
Scilliroside	RO	
Sea-algae extract	PG,OT	
Soybean extract	OT	
Soybeanoil, epoxylated	IN	
Urea	FU,HB	
cis-Zeatin	PG	

List D

Active substances which are animal products or derived thereof by simple processing

Name	Category	
Bone oil	RE	
Gelatine	IN	
Hydrolysed proteins	AT	
Repellants (by smell) of animal or plant origin	RE	
Urea	FU,HB	

List E

Active substances which are or will be exclusively used as attractants or repellants (including pheromones). Active substances which are or will be exclusively used in traps and/or dispensers, in conformity with Regulation 2092/91 concerning organic farming

Name	Category	
Acridinic bases	RE	
Aluminium ammonium sulfate	RE	
Anthraquinone	RE	
Barium nitrate	RE	
Calcium carbide	RE	
p-Cresyl acetate	RE	

Name	Category	
Daphne oil	RE	
5-Decen-1-ol	AT	
5-Decen-1-yl acetate	AT	
Denathonium benzoate	RE	
3,7-Dimethyl-2,6-octadienal	AT	
3,7-Dimethyl-2,6-octadien-1-ol	AT	
1,7-Dioxaspiro-5,5-undecan	AT	
(4Z-9Z)-7,9-Dodecadien-1-ol	AT	
(E,E)-8,10-Dodecadien-1-ol	AT	
(E)7-(Z)9-Dodecadienyl acetate	AT	
(Z)-8-Dodecenol	AT	
(Z)-5-Dodecen-1-yl acetate	AT	
(Z)-8-Dodecenyl acetate	AT	
(E/Z)-8-Dodecenyl acetate	AT	
(Z)-9-Dodecenyl acetate	AT	
(E)-10-Dodecenyl acetate	AT	
trans-9-Dodecyl acetate	AT	
Dodecyl alcohol	AT	
7,8-Epoxi-2-methyl-octadecane	AT	
Farnesol	AT	
cis-7,trans-11-Hexadecadienyl acetate	AT	
(Z)-11-Hexadecanole	AT	
Z-9-Hexadecenal	AT	
(7Z-11Z)-7,11-Hexadien-1-yl- acetate	AT	
Hydrolysed proteins	AT	
(Z)-3-Methyl-6-isopropenyl-3,4- decadien-1-yl	AT	
(Z)-3-Methyl-6-isopropenyl--9-decen-1-yl acetate	AT	
7-Methyl-3-methylene-7-octene-1-yl-propionate	AT	
Methyl-trans-6-nonenoate	AT	
trans-6-Nonen-1-ol	AT	
Methyl nonyl ketone	RE	
Naphtalene	RE	
(Z,Z) Octadienyl acetate	AT	
(Z)-13-Octadecanole	AT	
Pherodim	AT	
Pronumone	AT	
Quartz sand	RE	
Quinoline derivatives	RE	
Repellants (by smell) of animal or plant origin	RE	
Sebacic acid	RE	
Serricornin	AT	
Silver iodide	RE	
(Z,E)-11-Tetradecadien-1-yl acetate	AT	
(Z)-7-Tetradecanole	AT	
(Z)-7-Tetradecenal	AT	
(Z)-9-Tetradecenyl acetate	AT	
(E)-11-Tetradecenyl acetate	AT	

Name	Category	
Z-9-Tricosene	AT	
(4E-7Z)-4,7-Tridecadien-1-yl-acetate	AT	
Trimedlure	AT	
(Z)-11-Tetradecen-1-yl-acetate	AT	

This list may be extended with active substances which currently are used also for other purposes and which may be restricted for uses as attractants or repellants only.

If an active substance mentioned in this list would be used for other purposes, a notification has to be submitted as for active substances listed in Appendix I

List F

Active substances which are or will be exclusively used as rodenticides

Name	Category	
Arsenic anhydride	RO	
Brodifacoum	RO	
Bromadiolone	RO	
Bromethalin	RO	
Calciferol	RO	
Calcium phosphate	RO	
Calcium phosphide	RO	
Chloralose	RO	
Chlorophacinone	RO	
Cholecalciferol	RO	
Coumachlor	RO	
Coumafuryl	RO	
Coumatetralyl	RO	
Crimidine	RO	
p-Dichlorobenzene	RO	
Difenacoum	RO	
Difethialone	RO	
Diphacinone	RO	
Ethanethiol	RO	
Flocumafen	RO	
Fluoroacetamide	RO	
Isoval	RO	
Papaine	RO	
Phosphine and phosphine developing compounds such as		
Aluminium phosphide	IN,RO	
Calcium phosphide	RO	
Magnesium phosphide	IN,RO	
Zinc phosphide	RO	
Pyranocoumarin	RO	
Scilliroside	RO	

Name	Category	
Sodium cyanide	IN,RO	
Sodium dimethylarsinate	RO	
Strychnine	RO	
Sulfaquinoxaline	BA,RO	
Thallium sulphate	RO	
Thiourea	RO	
Tricalcium phosphate	RO	

This list may be extended with active substances which currently are used also for other purposes and which may be restricted for uses as rodenticides only.

If an active substance mentioned in this list would be used for other purposes, a notification has to be submitted as for active substances listed in Appendix I

List G

Active substances which are or will be exclusively used on stored plants or plant products

Name	Category	
Cyanides such as		
Calcium cyanide	IN,RO	
Hydrogen cyanide	IN	
Sodium cyanide	IN,RO	
Kieselguhr (Diatomaceous earth)	IN	
Phosphine and phosphine developing compounds such as		
Aluminium phosphide	IN,RO	
Hydrogen phosphide	IN,RO	
Magnesium phosphide	IN,RO	

This list may be extended with active substances which currently are used also for other purposes and which may be restricted for uses on stored plants or plant products only.

If an active substance mentioned in this list would be used for other purposes, a notification has to be submitted as for active substances listed in Appendix I

List H

Active substances which are commodity chemicals covered by Annex II Point 10 of Regulation (EC) 451/2000

Name	Category	
Aluminium sulphate	MO,PG	
Calcium chloride	FU,PG	
Carbon dioxide	IN,RO	
EDTA and salts thereof	RE	
Ethanol	MO	

Name	Category	
Grease (bands, fruit trees)	IN	
Fatty alcohols such as		
1-Decanol	PG	
5-Decen-1-ol	AT	
(4Z-9Z)-7,9-Dodecadien-1-ol	AT	
8,10-Dodecadien-1-ol	AT	
(Z)-8-Dodecenol	AT	
Dodecyl alcohol	AT	
(Z)-11-Hexadecanol	AT	
trans-6-Nonen-1-ol	AT	
(Z)-13-Octadecanol	AT	
(Z)-7-Tetradecanol	AT	
Iron-II-sulphate	HB,MO	
Iron-III-sulphate	HB	
Lime phosphate	PG	
Lime sulphur	FU,IN,AC	
Nitrogen	IN	
Parrafin oil	IN,AC	
Petroleum oils	FU,HB,IN,AC	
Pottasium permanganate	FU,BA,MO	
Propionic acid	FU,BA	
Resins and polymers	OT	
Sodium chloride	HB	
Sodium hydroxide	HB	
Sulphur	FU,AC,RE	
Sulphur dioxide	IN	
Sulphuric acid	HB	
Waxes	OT	

4.4.

Liste**der gemäß Artikel 10 Abs. 2 Unterabsatz a)****der Verordnung (EG) Nr. 451/2000 eingereichten Notifizierungen****(Pre-notifications) für die dritte Stufe des Arbeitsprogramms****gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie des Rates 91/414/EWG**

EUROPEAN COMMISSION

Sanco/766/2000

20.06.2000

Directorate General for Health and Consumer Protection
SANCO E 1

Working document

(does not necessarily represent the views of the Commission services)

List of active substances and notifiers for which a notification in accordance with Article 10 (2) (a) of Commission Regulation (EC) No 451/2000 has been submitted**Introduction**

The aim of this guidance document is to inform Member States and producers of active substances on those active substances for which a notification in accordance with Article 10 (2) (a) of Commission Regulation (EC) No 451/2000 has been received.

Commission Regulation (EC) No 451/2000 contains several provisions inviting notifiers to cooperate in order to submit collective dossiers:

Recital 5: The relationships between producers, Member States and the Commission and the obligations on each of the parties for the implementation of the programme should be laid down, taking into account experience gained during the first stage of the programme. A close cooperation between all parties involved is necessary to increase the efficiency of the programme.

Recital 12: In order to avoid duplication of work, and in particular experiments involving vertebrate animals, producers should be stimulated to submit collective dossiers.

Recital 18: It is necessary to inform the producers as early as possible about future stages of the re-evaluation programme by publishing the active substances which will be included in the third phase of the programme in order to facilitate the submission of collective dossiers and the preparation of the necessary studies and data.

Article 6 (1): (...) Where for any substance the regulation provided for in Article 5 indicates several notifications, the notifiers concerned shall take all reasonable steps to present collectively the dossiers as referred to in the first subparagraph.

Where a dossier was not presented by all notifiers concerned, it shall mention the efforts made and the reasons why certain producers have not participated.

This document is merely a list compiled by the Commission services on the basis of information received from the designated body referred to in Article 10 of Commission Regulation (EC) 451/2000. It contains a list of the notifications received pursuant to article 10 (2) (a) of Commission Regulation (EC) 451/2000. It is made available for information only. This document does not imply any judgement as to conformity of the notifications with the Regulation nor does it grant any rights to the notifiers mentioned therein. It does not intend to produce legally-binding effects. The inclusion or non-inclusion of any particular active substance in the following list does not produce any legal consequence nor recognizes any particular status to any such substance nor implies any decision by the Commission as to the evaluation of such substance. By its nature it does not prejudice any rights or obligations deriving from Council Directive 91/414/EEC or Commission Regulation (EC) 451/2000 or any measure taken by the Member States in the implementation of the provisions concerned, nor any case law of the European Court of Justice.

The Commission services would like to be informed should any mistakes be found in this document.

List of active substances and notifiers:

Active Substance	Notifier
8-Hydroxyquinoline	PROBELTE, S.A.
8-Hydroxyquinoline	Stähler Agrochemie GmbH & Co. KG
Abamectin	ALFARIN QUIMICA, S.A.
Abamectin	Calliope SA
Abamectin	IBEROTAM, SA
Abamectin	INDUSTRIAS AFRASA, S.A.
Abamectin	Novartis Agro GmbH
Abamectin	PROBELTE, S.A.
Abamectin	Sundat (Europe) Limited
Acetochlor	Monsanto Europe SA
Acetochlor	Rivendell Consulting Ltd.
Acetochlor	Zeneca Agrochemicals
Aclonifen	Aventis CropScience GmbH
Acrinathrin	Aventis CropScience GmbH
Aluminium phosphide	Detia Freyberg GmbH
Aluminium phosphide	EXCEL INDUSTRIES LTD.
Amidosulfuron	Aventis CropScience GmbH
Ammonium sulphamate	DAX PRODUCTS LIMITED
Ammonium sulphamate	Kwang Ming Enterprise Company Ltd
Asulam	Aventis CropScience GmbH
Azadirachtin	Trifolio-M GmbH
Azocyclotin	Elf Atochem Agri
Benfluralin	Dow AgroSciences
Benfluralin	Makhteshim Agan International Coordination Center (MAICC)
Bensulfuron	Du Pont de Nemours (France) S.A.
Bensultap	C.F Spiess & Sohn GmbH & Co
Bifenox	Aventis CropScience GmbH
Bifenthrin	FMC Europe NV
Bitertanol	Bayer AG
Bromuconazole	Aventis CropScience SA
Bupirimate	Makhteshim Agan International Coordination Center (MAICC)
Bupirimate	Zeneca Agrochemicals
Buprofezin	INDUSTRIAS AFRASA, S.A.
Buprofezin	Nihon Nohyaku Co.,Ltd.
Buprofezin	PROBELTE, S.A.
Buprofezin	Sundat (Europe) Limited
Butralin	CFPI Nufarm
Calcium phosphide	Chemische Fabrik Wülfel GmbH & Co. KG
Carbetamide	Aventis CropScience GmbH
Carboxin	Uniroyal Chemical Limited
Chlorate	ATOFINA
Chlorate	Finnish Chemicals Oy
Chlorflurenol	EUFLOR GmbH für Gartenbedarf
Chloridazon	BASF Aktiengesellschaft

Active Substance	Notifier
Chloridazon	HERMOO Belgium NV
Chlormequat	Barclay Chemicals Ltd
Chlormequat	CCC Task Force c/o Nufarm GmbH & Co KG
Chlormequat	Feinchemie Schwebda GmbH
Chlormequat	Phytorus S.A.
Chloropicrin	Eurobrom BV
Chloropicrin	Steptoe and Johnson
Chlorsulfuron	Du Pont de Nemours (France) S.A.
Chlorthal-dimethyl	AMVAC CHEMICAL UK LTD
Chlorthiamid	American Cyanamid Company c/o Cyanamid Agro S.A.S.
Cinosulfuron	Novartis Agro GmbH
Clethodim	Tomen France
Clofencet	Monsanto Europe SA
Clofentezine	Aventis CropScience GmbH
Clomazone	FMC Europe NV
Copper compounds	European Union Copper Task Force
Cresylic acid	ASEPTA BV
Cyanamide	SKW Trostberg AG
Cycloate	Rivendell Consulting Ltd.
Cycloxydim	BASF Aktiengesellschaft
Cyhexatin	Elf Atochem Agri
Cyhexatin	OXON Italia SPA
Cymoxanil	Calliope SA
Cymoxanil	Du Pont de Nemours (France) S.A.
Cymoxanil	LUXAN B.V.
Cymoxanil	OXON Italia SPA
Cymoxanil	Phytorus S.A.
Cyproconazole	Novartis Agro GmbH
Cyromazine	Novartis Agro GmbH
Dazomet	BASF Aktiengesellschaft
Dicamba	Novartis Agro GmbH
Dicamba	OXON Italia SPA
Dichlobenil	The Scotts Company (UK) Limited
Dichlobenil	Uniroyal Chemical Europe B.V.
Dichlorobenzoic acid methylester	Stähler Agrochemie GmbH & Co. KG
Dichlorophen	Coalite Chemicals Division
Diclofop	Aventis CropScience GmbH
Diclofop	Proplan-Plant Protection Company, S.L.
Dicloran	Gowan Internacional
Dicofol	Makhteshim Agan International Coordination Center (MAICC)
Dicofol	OXON Italia SPA
Dicofol	Rohm and Haas Italia S.r.l.
Diethofencarb	Sumitomo Chemical Agro Europe S.A.
Difenoconazole	Novartis Agro GmbH
Difenzoquat	American Cyanamid Company c/o Cyanamid Agro S.A./N.V.
Diflubenzuron	Uniroyal Chemical Europe B.V.

Active Substance	Notifier
Diiflufenican	Aventis CropScience GmbH
Diiflufenican	Barclay Chemicals Ltd
Diiflufenican	HERMOO Belgium NV
Diiflufenican	Makhteshim Agan International Coordination Center (MAICC)
Dimethachlor	Novartis Agro GmbH
Dimethipin	Uniroyal Chemical Limited
Diniconazole	Sumitomo Chemical Agro Europe S.A.
Diphenylamine	Elf Atochem Agri
Diphenylamine	XEDA INTERNATIONAL S.A.
Disodium octaborate	Borax Europe Ltd
Dithianon	American Cyanamid Company c/o Cyanamid Agro S.A./N.V.
Dithianon	HERMOO Belgium NV
Dodemorph	BASF Aktiengesellschaft
Dodine	Aventis CropScience SA
Dodine	DODILAN SRL
Dodine	OXON Italia SPA
Dodine	S.A. PROTEX N.V.
Epoxiconazole	BASF Aktiengesellschaft
Epoxiconazole	Makhteshim Agan International Coordination Center (MAICC)
EPTC	Rivendell Consulting Ltd.
Ethalfluralin	Dow AgroSciences
Ethoxyquin	XEDA INTERNATIONAL SA
Etofenprox	RCC Ltd (RCC Cytotest Cell Research GmbH)
Etridiazole	Uniroyal Chemical Europe B.V.
Fenazaquin	Dow AgroSciences
Fenbuconazole	Rohm and Haas France S.A.S.
Fenbutatin oxide	American Cyanamid Company c/o Cyanamid Agro S.A./N.V.
Fenbutatin oxide	Elf Atochem Agri
Fenoxaprop-P	Aventis CropScience GmbH
Fenoxycarb	Novartis Agro GmbH
Fenpropathrin	Sumitomo Chemical Agro Europe S.A.
Fenpropidin	Novartis Agro GmbH
Fenpropimorph	BASF Aktiengesellschaft
Fenpropimorph	Novartis Agro GmbH
Fenpyroximate	Nihon Nohyaku Co.,Ltd.
Flamprop-M	American Cyanamid Company c/o Cyanamid Agro S.A./N.V.
Fluazifop-P	Zeneca Agrochemicals
Fluazinam	ISK Biosciences Europe S.A.
Fludioxonil	Novartis Agro GmbH
Flufenoxuron	American Cyanamid Company c/o Cyanamid Agro S.A./N.V.
Fluometuron	Makhteshim Agan International Coordination Center (MAICC)
Fluometuron	Nufarm GmbH & Co KG
Flupoxam	Kureha Chemical GmbH
Fluquinconazole	Aventis CropScience SA
Flurenol	SCC Scientific Consulting Company GmbH
Flurochloridone	Zeneca Agrochemicals
Flurprimidole	Dow AgroSciences

Active Substance	Notifier
Flutolanil	Nihon Nohyaku Co.,Ltd.
Flutriafol	Zeneca Agrochemicals
Fuberidazole	Bayer AG
Guazatine	Aventis CropScience SA
Hexaconazole	Industrias Químicas del Vallés S A
Hexaconazole	Zeneca Agrochemicals
Hexaflumuron	Dow AgroSciences
Hexythiazox	Nisso Chemical Europe GmbH
Hymexazol	TSGE
Imazamethabenz	American Cyanamid Company c/o Cyanamid Agro S.A./N.V.
Imazapyr	American Cyanamid Company c/o Cyanamid Agro S.A./N.V.
Imazaquin	American Cyanamid Company c/o Cyanamid Agro S.A./N.V.
Imazethapyr	American Cyanamid Company c/o Cyanamid Agro S.A./N.V.
Imidacloprid	Bayer AG
Imidacloprid	Makhteshim Agan International Coordination Center (MAICC)
Isoprothiolane	Nihon Nohyaku Co.,Ltd.
Isoxaben	Dow AgroSciences
Kasugamycin	LAINCO, S.A.
Lenacil	Du Pont de Nemours (France) S.A.
Lenacil	HERMOO Belgium NV
Lufenuron	Novartis Agro GmbH
Magnesium phosphide	Detia Freyberg GmbH
Mefluidide	McKenna & Cuneo, L.L.P.
Mepiquat	Barclay Chemicals Ltd
Mepiquat	BASF Aktiengesellschaft
Metaldehyde	Lonza GmbH
Metam	AMVAC CHEMICAL UK LTD
Metam	FMC FORET S.A.
Metam	LAINCO, S.A.
Metam	Makhteshim Agan International Coordination Center (MAICC)
Metam	UCB s.a.
Metamitron	Barclay Chemicals Ltd
Metamitron	Bayer AG
Metamitron	EXCEL INDUSTRIES LTD.
Metamitron	Feinchemie Schwebda GmbH
Metamitron	HERMOO Belgium NV
Metamitron	Makhteshim Agan International Coordination Center (MAICC)
Metamitron	Phytorus S.A.
Metamitron	United Phosphorus Limited
Metazachlor	BASF Aktiengesellschaft
Metazachlor	Feinchemie Schwebda GmbH
Metazachlor	Makhteshim Agan International Coordination Center (MAICC)
Methabenzthiazuron	Phytorus S.A.
Methyl bromide	Eurobrom BV
Metosulam	Dow AgroSciences
Metoxuron	American Cyanamid Company c/o Cyanamid Agro S.A./N.V.
Monocarbamide-dihydrogensulphate	Agrilex UK Ltd
MSMA	Zeneca Agrochemicals

Active Substance	Notifier
Mylobutanil	Rohm and Haas Deutschland GmbH
N-Acetyl thiazolidin-4-carboxylic acid	ISAGRO SpA
Napropamide	United Phosphorus Limited
Nicosulfuron	ISK Biosciences Europe S.A.
Norflurazon	Novartis Agro GmbH
Nuarimol	Dow AgroSciences
Oryzalin	Dow AgroSciences
Oxadiazon	Aventis CropScience GmbH
Oxadixyl	Novartis Agro GmbH
Oxadixyl	OXON Italia SPA
Oxyfluorfen	INDUSTRIAS AFRASA, S.A.
Oxyfluorfen	Makhteshim Agan International Coordination Center (MAICC)
Oxyfluorfen	OXON Italia SPA
Oxyfluorfen	Proplan-Plant Protection Company, S.L.
Oxyfluorfen	Rohm and Haas Italia S.r.l.
Paclobutrazol	Fine Agrochemicals Limited
Paclobutrazol	Zeneca Agrochemicals
Penconazole	Novartis Agro GmbH
Pencycuron	Bayer AG
Pencycuron	LUXAN B.V.
Pentanochlor	Hortichem Ltd
Picloram	Dow AgroSciences
Pinolene	Bootman Chemical Safety Ltd.
Polyoxin	LAINCO, S.A.
Pretilachlor	Novartis Agro GmbH
Primisulfuron	Novartis Agro GmbH
Prochloraz	Aventis CropScience SA
Prochloraz	Barclay Chemicals Ltd
Prochloraz	Makhteshim Agan International Coordination Center (MAICC)
Prochloraz	Phytorus S.A.
Prochloraz	SIPCAM-PHYTEUROP
Propachlor	Makhteshim Agan International Coordination Center (MAICC)
Propachlor	Monsanto Europe SA
Propanil	Gobig - Comércio Internacional e Serviços, Sociedade
Propanil	Griffin (Europe) SA, c/o Griffin (Europe) Headquarters NV
Propanil	Makhteshim Agan International Coordination Center (MAICC)
Propanil	Rohm and Haas Italia S.r.l.
Propaquizafop	Novartis Agro GmbH
Propargite	Makhteshim Agan International Coordination Center (MAICC)
Propargite	Proplan-Plant Protection Company, S.L.
Propargite	Uniroyal Chemical Limited
Prosulfocarb	Zeneca Agrochemicals
Pyridaben	Nissan Chemical Europe GmbH
Pyrifenoxy	Novartis Agro GmbH
Pyriproxyfen	Sumitomo Chemical Agro Europe S.A.
Quinclorac	BASF Aktiengesellschaft
Quinmerac	BASF Aktiengesellschaft

Active Substance	Notifier
Quinoclamine	Agro-Kanesho Co., Ltd., European Branch, Stade, Germany
Quizalofop-P	Makhteshim Agan International Coordination Center (MAICC)
Quizalofop-P	Nissan Chemical Europe GmbH
Quizalofop-P	Uniroyal Chemical Limited
Sintofen	Du Pont de Nemours (France) S.A.
Sodium 5-nitroguaiacolate	Calliope SA
Sodium cyanide	Sorex Limited
Sodium dimethyl arsinat	Sochibo
Sodium o-nitrophenolate	Calliope SA
Sodium p-nitrophenolate	Calliope SA
Sodium tetrathiocarbonate	Calliope SA
Streptomycine	DSM Food Specialties, Agri Ingredients
Sulcotrione	Zeneca Agrochemicals
tau-Fluvalinate	Novartis Agro GmbH
Tebuconazole	Bayer AG
Tebuconazole	Makhteshim Agan International Coordination Center (MAICC)
Tebufenozide	Rohm and Haas France S.A.S.
Tebufenpyrad	American Cyanamid Company c/o Cyanamid Agro S.A./N.V.
Teflubenzuron	American Cyanamid Company c/o Cyanamid Agro S.A./N.V.
Tefluthrin	Zeneca Agrochemicals
Terbuthylazine	Makhteshim Agan International Coordination Center (MAICC)
Terbuthylazine	Novartis Agro GmbH
Terbuthylazine	OXON Italia SPA
Tetraconazole	ISAGRO SpA
Tetradifon	OXON Italia SPA
Tetradifon	Uniroyal Chemical Europe B.V.
Thiazopyr	Rohm and Haas Italia S.r.l.
Thidiazuron	Aventis CropScience SA
Thiobencarb	Kumiai Chemical Industry Co., Ltd.
Tralkoxydim	Zeneca Agrochemicals
Tralomethrin	Aventis CropScience GmbH
Tri-allate	Monsanto PLC
Triadimefon	Bayer AG
Triadimenol	Bayer AG
Triadimenol	Makhteshim Agan International Coordination Center (MAICC)
Triadimenol	PROBELTE, S.A.
Triazoxide	Bayer AG
Tricyclazole	Dow AgroSciences
Tridemorph	BASF Aktiengesellschaft
Triflumizole	ProAgro B.V.
Triflumuron	Bayer AG
Triflusulfuron	Du Pont de Nemours (France) S.A.
Triforine	American Cyanamid Company c/o Cyanamid Agro S.A./N.V.
Zeta-Cypermethrin	FMC Europe NV
Zinc phosphide	Chemische Fabrik Wülfel GmbH & Co. KG
Zineb	SCC Scientific Consulting Company GmbH

Berichte aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft erscheinen seit 1995 in zwangloser Folge.

- Heft 47, 1998: Zuständigkeiten bei der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und bei der EU-Wirkstoffprüfung. (Stand: September 1998). Bearbeitet von Edelgard Adam, 59 S.
- Heft 48, 1999: Tropischer und Subtropischer Pflanzenbau. Seine Entwicklung als Teil der Landbauwissenschaften – am Beispiel der Kagera-Region in Tansania/Ostafrika – eine Kurzdarstellung der tansanischen Landwirtschaft. Dr. Heinrich Brammeier, 82 S.
- Heft 49, 1999: Art und Menge der in der Bundesrepublik Deutschland abgegebenen und der exportierten Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln (1987 – 1997). Ergebnisse aus dem Meldeverfahren nach § 19 des Pflanzenschutzgesetzes. Bearbeitet von Dr. Hans-Hermann Schmidt, Dr. Achim Holzmann, Edeltraut Alisch, 77 S.
- Heft 50, 1999: Pflanzenschutzmittel im ökologischen Landbau – Probleme und Lösungsansätze. Erstes Fachgespräch am 18. Juni 1998 in Kleinmachnow - Pflanzenstärkungsmittel – Elektronenbehandlung - . Bearbeitet von Dr. Holger Beer und Dr. Marga Jahn, 76 S.
- Heft 51, 1999: Wirkstoffdatenblätter zur arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung - Pflanzenschutzmittel - . 2. Folge, Stand: Dezember 1998. Bearbeitet von Dr. Hans-Hermann Schmidt, Dr. Eberhard Hoernicke, Dr. Marion Fathi, Dr. Rudolf Pfeil, 239 S.
- Heft 52, 1999: Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Stand: 1. Januar 1999). Bearbeitet von Dr. Achim Holzmann und Andreas Spinti, 63 S.
- Heft 53, 1999: Pflanzenschutz im ökologischen Landbau – Probleme und Lösungsansätze. Zweites Fachgespräch am 5. November 1998 in Darmstadt. Die Anwendung kupferhaltiger Pflanzenschutzmittel, ihre Auswirkungen auf den Naturhaushalt und Erörterung der Möglichkeiten, unerwünschte Auswirkungen zu begrenzen. Bearbeitet von Dr. Marga Jahn und Dr. Holger Beer, 85 S.
- Heft 54, 1999: Verzeichnis der Wirkstoffe in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (ehemals Merkblatt Nr. 20). Stand: Juli 1999. Bearbeitet von Dr. Walter Dobrat, 265 S.
- Heft 55, 2000: Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Stand: 1. Januar 2000). Bearbeitet von Dr. Achim Holzmann, 88 S.
- Heft 56, 2000: Einführung in die Biometrie unter Berücksichtigung der Software SAS. Teil 4: Korrelationsanalyse, Regressionsanalyse und Kovarianzanalyse. Zur Nutzung von SAS/INSIGHT® und der Analyst Application. Bearbeitet von Dr. Eckart Moll, 94 S.
- Heft 57, 2000: Synopsis of Testing Plant Protection Equipment in the Federal Republic of Germany. Published on the Occasion of the 50th Anniversary of Testing Plant Protection Equipment at the Federal Biological Research Centre for Agriculture and Forestry in Braunschweig. Bearbeitet von Siegfried Rietz, 214 S.
- Heft 58, 2000: Aufgaben der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft als selbständige Bundesoberbehörde. Stand: März 2000. Dr. Gerhard Gündermann, 21 S.
- Heft 59, 2000: EU-Beurteilungsbericht Fluroxypyr. Rechtliche Regelungen der Europäischen Union zu Pflanzenschutzmitteln und deren Wirkstoffen. Band D 1. Bearbeitet von Dr. Achim Holzmann und Jutta Plekat, getr. Zählung.
- Heft 60, 2000: EU-Beurteilungsbericht Azimsulfuron. Rechtliche Regelungen der Europäischen Union zu Pflanzenschutzmitteln und deren Wirkstoffen. Band D 2. Bearbeitet von Dr. Achim Holzmann und Jutta Plekat, getr. Zählung.
- Heft 61, 2000: EU-Beurteilungsbericht Kresoxim-methyl. Rechtliche Regelungen der Europäischen Union zu Pflanzenschutzmitteln und deren Wirkstoffen. Band D 3. Bearbeitet von Herbert Köpp und Jutta Plekat, getr. Zählung.
- Heft 62, 2000: Wirkstoffdatenblätter zur arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung - Pflanzenschutzmittel! - . 3. Folge, Stand: Dezember 1999. Bearbeitet von Dr. Hans-Hermann Schmidt, Dr. Eberhard Hoernicke, Dr. Marion Fathi, Dr. Rudolf Pfeil, 224 S.
- Heft 63, 2000: Biodiversität in der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA). Bearbeitet von Prof. Dr. Fred Klingauf, Dr. Heinrich Brammeier, Dr. Wolfgang Burgemeister und Dr. Holger Beer, 507 S.
- Heft 64, 2000: Zuständigkeiten bei der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und bei der EU-Wirkstoffprüfung. Stand: Juni 2000. Bearbeitet von Edelgard Adam, 59 S.
- Heft 65, 2000: EU-Beurteilungsbericht Azoxyastrobin. Rechtliche Regelungen der Europäischen Union zu Pflanzenschutzmitteln und deren Wirkstoffen. Band D 4. Bearbeitet von Herbert Köpp und Jutta Plekat, getr. Zählung.
- Heft 66, 2000: EU-Beurteilungsbericht Spiroxamine. Rechtliche Regelungen der Europäischen Union zu Pflanzenschutzmitteln und deren Wirkstoffen. Band D 5. Bearbeitet von Herbert Köpp und Jutta Plekat, getr. Zählung.